



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

I
N
F
O
R
M
A
T
I
O
N

Informationszentrum Asyl und Migration

Lage der Religionsge-
meinschaften in ausge-
wählten nichtislamischen
Ländern

August 2011

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Copyright reserved

Any kind of use of this edition not expressly admitted by copyright laws requires approval by the Federal Office (Bundesamt) especially as far as reproduction, adaptation, translating, microfilming, or preparing and storing in electronic retrieval systems is concerned. Reprinting of extracts of this edition as well as reproductions for internal use is allowed only upon prior approval by the Bundesamt and when citing sources.

Abstract

Die vorliegende Information befasst sich mit der Lage der Religionsgemeinschaften in ausgewählten Ländern. Die Auswahl orientiert sich in erster Linie an den aktuellen Zugangszahlen im deutschen Asylverfahren.

In den meisten der untersuchten Staaten wird die Religionsfreiheit durch die Verfassung gewährt. Jedoch gehen rechtliche und tatsächliche Gegebenheiten nicht immer konform. In manchen Ländern genießen bestimmte Religionsgemeinschaften einen mehr oder minder privilegierten Status. Auch zeigen die untersuchten Länder ein unterschiedliches Maß an staatlicher und gesellschaftlicher Toleranz gegenüber Angehörigen anderer Religionen sowie gegenüber Missionierungsbestrebungen oder der Konversion zu einer anderen Religion.

In einigen indischen Bundesstaaten verbieten Gesetze eine Missionierung oder verbieten bzw. erschweren den Übertritt zu einer anderen Religion.

China geht im Rahmen des Kampfes gegen Terrorismus, Separatismus und Extremismus verstärkt gegen muslimische Uiguren und buddhistische Tibeter vor.

In Eritrea sind christliche Minderheitenkirchen starken staatlichen Repressionen unterworfen und auch in Vietnam wird die Religionsausübung deutlich eingeschränkt.

In Kenia sieht sich die muslimische Gemeinschaft benachteiligt.

Lokalen religiösen Auseinandersetzungen in einigen Bundesstaaten Nigerias mit christlichen oder muslimischen Minderheit liegen häufig wirtschaftliche, soziale und ethnische Konflikte zugrunde.

Einige Nachfolgestaaten der Sowjetunion und Jugoslawiens sind ebenfalls nicht frei von Konflikten, in denen sich religiöse Aspekte mitunter mit ethnischen und politischen vermischen.

In manchen afrikanischen Ländern, darunter die Demokratische Republik Kongo, sowie in Indien kommt es zu Übergriffen auf vermeintliche Hexen.

In Sri Lanka werden zwar mehrere Feste religiöser Minderheiten als Nationalfeiertage begangen, jene Minderheiten aber in verschiedenen Bereichen des Alltags benachteiligt.

In Äthiopien und Kamerun findet sich bemerkenswerte religiöse Toleranz und die Religionsgemeinschaften leben im Allgemeinen friedlich zusammen.

Abstract

This information relates to the situation of religious denominations in selected countries. The countries have been selected primarily in line with the current numbers of new cases in the German asylum procedure.

In most of the analyzed countries freedom of religion is granted by constitution. However, the official situation and the real one do not always correspond. In some countries certain religious communities enjoy a more or less privileged status. Furthermore the analyzed countries show different levels of state and societal tolerance towards members of other religions as well as towards missionary efforts or conversion to another religion.

In some Indian states laws prohibit proselytization or prohibit respectively impede conversion to another religion.

In the context of the fight against terrorism, separatism, and extremism China tightens measures against Muslim Uyghurs and Buddhist Tibetans.

In Eritrea Christian minority churches are subjected to strong state repression and also in Vietnam religious practice is significantly restricted.

In Kenya the Muslim community perceives itself as disadvantaged.

In some Nigerian states inhabited by Christian or Muslim minorities economic, societal, and ethnic conflicts often underlie local religious conflicts.

Likewise some successor states of the Soviet Union and Yugoslavia are not exempt from conflicts, in which religious aspects mingle with ethnic and political ones.

In some African countries, among them the Democratic Republic of the Congo, as well as in India assaults on supposed witches happen.

Though several festivals of religious minorities are observed as national holidays in Sri Lanka, those minorities are discriminated against in several aspects of everyday life.

There is remarkable religious tolerance in Ethiopia and Cameroon, where generally religious communities live together peacefully.

Inhalt

1. Äthiopien.....	1
1.1 Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit.....	1
1.2 Rechtslage.....	1
1.3 Tatsächliche Lage und Bewertung.....	2
1.4 Rechtsprechung.....	3
2. Bosnien und Herzegowina	4
2.1 Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit.....	4
2.2 Rechtslage.....	4
2.3 Tatsächliche Lage und Bewertung.....	5
2.3.1 Allgemeines	5
2.3.2 Muslime (Bosniaken).....	6
2.3.3 Katholiken.....	8
2.3.4 Serbisch-orthodoxe Christen.....	9
2.3.5 Sonstige religiöse Gruppen	9
3. China	9
3.1 Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit.....	9
3.2 Rechtslage.....	10
3.3 Tatsächliche Lage und Bewertung.....	11
3.4 Rechtsprechung.....	16
3.4.1 Tibet	16
3.4.2 Falun Gong.....	17
4. Eritrea.....	18
4.1 Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit.....	18
4.2 Rechtslage.....	18
4.3 Tatsächliche Lage und Bewertung.....	18
4.3.1 Allgemeines	18
4.3.2 Pfingstliche oder evangelikale Minderheitenkirchen.....	21
4.3.3 Katholiken, Orthodoxe und Muslime.....	22
4.3.4 Zeugen Jehovas	23
4.4 Rechtsprechung.....	24
5. Georgien.....	25
5.1 Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit.....	25

5.2	Rechtslage.....	25
5.3	Tatsächliche Lage und Bewertung.....	26
5.4	Rechtsprechung.....	29
6.	Indien.....	29
6.1	Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit.....	29
6.2	Rechtslage.....	29
6.3	Tatsächliche Lage und Bewertung.....	31
6.4	Rechtsprechung.....	34
7.	Kamerun.....	35
7.1	Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit.....	35
7.2	Rechtslage.....	35
7.3	Tatsächliche Lage und Bewertung.....	35
8.	Kenia.....	36
8.1	Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit.....	36
8.2	Rechtslage.....	36
8.3	Tatsächliche Lage und Bewertung.....	37
8.4	Rechtsprechung.....	39
9.	Kongo, Demokratische Republik.....	40
9.1	Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit.....	40
9.2	Rechtslage.....	40
9.3	Tatsächliche Lage und Bewertung.....	41
9.4	Rechtsprechung.....	43
9.4.1	Zugehörigkeit zur Freikirche „Armee de Victoire“.....	43
9.4.2	Zugehörigkeit zur BDK in der DR Kongo.....	43
9.4.3	Exilpolitische Betätigung für die BDK.....	44
10.	Kosovo.....	44
10.1	Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit.....	45
10.2	Rechtslage.....	45
10.3	Tatsächliche Lage und Bewertung.....	46
11.	Nigeria.....	49
11.1	Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit.....	49
11.2	Rechtslage.....	49

11.3	Tatsächliche Lage und Bewertung.....	50
11.4	Rechtsprechung.....	53
11.4.1	Gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen Christen und Muslimen	53
11.4.2	Vorgehen des Staates gegen Familienmitglieder von Islamisten.....	55
12.	Russische Föderation.....	55
12.1	Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit.....	55
12.2	Rechtslage.....	55
12.3	Tatsächliche Lage und Bewertung.....	56
12.4	Rechtsprechung.....	59
13.	Serbien.....	60
13.1	Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit.....	60
13.2	Rechtslage.....	60
13.3	Tatsächliche Lage und Bewertung.....	61
14.	Sri Lanka	62
14.1	Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit.....	62
14.2	Rechtslage.....	62
14.3	Tatsächliche Lage und Bewertung.....	63
15.	Vietnam	65
15.1	Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit.....	65
15.2	Rechtslage.....	65
15.3	Tatsächliche Lage und Bewertung.....	66
15.3.1	Protestantische Frei- und Hauskirchen	66
15.3.2	Katholiken.....	68
15.3.3	Andere Glaubensgemeinschaften.....	69
15.4	Rechtsprechung.....	71
15.4.1	Religionsfreiheit allgemein.....	71
15.4.2	Buddhisten	71
15.4.3	Christen	72

1. Äthiopien

1.1 Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit

Nach letzten amtlichen Erhebungen aus dem Jahr 2007 sind 62,8 % der Gesamtbevölkerung (ca. 85 Millionen Einwohner) Christen (v. a. im Hochland), darunter 43,5 % Orthodoxe (v. a. Angehörige der äthiopisch-orthodoxen Kirche - Tewahdo), 18,6 % Protestanten,¹ 0,7 % sind katholisch. Zum (sunnitischen) Islam bekennen sich 33,9 % (v. a. im Osten und Südwesten), 2,6 % gelten als Anhänger afrikanischer Kulte, 0,6 % gehören anderen Bekenntnissen an (Hindus, Sikhs, Bahais, Mormonen und Feles Mora/Falasha Mura/äthiopische Juden).²

1.2 Rechtslage

Die Religionsfreiheit ist verfassungsmäßig garantiert. Äthiopische Staatsangehörige müssen daher allein aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit keine staatlichen Verfolgungsmaßnahmen befürchten. Niemand ist allein aus religiösen Gründen in Haft. Nicht erlaubt ist allerdings die Bildung einer politischen Partei mit religiöser Ausrichtung.³ Verboten ist auch religiöse Gruppen gegeneinander aufzuwiegeln oder zu diffamieren.⁴ Die äthiopische Regierung verlangt grundsätzlich von den Religionsgemeinschaften eine Registrierung, die alle drei Jahre erneut beantragt werden muss.⁵ Nicht alle kommen dieser Verpflichtung nach, Repressionen seitens der Regierung wegen dieses Versäumnisses sind allerdings nicht bekannt. Einer Registrierungspflicht unterliegen auch NGOs, wenn sie mehr als 10 % ihrer finanziellen Mittel aus dem Ausland erhalten. Betroffen sind grundsätzlich auch religiöse Gruppen. Allerdings wurde bislang noch von keinen Problemen im Genehmigungsverfahren berichtet.⁶

¹ Bedeutende protestantische Kirchen sind die Mekane Yesus (v. a. in Gambella) und die Kale Hiwot (in Southern Nations, Nationalities and People's Regional State sowie Teilen des Oromo-Gebiets).

² Summary and Statistical Report of the 2007 Population and Housing Census – 2007; http://www.csa.gov.et/pdf/Cen2007_firstdraft.pdf (alle Internetquellen abgerufen am 05.07.2011)).

³ Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 16.05.2011, Az.: 508-516.80/3 ETH; die traditionell-animistische Oromo-Gruppe Waka-Feta ist wegen Verbindungen zur verbotenen Oromo Liberation Front verboten.

⁴ U.S. Department of State, International Religious Freedom Report 2010 vom 17.11.2010; <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148688.htm>; z.B. beim Ethiopian Islamic Affairs Supreme Council.

⁵ Ohne die Registrierung ist z.B. das Führen eines Bankkontos nicht möglich, was sich nachteilig bei Transferleistungen aus dem Ausland auswirkt.

⁶ U.S. Department of State, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

1.3 Tatsächliche Lage und Bewertung

Die Religionsfreiheit ist in der Praxis nahezu vollständig gewährleistet. Im internationalen Vergleich gilt Äthiopien als Land mit bemerkenswerter religiöser Toleranz. Das Zusammenleben der Religionen funktioniert im Allgemeinen gut. In dieser Beziehung gilt Äthiopien als beispielhaft. Selbst Eheschließungen zwischen den Religionsgemeinschaften oder auch ein Wechsel der Religionszugehörigkeit sind keine Seltenheit.⁷

Das gilt grundsätzlich auch für die Beziehungen zwischen Christen und Muslimen.⁸ Nur gelegentlich wird hier von Spannungen und Auseinandersetzungen berichtet. Ende April sollen in Worabe (Gurage, Southern Nations, Nationalities and Peoples Region), eine fast ausschließlich von Muslimen bewohnte Region, vier Muslime einen Christen erschlagen haben. Hintergründe der Tat sind bislang nicht bekannt geworden.⁹ Im März 2011 kam es in der muslimisch dominierten Region um Jimma (Oromia) zu gewaltsamen Konflikten zwischen Muslimen auf Christen. Dabei sollen bei Angriffen islamistischer – meist jugendlicher – Extremisten (als Initiator wird die radikal-muslimische Gruppe Kwarja vermutet) auf Christen in und um Asendabo¹⁰ 69 Kirchengebäude etwas 28 Häuser in Brand gesetzt und etwa 7.000 Christen vertrieben worden sein.¹¹ Es soll auch zwei Todesopfer gegeben haben.¹² Einige Quellen zitieren äthiopische Behördenvertreter und gehen von deutlich geringeren Schäden aus.¹³ Betroffen waren Kirchengebäude der äthiopischen Kale Hiwot Kirche, der Mekane Yesus Kirche, der Muluwongel Kirche und der Jesus Only Gemeinde.¹⁴

Ausgebrochen waren die Unruhen weil Muslime einem Christen Koranentweihung vorgeworfen hatten, da er diesen in Stücke gerissen und in die Toilette geworfen habe.¹⁵ Tatsächlich sind religiöse Hintergründe nur bedingt Ursache für die lokalen Auseinandersetzungen. Häufiger geht es um

⁷ Auswärtiges Amt, Lagebericht, a.a.O.

⁸ Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers: „Generalsekretär der äthiopischen Kirche sieht keinen Konflikt der Religionen“ Meldung vom 31.03.2011; <http://www.evlka.de/content.php?aktion=print&contentTypeID=4&id=15657>.

⁹ Charisma-news-online. „Ethiopian Muslims Beat Evangelist to Death“ Meldung vom 26.04.2011 <http://www.charismamag.com/index.php/news/30783-ethiopian-muslims-beat-evangelist-to-death>.

¹⁰ Rund 300 Kilometer südwestlich der Hauptstadt Addis Abeba.

¹¹ Radio Netherlands Worldwide: „Ethiopian Christians flee after church burnings“, Meldung vom 20.03.2011; <http://www.rnw.nl/africa/print/329123>.

¹² NewBusters: „State Department, UN Silent on Latest Anti-Christian Violence in Ethiopia“, Meldung vom 01.04.2011; <http://www.newsbusters.org/blogs/lambert-mbom/2011/04/01/state-department-un-silent-latest-anti-christian-violence-ethiopia#ixzz1RP4e2hIT>.

¹³ Bloomberg: „Ethiopian Evangelical Christian Churches Are Burnt by Muslims, Group Says“, Meldung vom 04.03.2011; <http://www.bloomberg.com/news/2011-03-04/ethiopian-evangelical-christian-churches-are-burnt-by-muslims-group-says.html>.

¹⁴ NewBusters: „State Department, UN Silent on Latest Anti-Christian Violence in Ethiopia“, a.a.O.

¹⁵ Radio Netherlands Worldwide, a.a.O.

die restriktive Verteilung von oder Eigentumsfragen an Land zum Bau von Kirchen oder Friedhöfen. Hier handeln lokale Behörden mitunter außerhalb gesetzlicher Vorgaben oder willkürlich. Die Zentralregierung ist um einheitliche Richtlinien bemüht.¹⁶

Die äthiopische Regierung hat stets deutlich gemacht, dass sie nicht bereit ist religiös motivierte Gewaltakte hinzunehmen. Nur wenige Wochen nach den Übergriffen in Asendabo verkündete ein Regierungsvertreter, dass 130 Verdächtige verhaftet worden seien.¹⁷ Bereits Anfang Juli wurde das Urteil gegen 558 Angeklagte gesprochen. Es wurden Gefängnisstrafen von sechs Monaten bis 25 Jahren verhängt, 44 wurden freigesprochen.¹⁸ Führende Vertreter beider Religionen haben zu einer friedlichen Konfliktlösung aufgerufen.¹⁹

Keine Toleranz zeigt die äthiopische Justiz insbesondere dann, wenn jemand sein kirchliches Amt dazu nutzen will, die Stellung der Regierung infrage zu stellen, und wenn zu befürchten ist, dass der Betreffende in der Bevölkerung Unterstützung für seine oppositionelle Haltung findet.²⁰

1.4 Rechtsprechung

Es sind kaum Urteile dokumentiert, die sich mit Fragen einer möglichen religiösen Verfolgung auseinandergesetzt haben. Zuletzt hat das VG Wiesbaden mit Urteil vom 09. Juli 2009 (Gz.: 5 K 254/09 WI.A) ausgeführt, dass die Religionsfreiheit in Äthiopien zwar grundsätzlich garantiert ist, dass die Regierung gegen die kirchliche Opposition allerdings mit den gleichen Mitteln vorgeht wie gegen die politische Opposition.²¹ Hintergrund ist, dass der Kläger als äthiopisch-orthodoxer Priester Anhänger des im Exil lebenden Patriarch Abune Merkurios ist und in dieser „oppositionellen Kirche“ bereits im Heimatland aktiv und deshalb schon einmal inhaftiert war.

Das Urteil widerspricht nicht nur ausdrücklich der Einschätzung des Auswärtigen Amtes,²² sondern auch den Erkenntnissen anderer sachinformativer Stellen.²³ Zu berücksichtigen ist ferner, dass es

¹⁶ U.S. Department of State, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

¹⁷ Sudan Tribune: „Police arrests 130 Muslims over Church burnings“, Meldung vom 09.03.2011.

¹⁸ nazret.com: „Hundreds jailed for religious attacks in Ethiopia“, Meldung vom 04.07.2011
<http://nazret.com/blog/index.php/2011/07/04/hundreds-jailed-for-religious-attacks-in-ethiopia>.

¹⁹ Radio Netherlands Worldwide, a.a.O.

²⁰ Auswärtiges Amt, Lagebericht, a.a.O.

²¹ Der Antragsteller war zudem aktives Mitglied in der oppositionellen Ethiopian National United Front (ENUF).

²² Auswärtigen Amt, Auskunft an das BAMF vom 12.03.2008, Gz.: 508-516.80/45505: „Über Konflikte innerhalb dieser Glaubensgemeinschaft wird ebenso nicht mehr berichtet wie über Repressalien gegen ehemalige Mitglieder oder exkommunizierte Priester und Mönche der orthodoxen Kirche, die die Autorität des Patriarchen Paulos nicht anerkennen“; so auch Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Wiesbaden vom 14.02.2007, Gz.: 508-516.80/44906: „Auch Kritik an der Führung der äthiopisch orthodoxen Kirche ist in Äthiopien durchaus üblich, ohne dass Personen hierfür staatlich oder anderweitig verfolgt werden“.

²³ Vgl. nur U.S. Department of State, International Religious Freedom Report 2010.

bei der Kontroverse um die Patriarchen der orthodoxen Kirche Äthiopiens, Abune Merkorios und Abune Paulos, deutlich mehr um einen politischen und ethnischen als um einen religiösen Streit geht.²⁴

2. Bosnien und Herzegowina

2.1 Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit

Von den ca. 3,9 Millionen Einwohnern Bosnien und Herzegowinas sind nach Schätzungen 45 % Muslime, 36 % Serbisch-Orthodoxe, 15 % Katholiken, 1 % Protestanten und 10 % Anhänger anderer Religionen, darunter 3 % Juden.²⁵ Der Staat Bosnien und Herzegowina besteht seit Kriegsende 1995 aus zwei Teilstaaten (Entitäten): der Serbischen Republik (RS) und der muslimisch-kroatischen Föderation (FBuH). Dort sind jeweils relativ homogene Siedlungen der drei konstitutiven Volksgruppen (Bosniaken, Serben und Kroaten) entstanden. Die Volksgruppen sind in der Regel auch über ihre Religionszugehörigkeit als Muslime, Orthodoxe und Katholiken zu identifizieren. Innerhalb der Föderation leben überwiegend Bosniaken, die sich zum Islam bekennen und bosnische Kroaten, die überwiegend katholisch sind. In der RS sind 90 % der Bevölkerung serbischer Herkunft, die mehrheitlich orthodoxe Christen sind.²⁶ Infolge des Krieges und der Regelungen des Friedensvertrages von Dayton leben Bosniaken, Serben und Kroaten heute überwiegend in sog. Mehrheitsgebieten, also in Gebieten, in denen sie ethnisch/religiös in der Mehrheit sind.

2.2 Rechtslage

Die Religionsfreiheit, einschließlich der Freiheit des Religionswechsels, ist durch die Verfassung grundsätzlich gewährleistet. Vergleichbare Regelungen finden sich in den Entitätsverfassungen. Nach dem Religionsgesetz vom 22. Januar 2004 hat jedermann die positive und negative Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, ferner auch die Freiheit, eine Religion anzunehmen oder zu wechseln, allein oder mit anderen dem Glauben zu folgen und seine Gebräuche einzuhalten. Es ist den Kirchen und Religionsgemeinschaften verboten, im Religionsunterricht oder bei anderen Aktivitäten Hass und

²⁴ 1988 wurde Abune Merkorios als vierter Patriarch der orthodoxen Kirche noch unter der politischen Herrschaft Mengistus eingesetzt. Kurz nach der Machtergreifung der EPRDF-Regierung kam es 1992 zur Absetzung von Merkorios und zur Ernennung des bis heute amtierenden Abune Paulos. Anhänger Merkorios sehen in dessen Absetzung eine politisch motivierte Aktion mit ethnischer Komponente, die die neue Machtkonstellation zugunsten der jetzigen politischen Elite aus dem Tigray und zulasten der alten amharischen Elite widerspiegelt. Merkorios floh ins Exil in die USA und arbeitete am Aufbau einer Parallelsynode.

²⁵ U. S. Department of State, *2010 Report on International Religious Freedom - Bosnia and Herzegovina*, 17 November 2010, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4cf2d0b06e.html> (Zugriff am 03.05.2011).

²⁶ Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Bosnien und Herzegowina, 24.10.2010, 508-516.80/3 BIH.

Vorurteile gegen andere Kirchen und Religionsgemeinschaften oder deren Mitglieder oder Personen ohne Glaubenszugehörigkeit zu verbreiten oder sie am öffentlichen Bekenntnis ihres Glaubens zu behindern. Jede Diskriminierung in Glaubensfragen ist verboten, u. a. Beleidigung von kirchlichen Amtsträgern, Beschädigung von religiösen Gebäuden, Verspottung einer Religion. Es gibt keine Staatskirche und keine Staatsreligion. Der Staat darf in die kirchliche Selbstverwaltung nicht eingreifen. Im Oktober 2006 hat das zuständige Ministerium für Menschenrechte und Flüchtlinge Ausführungsvorschriften zur Umsetzung des Religionsgesetzes erlassen.²⁷

Anerkannte Kirchen sind die Islamische Gemeinschaft, die Serbisch-Orthodoxe Kirche, die Katholische Kirche und die Jüdische Gemeinde sowie alle anderen Kirchen und religiösen Gemeinschaften, deren Rechtspersönlichkeit vor Inkrafttreten des Religionsgesetzes anerkannt wurde. Bosnien und der Vatikan haben 2007 eine Grundsatzvereinbarung zur rechtlichen Position der Katholischen Kirche in Bosnien ratifiziert. Die Vereinbarung regelt den juristischen Rahmen für die Tätigkeit der Katholischen Kirche und bekräftigt die Trennung von Staat und Religion. Ein vergleichbares Abkommen mit der Serbisch-Orthodoxen Kirche trat am 16. Mai 2008 in Kraft.²⁸ Seit 1997 besteht ein Interreligiöser Rat, seit Sommer 2007 ein Interreligiöses Institut, beide Einrichtungen bemühen sich um den interethnischen Dialog der Religionen.²⁹

2.3 Tatsächliche Lage und Bewertung

2.3.1 Allgemeines

Das Recht auf Religionsfreiheit wird im Allgemeinen respektiert. Verstärkt ist aber eine Einmischung der Führer der großen Religionsgruppen in die Tagespolitik zu beobachten. Die Gläubigen werden dadurch häufiger in Gewissenskonflikte gebracht. Auch politische Gruppierungen nutzen verstärkt die Religionszugehörigkeit, um die ethnischen Gruppen gegeneinander aufzubringen. Insgesamt ist daher auch weiterhin nicht mit einem provokationsfreien Nebeneinander der Religionen zu rechnen.³⁰

²⁷ Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Bosnien und Herzegowina, 24.10.2010, 508-516.80/3 BIH.

²⁸ US Department of State, The International Religious Freedom Report for 2008, Bosnia and Herzegovina.

²⁹ Caroline Hornstein Tomic, im Auftrag der Konrad-Adenauer-Stiftung, Interethnische Beziehungen in Südosteuropa, September 2008.

³⁰ Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Bosnien und Herzegowina, 24.10.2010, 508-516.80/3 BIH.

Aufgrund der Kriegereignisse³¹ herrscht noch immer tiefes Misstrauen zwischen den Bevölkerungsgruppen, es kommt nach wie vor zu Feindseligkeiten und in den sog. „Minderheiten-gebieten“ zu Diskriminierungen und teilweise auch zu Übergriffen auf die jeweilige „Minderheit“. Da sich die ehemaligen verfeindeten Bevölkerungsgruppen - Bosniaken, Kroaten, Serben - auch religiös definieren, ist die Religionszugehörigkeit potenzieller Anknüpfungspunkt für Diskriminierungen verschiedener Art, die nach wie vor häufig sind. Es gibt wiederholt ethnisch und religiös motivierte Vorfälle und Übergriffe (u.a. Schikanieren, Einschüchterung, Körperverletzungen) insbesondere gegen Angehörige von Volksgruppen, die vor Ort jeweils nicht der Bevölkerungsmehrheit angehören. Zum Teil werden sie von der Polizei und der Staatsanwaltschaft nicht mit dem nötigen Nachdruck verfolgt. Diskriminierungen von sog. „Minderheitenrückkehrern“ durch staatliche Behörden (z. B. bei Wohnungsvergabe, Arbeitsplatzsuche) kommen vor. Es sind jedoch auch Anzeichen der Besserung erkennbar. Unter dem Druck der internationalen Gemeinschaft werden in der RS zunehmend Moscheen sowie in der FBuH serbisch-orthodoxe Gebetshäuser genehmigt. Auseinandersetzungen mit religiösem Bezug, die durch lokale Behörden geduldet oder aktiv gefördert werden, haben in letzter Zeit spürbar zugenommen. Die Zahl religiös motivierter Delikte steigt nach Angaben der drei großen religiösen Gemeinschaften seit 2005 signifikant an. Entsprechende Behauptungen haben aber in einer Vielzahl von Fällen genauer Überprüfung nicht standgehalten. Zudem handelte es sich in allen bekannt gewordenen Fällen um die Taten Einzelner; der mitunter erhobene Vorwurf, dass diese Taten von unbekannter Stelle koordiniert gewesen seien, konnte auch nicht ansatzweise verifiziert werden.³²

2.3.2 Muslime (Bosniaken)³³

Während des Krieges wurden 160.000 Muslime getötet, Tausende vertrieben und viele Moscheen zerstört. Die überwiegende Mehrheit lebt heute in der Föderation und zwar in Zentral-, Mittel- und Nordbosnien, teilweise auch in gemischt kroatisch/bosniakischen Gebieten.³⁴ In ihren Mehrheitsge-

31 Während des Krieges kam es zu systematischen Vertreibungen (sog. Ethnische Säuberungen), systematischen Morden und Vergewaltigungen, wobei ca. 278.000 Menschen ums Leben kamen (darunter 160.000 Muslime, 30.000 Kroaten und 25.000 Serben) oder vermisst blieben. 1,325 Millionen Menschen sind geflohen oder wurden vertrieben.

32 Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Bosnien und Herzegowina, 24.10.2010, 508-516.80/3 BIH.

33 Die in Bosnien-Herzegowina lebenden Muslime sind fast ausschließlich Nachkommen der nach der osmanischen Eroberung (1463) islamisierten christlichen Bewohner, also Slawen. Im Vielvölkerstaat Jugoslawien wurden die Muslime, die sich weder als Serben noch als Kroaten fühlten und bezeichnen ließen, sondern es vorzogen, sich Jugoslawen zu nennen, seit den 1960er Jahren als eigene Nationalität geführt. Das war eher eine Verlegenheitslösung, die dennoch zur Stärkung eines „muslimischen“ Nationalbewusstseins führte, wobei es auch von den bosnischen Muslimen als problematisch empfunden wurde, einen religiösen Begriff für eine Nation zu benutzen. So wurde während des Bosnien-Krieges, im Herbst 1993, die Bezeichnung „Muslim“ als ethnisch-nationaler Begriff durch „Bošniak“ ersetzt.

34 Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Bosnien und Herzegowina, 24.10.2010, 508-516.80/3 BIH.

bieten in der Föderation unterliegen Muslime keiner religiösen Verfolgung oder Diskriminierung und sind in ihrer Religionsausübung in keiner Weise eingeschränkt. In sog. „Minderheitengebieten“, vorwiegend in der Serbischen Republik (RS), aber auch in den katholisch besiedelten Gebieten der Föderation, kommt es immer wieder zu religiös motivierten Aktionen Dritter. Mittlerweile leben jedoch auch wieder Muslime in der Serbischen Republik oder in kroatisch dominierten Gebieten.

Die Mehrheit der heutigen Einwohner Bosniens sind sunnitisch-hanafitische³⁵ Muslime, von daher gilt es auch als „islamisches Land“. Neben einer kleinen Minderheit von Albanern bilden die „Bosniaken“ die stärkste ethnisch-nationale muslimische Gemeinschaft. Grundsätzlich gilt der bosnische Islam als tolerant und gemäßigt, seit Ende des Krieges (1995) sind unter den Muslimen Bosniens verstärkt **Islamisierungstendenzen** festzustellen. In der bosnisch-kroatischen Föderation beklagen sich die Christen und ihr Klerus über eine von der Zentralregierung gestützte Islamisierung des öffentlichen Lebens. Die kritische Öffentlichkeit beobachtet mit Sorge die zunehmenden Versuche der islamischen Gemeinschaft Bosniens, „schädliche“ Einflüsse aus Europa aus Bosnien zu verdrängen. Typisch europäische Erscheinungen wie Drogen und Kriminalität - die es in muslimischen Ländern demnach nicht gibt - sollen die Jugend nicht verderben. Der Vorschlag, schon im Kindergarten islamischen Religionsunterricht einzuführen, konnte noch verhindert werden, doch die Religiösen gewinnen immer mehr Einfluss in Verbänden und Parteien.³⁶

Radikale Islamisten sind in Bosnien-Herzegowina seit dem Krieg der 90er Jahre präsent. Mehrere tausend Freischärler aus islamischen Staaten kämpften während des dreijährigen Krieges (1992-1995) an der Seite der bosniakischen (muslimischen) Armee. Viele hatten danach auch die bosnische Staatsbürgerschaft erhalten. Nach dem Bosnienkrieg wurden viele islamische Zentren von Saudi-Hilfsorganisationen in Bosnien gegründet. Insgesamt finanzierte Saudi Arabien den Bau von 150 Moscheen in Bosnien. Nach den Anschlägen vom 11. September 2001 schlossen die Behörden 14 Moscheen und einige islamische Kulturvereine. Westliche Geheimdienst-Quellen sagen heute, „dass die islamische Gemeinschaft in Bosnien – die schon immer eine moderate Form der Religion praktiziert hat - sich allmählich wieder die Kontrolle über Moscheen zurückerobert“.³⁷

Als Zentrum radikaler Islamisten ist Gornja Maoca bei Brcko bekannt. Die rund 100 Bewohner versuchen ein exterritoriales Gebiet aufzubauen. Die dort lebende Gruppe von Islamisten setzt sich aus Ausländern und bosnischen Wahhabiten zusammen. Im Februar 2010 wurden sieben Personen verhaftet und Waffen beschlagnahmt. Vor drei Jahren vertrieben bosnische Muslime aus der Region

35 Die hanafitische Rechtsschule ist die am weitesten verbreitete und die toleranteste des sunnitischen Islams (vgl. BAMF: Der Islam – Grundzüge einer Weltreligion, Dezember 2006).

36 Erich Rathfelder, taz, 30.09.2008, Islamisten kämpfen um Sarajevo.

37 KOSOVA aktuell, 27.10. 2010, Der radikale Islamismus profitiert von der Armut auf dem Balkan.

Kalesija Wahhabiten aus der Moschee ihres Dorfes, die diese besetzt hielten. Seither gilt Gornja Maoco als letzte Hochburg extremer Islamisten in Bosnien und Herzegowina.³⁸ Weniger bekannte Wahhabiten-Gruppen sind auch in der Umgebung von Sanski Most, Prijedor und Tesanj ansässig.³⁹

2.3.3 Katholiken

Ca. 15 % der rund 3,9 Millionen Einwohner Bosniens sind Katholiken, wobei der überwiegende Teil der bosnisch-herzegowinischen Katholiken der kroatischen Volksgruppe zuzuordnen ist. Auch bei den ethnischen Kroaten in Bosnien und Herzegowina diene und dient der Katholizismus der Erhaltung der nationalen Identität und zur Abgrenzung von den Muslimen und Serben. Der südwestliche Teil der Föderation wird mehrheitlich von Kroaten bewohnt (Kantone 8 und 10: Westherzegowina und Livno), ebenso im Norden der Kanton 2 (Posavina). In Zentralbosnien (Kanton 6) gibt es kroatische Enklaven (z.B. Busovaca, Kiseljak, Vitez) in mehrheitlich bosniakischem Gebiet, auch der Kanton 7 (Herzegowina-Neretva) ist gemischt (kroatisch/bosniakisch).⁴⁰

Vor den Kriegsereignissen 1992 betrug die Zahl der römisch-katholischen Christen ca. 860.000, heute sind es nur noch 420.000⁴¹. Im serbischen Teil Bosniens leben von ursprünglich 120.000 heute nur noch ca. 13.000 meist ältere Katholiken. Die Katholische Kirche Bosniens klagt über ein Klima der Einschüchterung insbesondere in der Serbischen Republik und darüber, dass immer mehr Katholiken Bosnien verlassen.⁴² Auch in der muslimisch-kroatischen Föderation kommt es immer wieder zu Problemen zwischen Katholiken und Muslimen. In Sarajevo sehen sich die Katholiken einer erdrückenden muslimischen Mehrheit (90 %) gegenüber. In einem solchen Szenario vervielfältigen sich die praktischen Probleme für die Katholiken. Sie reichen von jahrelangen Wartezeiten für die Genehmigung zum Bau einer Kirche bis hin zu zunehmenden Angriffen gegen Priester und Vandalismus gegen Kirchen. Katholiken bekämen zunehmend seltener Arbeitsplätze und selbst die Gesundheitsversorgung werde ihnen teilweise verweigert. Vor dem Krieg gab es 60.000 Katholiken in Sarajewo, heute sind es gerade noch 13.000. Die Islamisierung entmutigt die Katholiken, die zurückweichen und auswandern.⁴³

38 DiePresse.com, 02.02.2010, Bosnien: Razzia in der Hochburg der Islamisten.

39 derStandard.at, 3.2.2010: Großrazzia gegen Islamisten - Spezialeinheiten der bosnischen Polizei durchsuchten das Dorf.

40 Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Bosnien und Herzegowina, 24.10.2010, 508-516.80/3 BIH.

41 Katholisches Magazin für Kirche und Kultur, 28.04.2010, Bosnien – Sarajewo: Fortschreitende Islamisierung und Ausgrenzung der Katholiken, <http://www.katholisches.info/?p=8232> [Zugriff am 05.05.2011].

42 spiegelonline, 14.02.2009, Katholiken in Bosnien [Zugriff am 05.05.2011].

43 Katholisches Magazin für Kirche und Kultur, 28.04.2010, Bosnien – Sarajewo: Fortschreitende Islamisierung und Ausgrenzung der Katholiken, <http://www.katholisches.info/?p=8232> [Zugriff am 05.05.2011].

2.3.4 Serbisch-orthodoxe Christen

In der Serbischen Republik (RS) sind 90 % der Bevölkerung serbischer Herkunft, die mehrheitlich orthodoxe Christen sind. Da außerhalb der RS nur wenige Serben leben, kommt es nur selten zu ethnisch/religiös motivierten Vorfällen.

2.3.5 Sonstige religiöse Gruppen

Kleinere religiöse Gruppen beklagen vor allem Diskriminierungen, wie etwa Benachteiligungen bei der Vergabe öffentlicher Ämter, wo die konstitutiven Volksgruppen (Serben, Kroaten, Muslime) bevorzugt werden. In Sarajevo gibt es eine kleine jüdische Gemeinde mit etwa 1.000 Mitgliedern. Der Vorsitzende leitet den interreligiösen Dialog zwischen den unterschiedlichen religiösen Gruppen. In Mostar hat sich während des Krieges eine evangelische Gemeinde aus Serben, Kroaten und Bosniaken gebildet. Des Weiteren gibt es kleine Gemeinden der Sieben-Tage-Adventisten, Zeugen Jehovas, Baptisten und andere.⁴⁴ In Tuzla üben die Zeugen Jehovas ihren Glauben ungestört aus, verteilen u.a. auch regelmäßig ihre Zeitschrift „Wachturm“. Sie haben ein Stockwerk in einem Bürohaus gemietet und halten dort regelmäßig ihre Treffen ab. In Tuzla ist man stolz auf das tolerante Zusammenleben, welches auch in der Zeit des Krieges erhalten wurde.⁴⁵

3. China

3.1 Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit

China hat eine Bevölkerung von 1,3397 Milliarden Einwohnern.⁴⁶ Angaben zur Religionszugehörigkeit variieren stark. Nach einer chinesischen Untersuchung aus dem Jahr 2007 sind 31,4 % der Bürger im Alter ab 16 Jahren Anhänger einer Religion. 11 bis 16 % der Erwachsenen bezeichnen sich als Buddhisten und 1 % als Taoisten. Die Nachrichtenagentur Xinhua meldete eine Zahl von 100 Millionen Buddhisten. Schätzungen zufolge gibt es in China 40 Millionen (12 % aller Gläubigen)⁴⁷ oder bis zu 100 Millionen Christen. Statistiken vom Juni 2010 zufolge gehören

⁴⁴ U.S. Department of State, 2010 Report on International Religious Freedom - Bosnia and Herzegovina, September 17, 2010.

⁴⁵ Bundesasylamt Österreich (BAA); Anfragebeantwortung, Bericht des Büros des Attachés an der Österreichischen Botschaft in Sarajevo, per E-Mail am 27.07.2009.

⁴⁶ National Bureau of Statistics of China, Press Release on Major Figures of the 2010 National Population Census, 28.04.2011, http://www.stats.gov.cn/english/newsandcomingevents/t20110428_402722237.htm, abgerufen am 20.05.2011.

⁴⁷ Auswärtiges Amt, Lagebericht China vom 10.07.2010, Az.: 508-9-516.80/3 CHN.

offiziell 16 Millionen Chinesen der staatlich anerkannten protestantischen Kirche an. Nach anderen Angaben gehören fast 90 Millionen Protestanten der offiziellen Kirche sowie nicht registrierten Gemeinschaften oder Hauskirchen an. Die staatlich anerkannte katholische Kirche verfügt offiziell über 5,3 Millionen Mitglieder, laut dem Holy Spirit Study Centre in Hongkong sind 12 Millionen Menschen Katholiken. Offiziell gibt es mehr als 21 Millionen Muslime in China, die zehn ethnischen Gruppen angehören. Die größten Gruppen sind Hui, Uiguren und Kasachen. Unabhängigen Schätzungen zufolge leben in China bis zu 50 Millionen Muslime oder mehr.⁴⁸ Religiöse Gemeinschaften in China wachsen weiterhin stark.⁴⁹

3.2 Rechtslage

Die Verfassung sichert die Glaubensfreiheit zu sowie das Recht auf eine atheistische Anschauung.⁵⁰ Sie schützt „normale“ religiöse Aktivitäten, soweit sie nicht anderen staatlichen Interessen, zu denen die ebenfalls in der Verfassung verankerte Familienplanung zählt, entgegen stehen. So dürfen religiöse Aktivitäten gemäß Artikel 36 der Verfassung „die staatliche Einheit, die öffentliche Ordnung, die Gesundheit der Bürger und das staatliche Erziehungssystem nicht beeinträchtigen“. Auch sind Beeinflussungen von außen nicht erlaubt, weshalb die religiöse Autorität des Papstes nicht anerkannt wird. Jedwede religiöse Aktivität wird staatlich kontrolliert und unterliegt einer Genehmigungspflicht. Hierzu zählen auch die Veranstaltung und der Besuch von Gottesdiensten und der Bau von Gotteshäusern.⁵¹

Alle religiösen Gruppierungen der anerkannten Religionen (Taoismus, Buddhismus, Katholizismus, Protestantismus, Islam) müssen sich beim staatlichen Amt für Religiöse Angelegenheiten registrieren lassen und sich einer der folgenden offiziell anerkannten Kirchen unterordnen: Vereinigung der Buddhisten Chinas, Chinesische Taoistenvereinigung, Islamische Gesellschaft Chinas, Patriotische Vereinigung der chinesischen Katholiken, Chinesisches Christliches Patriotisches Komitee der

48 U.S. Department of State, International Religious Freedom Report 2010, China, 17.11.2010, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148863.htm>, abgerufen am 12.04.2011; Heinke, Gerold: Aufstrebende «Kirche ohne Kirche» in China, in: NZZ vom 23.06.2010. Dr. Hermann Vorländer, Direktor des Evangelischen Missionswerkes, ging in seinem Vortrag „Zur Lage der Christen weltweit unter besonderer Berücksichtigung unserer Partnerkirchen“ auf der Landessynode Rummelsberg 2006 von 100 Millionen Christen aus (http://www.bayern-evangelisch.de/www/download/Situation_verfolgter_Christen.pdf, abgerufen am 31.03.2010).

49 U.S. CIRF, Annual Report 2011 - Countries of Particular Concern: People's Republic of China, Mai 2011, http://www.uscirf.gov/index.php?option=com_content&view=article&id=3594, abgerufen am 04.05.2011, S. 124.

50 U.S. Department of State, International Religious Freedom Report 2010, China, 17.11.2010, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148863.htm>, abgerufen am 12.04.2011.

51 Auswärtiges Amt, Lagebericht China vom 10.07.2010, Az.: 508-9-516.80/3 CHN.

Drei-Selbst-Bewegung⁵², Chinesischer Christlicher Verein/Christenrat. Nicht registrierte Kirchen sind illegal. Daneben wurden mehrere religiöse und spirituelle Gruppierungen als „üble Kulte“ oder „Sekten“ ausdrücklich verboten, darunter Falun Gong und einige protestantische Gruppen.⁵³ Nach § 300 des chinesischen Strafgesetzbuches können Gruppierungen, die „Irrlehren und abwegige Doktrin verbreiten“, strafrechtlich verfolgt werden.⁵⁴

Gläubigen ist es nicht gesetzlich verboten, öffentliche Ämter innezuhaben. Die Kommunistische Partei verlautete, Mitglieder, die religiösen Organisationen angehören, auszuschließen.⁵⁵ Trotzdem sollen fast 20 Millionen Parteimitglieder religiöse Aktivitäten pflegen.⁵⁶

3.3 Tatsächliche Lage und Bewertung

Der sich als atheistisch verstehende Staat kontrolliert die von ihm zugelassenen Religionsgemeinschaften. Andere Gemeinschaften, die es ablehnen sich registrieren und kontrollieren zu lassen, bzw. denen staatliche Anerkennung verweigert wurde, oder die als Bedrohung der nationalen Sicherheit und der nationalen Harmonie gelten, stehen außerhalb eines staatlichen Schutzes. Ihnen wie auch registrierten Gruppen, die von staatlich erlaubten Aktivitäten abweichen, drohen Sanktionen wie Schikanen, Haft oder die Zerstörung religiöser Einrichtungen.⁵⁷ Dabei ist das Verhalten der Behörden gegenüber Kirchen und Gläubigen regional unterschiedlich. So dulden lokale Behörden in manchen Landesteilen Aktivitäten nicht registrierter Gruppen, die andernorts zu staatlichen Maßnahmen führen.⁵⁸

52 Die drei „Selbst“: „Selbst-Verwaltung, Selbst-Erhaltung und Selbst-Verbreitung“ (Evers, Georg: Zur Lage der Menschenrechte in der Volksrepublik China – Wandel in der Religionspolitik?, Missio, Aachen, 2008, <http://www.missio.de/media/pdf/menschenrechtsstudie/01-china-de.pdf>, abgerufen am 05.07.2011, S. 14).

53 Auswärtiges Amt, Lagebericht China vom 10.07.2010, Az.: 508-9-516.80/3 CHN; Human Rights Watch, World Report 2011 – China, 24.01.2011, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4d3e801820.html>, abgerufen am 04.04.2011; Congressional-Executive Commission on China: Annual Report 2010, Washington, 10.10.2010, <http://www.cecc.gov/pages/annualRpt/annualRpt10/CECCannRpt2010.pdf>, abgerufen am 13.04.2011, S. 99ff.

54 Auswärtiges Amt, Lagebericht China vom 10.07.2010, Az.: 508-9-516.80/3 CHN; U.S. Department of State, International Religious Freedom Report 2010, China, 17.11.2010, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148863.htm>, abgerufen am 12.04.2011.

55 U.S. Department of State, International Religious Freedom Report 2010, China, 17.11.2010, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148863.htm>, abgerufen am 12.04.2011.

56 Auswärtiges Amt, Lagebericht China vom 10.07.2010, Az.: 508-9-516.80/3 CHN.

57 Amnesty International, Annual Report 2011, China, 13.05.2011, <http://www.amnesty.org/en/region/china/report-2011>, abgerufen am 13.05.2011; U.S. CIRF, Annual Report 2011 - Countries of Particular Concern: People's Republic of China, Mai 2011, http://www.uscirf.gov/index.php?option=com_content&view=article&id=3594, abgerufen am 04.05.2011, S. 124; Congressional-Executive Commission on China: Annual Report 2010, Washington, 10.10.2010, <http://www.cecc.gov/pages/annualRpt/annualRpt10/CECCannRpt2010.pdf>, abgerufen am 13.04.2011, S. 99ff; U.S. Department of State, International Religious Freedom Report 2010, China, 17.11.2010, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148863.htm>, abgerufen am 12.04.2011.

58 U.S. CIRF, Annual Report 2011 - Countries of Particular Concern: People's Republic of China, Mai 2011, http://www.uscirf.gov/index.php?option=com_content&view=article&id=3594, abgerufen am 04.05.2011, S. 126; U.S. Department of State, International Religious Freedom Report 2010, China, 17.11.2010,

Einerseits schränkt die chinesische Regierung die Religionsfreiheit systematisch und stark ein. Andererseits ist festzustellen, dass die Regierung die Glaubensausübung sowie karitative Aktivitäten anerkannter religiöser Gruppen zunehmend toleriert.⁵⁹ Der aktuelle am 14. März 2011 verabschiedete⁶⁰ Fünf-Jahres-Plan ruft die Behörden auf, die „positive Rolle“ religiöser Gemeinschaften für die „Förderung wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung herauszustellen“.⁶¹

Ein Teil der chinesischen Katholiken gehört der staatlich anerkannten katholischen Kirche an, während ein anderer außerhalb ihrer Strukturen mehr oder weniger offen in Untergrundkirchen agiert, eine Situation, die entsprechend auch für die protestantischen Christen des Landes gilt. China und der Vatikan unterhalten keine diplomatischen Beziehungen. Die chinesische Regierung erkennt die Autorität des Papstes hinsichtlich der Auswahl katholischer Bischöfe in China nicht an.⁶² Andererseits wird der Chinesische Katholische Bischofsrat nicht vom Vatikan anerkannt. Eine national nicht anerkannte katholische Untergrundkirche sieht sich weiterhin unter der Autorität des Papstes.⁶³ Trotzdem erhielten zahlreiche Priester der staatlich anerkannten katholischen Kirche die päpstlichen Weihen, wovon offizielle Stellen teils informiert waren. Auch traten Bischöfe der katholischen Untergrundkirche der offiziellen Kirche bei und China setzte zudem katholische Bischöfe ein, die auch die Zustimmung des Papstes fanden.⁶⁴ Im vergangenen Jahr verstärkte die chinesische Regierung jedoch ihre Kontrolle über die katholische Kirche, indem sie die Wahl eines Bischofs sowie die Besetzung mehrerer Führungsämter in kirchlichen Organisationen ohne päpstliche Zustimmung durchsetzte.⁶⁵

<http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148863.htm>, abgerufen am 12.04.2011; Auswärtiges Amt, Lagebericht China vom 10.07.2010, Az.: 508-9-516.80/3 CHN.

- 59 U.S. CIRF, Annual Report 2011 - Countries of Particular Concern: People's Republic of China, Mai 2011, http://www.uscirf.gov/index.php?option=com_content&view=article&id=3594, abgerufen am 04.05.2011, S. 125f; U.S. Department of State, 2010 Country Reports on Human Rights Practices, China, 08.04.2011, <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2010/eap/154382.htm>, abgerufen am 12.04.2011; U.S. Department of State, International Religious Freedom Report 2010, China, 17.11.2010, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148863.htm>, abgerufen am 12.04.2011.
- 60 Chinas Volkskongress nimmt Fünf-Jahres-Plan an, dpa vom 14.03.2011, 02:29 h.
- 61 Congressional-Executive Commission on China, State Administration for Religious Affairs Outlines Restrictive Religious Policies for 2011, 12.04.2011, <http://www.cecc.gov/pages/virtualAcad/index.phpd?showsingle=156306>, abgerufen am 13.04.2011.
- 62 U.S. Department of State, International Religious Freedom Report 2010, China, 17.11.2010, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148863.htm>, abgerufen am 12.04.2011; Congressional-Executive Commission on China, State Administration for Religious Affairs Outlines Restrictive Religious Policies for 2011, 12.04.2011, <http://www.cecc.gov/pages/virtualAcad/index.phpd?showsingle=156306>, abgerufen am 13.04.2011.
- 63 Fährnders, Till: „Die Kirche hat keine Angst vor Unterdrückung“, in: FAZ vom 09.12.2010; Auswärtiges Amt, Lagebericht China vom 10.07.2010, Az.: 508-9-516.80/3 CHN.
- 64 Auswärtiges Amt, Lagebericht China vom 10.07.2010, Az.: 508-9-516.80/3 CHN.
- 65 U.S. CIRF, Annual Report 2011 - Countries of Particular Concern: People's Republic of China, Mai 2011, http://www.uscirf.gov/index.php?option=com_content&view=article&id=3594, abgerufen am 04.05.2011, S. 128.

Außerhalb der Kontrolle des Staates stehende katholische Untergrundkirchen werden wie auch protestantische Hauskirchen weiterhin Repressionen ausgesetzt, insbesondere in den Fällen, die als eine Störung der öffentlichen Ordnung begriffen werden. Gläubige und Führer religiöser nicht anerkannter Gruppen werden festgenommen, zu Haftstrafen und Umerziehung durch Arbeit verurteilt.⁶⁶ Stärker als in anderen Landesteilen werden Katholiken in Hebei und Shaanxi, den Provinzen mit den größten katholischen Gemeinschaften, in ihrer Religionsausübung eingeschränkt. Mindestens 40 katholische Bischöfe befinden sich in staatlichem Gewahrsam oder sind verschwunden.⁶⁷

Besonders gefährdet durch staatliche Maßnahmen sind nicht registrierte protestantische Gruppen, welche die Regierung als „üble Kulte“ einstuft. Mindestens 18 derartige Gruppen, die Mitglieder in mehreren Provinzen haben, wurden verboten, daneben zahlreiche weitere, die nur in jeweils einer Provinz aktiv sind. Zwischen April 2010 und März 2011 wurden mehr als 500 Mitglieder nicht registrierter protestantischer Kirchen festgenommen; mindestens sechs Personen wurden zu Haftstrafen von mehr als einem Jahr verurteilt. Die Zahl derartiger Maßnahmen sank gegenüber dem Vorjahr leicht. Behörden gingen vermehrt dazu über, protestantische Kirchen zu zerstören und illegale Versammlungsstätten zu schließen.⁶⁸ Ab April 2011 schritten Behörden mehrmals gegen Mitglieder der protestantischen Shouwang Kirche in Peking ein, die versuchten Gottesdienste im Freien abzuhalten. Wohl auf Druck der Behörden hin konnten sie keine eigenen Räume mehr hierfür nutzen.⁶⁹

In besonderem Maße werden Aktivitäten muslimischer Uiguren in der Uigurischen Autonomen Region Xinjiang und buddhistischer Tibeter in der Tibetischen Autonomen Region Xizang (Tibet) und anderen tibetischen Gebieten kontrolliert und beschnitten. Die chinesische Regierung geht verstärkt dazu über, ihre religiösen Führer herabzuwürdigen und in Gewahrsam zu nehmen, die Auswahl Geistlicher sowie die Verteilung religiöser Literatur zu kontrollieren und religiöse Veranstaltungen zu verbieten.⁷⁰

⁶⁶ U.S. Department of State, International Religious Freedom Report 2010, China, 17.11.2010, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148863.htm>, abgerufen am 12.04.2011; Auswärtiges Amt, Lagebericht China vom 10.07.2010, Az.: 508-9-516.80/3 CHN.

⁶⁷ U.S. CIRF, Annual Report 2011 - Countries of Particular Concern: People's Republic of China, Mai 2011, http://www.uscirf.gov/index.php?option=com_content&view=article&id=3594, abgerufen am 04.05.2011, S. 128f.

⁶⁸ U.S. CIRF, Annual Report 2011 - Countries of Particular Concern: People's Republic of China, Mai 2011, http://www.uscirf.gov/index.php?option=com_content&view=article&id=3594, abgerufen am 04.05.2011, S. 129f.

⁶⁹ Abermals Christen in China festgenommen, FAZ vom 18.04.2011; China detains Protestant Shouwang devotees, BBC News, 24.04.2011, <http://www.bbc.co.uk/news/world-asia-pacific-13180842>, abgerufen am 04.05.2011.

⁷⁰ U.S. CIRF, Annual Report 2011 - Countries of Particular Concern: People's Republic of China, Mai 2011, http://www.uscirf.gov/index.php?option=com_content&view=article&id=3594, abgerufen am 04.05.2011, S. 124; Auswärtiges Amt, Lagebericht China vom 10.07.2010, Az.: 508-9-516.80/3 CHN; Human Rights Watch, "I Saw It with My Own Eyes", Abuses by Chinese Security Forces in Tibet, 2008-2010, 21.07.2010, <http://www.hrw.org/en/reports/2010/07/22/i-saw-it-my-own-eyes-0>, abgerufen am 23.07.2010.

Die Einschränkungen der Religionsfreiheit muslimischer Uiguren in Xinjiang nehmen weiterhin zu.⁷¹ Repressionen und Einschränkungen der Religionsausübung uigurischer Muslime begründet die chinesische Führung mit ihrem Kampf gegen „Separatismus, religiösen Extremismus und Terrorismus“. Imame unterliegen strenger staatlicher Kontrolle, der Zugang zu Moscheen und Pilgerfahrten wird eingeschränkt. In Xinjiang dürfen sich Lehrer und Professoren, Studenten und andere Beschäftigte der Regierung nicht an öffentlichen religiösen Veranstaltungen beteiligen. Da die Behörden häufig nicht exakt zwischen friedlicher Religionsausübung und kriminellen oder terroristischen Aktivitäten unterscheiden, ist es schwierig festzustellen, ob eine staatliche Maßnahme wegen politischen Protests, einer als terroristisch eingestuften Aktion oder wegen illegaler religiöser Aktivität erfolgt.⁷² Seit den Anschlägen vom 11. September 2001 stellt China seine Maßnahmen gegen muslimische Uiguren in den Zusammenhang des globalen Kampfes gegen den Terrorismus.⁷³ Im Juli 2009 forderten von Uiguren getragene Unruhen in der Hauptstadt der Autonomen Region Xinjiang, Urumqi, offiziell 197 Todesopfer, meist Han-Chinesen. Mehr als 1.400 Personen wurden festgenommen. Mindestens 198 Personen wurden verurteilt, mindestens 35 von ihnen zum Tode, teils mit zweijährigem Aufschub; mindestens neun der Verurteilten wurden bereits hingerichtet.⁷⁴ Schätzungsweise mehr als 1.000 Personen wurden in den vergangenen zwei Jahren wegen Vorwürfen im Zusammenhang mit der staatlichen Sicherheit, darunter auch wegen „religiösen Extremismus“ verhaftet. Wie viele von ihnen wegen ihrer religiösen Aktivitäten betroffen waren, ist nicht bekannt.⁷⁵ Weniger eingeschränkt wird die Religionsausübung der Muslime der ethnischen Gruppe der Hui in den Provinzen Ningxia, Gansu, Qinghai und Yunnan.⁷⁶

In der Tibetischen Autonomen Region Xizang (Tibet) und anderen tibetischen Gebieten werden buddhistische Geistliche wie auch Laien bei Verdacht der „separatistischen Tätigkeit“ verfolgt. Die politische Führung schränkt seit Jahren den Einfluss des Dalai Lamas, des religiösen Oberhauptes der Tibeter ein, den sie für Unabhängigkeitsbestrebungen in tibetischen Gebieten verantwortlich macht. Sie hat den von ihm auserkorenen Panchen Lama, eine der wichtigsten religiösen Figuren im tibetischen Buddhismus, verschwinden lassen und an seiner Stelle einen eigenen Kandidaten instal-

71 U.S. CIRF, Annual Report 2011 - Countries of Particular Concern: People's Republic of China, Mai 2011, http://www.uscirf.gov/index.php?option=com_content&view=article&id=3594, abgerufen am 04.05.2011, S. 127.

72 U.S. Department of State, International Religious Freedom Report 2010, China, 17.11.2010, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148863.htm>, abgerufen am 12.04.2011.

73 U.S. CIRF, Annual Report 2011 - Countries of Particular Concern: People's Republic of China, Mai 2011, http://www.uscirf.gov/index.php?option=com_content&view=article&id=3594, abgerufen am 04.05.2011, S. 127.

74 Amnesty International, "Justice, justice": The July 2009 Protests in Xinjiang, China, 02.07.2010.

75 U.S. CIRF, Annual Report 2011 - Countries of Particular Concern: People's Republic of China, Mai 2011, http://www.uscirf.gov/index.php?option=com_content&view=article&id=3594, abgerufen am 04.05.2011, S. 128.

76 U.S. Department of State, International Religious Freedom Report 2010, China, 17.11.2010, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148863.htm>, abgerufen am 12.04.2011.

liert.⁷⁷ Antichinesische Unruhen im März 2008 in Tibet und anderen tibetischen Regionen Chinas, in deren Verlauf nach offiziellen Angaben etwa 20, laut der exiltibetischen Regierung mehr als 200 Menschen starben, führten zu einer Verschärfung der Repressionen und Verfolgungsmaßnahmen gegen Tibeter, die sich insbesondere auch gegen Klöster, Mönche und Nonnen richteten. Mehrere Tibeter wurden im Zusammenhang mit den Unruhen zum Tode, mehrere Dutzend zu Haftstrafen verurteilt.⁷⁸ Um gegen tibetische „Separatisten“ vorzugehen, werden Kampagnen in tibetischen Klöstern zur „patriotischen Erziehung“ verstärkt durchgeführt. Mönchen und Nonnen, die sich dabei weigern, sich offiziell vom Dalai Lama abzuwenden oder sich zu loyalen Verhalten gegenüber der chinesischen Führung zu verpflichten, drohen der Ausschluss aus den Klöstern, Haft und Folter. Der U.S. Congressional-Executive Commission on China zufolge befanden sich zum 03. September 2010 in tibetischen Gebieten 824 tibetische politische Gefangene in Haft, 443 davon waren Mönche, Nonnen und andere religiöse Würdenträger. Seit 2008 ist die Situation in vielen tibetischen Gebieten angespannt. Es kommt immer wieder zu vereinzelt Protesten von Tibetern, die von Sicherheitskräften sofort und gewaltsam unterbunden werden.⁷⁹ Nach der Selbstverbrennung eines Mönches aus dem Kloster Kirti in der Provinz Sichuan im März 2011 riegelten Sicherheitskräfte das Kloster ab. Mehr als 300 Mönche wurden an einen unbekannt Ort gebracht, offiziell um sie Schulungsmaßnahmen zu unterziehen.⁸⁰ In Kardze (Provinz Sichuan) begannen am 06. Juni 2011 antichinesische Proteste, die ab dem 17. Juni 2011 eskalierten. Mehr als 60 Personen wurden festgenommen.⁸¹

77 U.S. CIRF, Annual Report 2011 - Countries of Particular Concern: People's Republic of China, Mai 2011, http://www.uscirf.gov/index.php?option=com_content&view=article&id=3594, abgerufen am 04.05.2011, S. 126f; Congressional-Executive Commission on China, Special Topic Paper: Tibet 2008-2009, 22.10.2009, http://www.cecc.gov/pages/virtualAcad/tibet/tibet_2008-2009.pdf, abgerufen am 19.07.2010; Human Rights Watch, „I Saw It with My Own Eyes“, Abuses by Chinese Security Forces in Tibet, 2008-2010, 21.07.2010, <http://www.hrw.org/en/reports/2010/07/22/i-saw-it-my-own-eyes-0>, abgerufen am 23.07.2010.

78 Starke chinesische Polizeipräsenz in Tibet, NZZ vom 16.03.2009; Mehr Tibeter verurteilt, SZ vom 12.02.2009; Todesurteil gegen Tibeter, FAZ vom 22.04.2009; Drei Tibeter wegen Brandstiftung verurteilt, dpa vom 21.04.2009, 09.22 h.

79 U.S. CIRF, Annual Report 2011 - Countries of Particular Concern: People's Republic of China, Mai 2011, http://www.uscirf.gov/index.php?option=com_content&view=article&id=3594, abgerufen am 04.05.2011, S. 126f; U.S. Department of State, 2010 Country Reports on Human Rights Practices, China, 08.04.2011, <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2010/eap/154382.htm>, abgerufen am 12.04.2011; China bestätigt: „Mönche stören soziale Ordnung“, dpa vom 26.04.2011, 11:11 h; Congressional-Executive Commission on China, Special Topic Paper: Tibet 2008-2009, 22.10.2009, http://www.cecc.gov/pages/virtualAcad/tibet/tibet_2008-2009.pdf, abgerufen am 19.07.2010; Human Rights Watch, „I Saw It with My Own Eyes“, Abuses by Chinese Security Forces in Tibet, 2008-2010, 21.07.2010, <http://www.hrw.org/en/reports/2010/07/22/i-saw-it-my-own-eyes-0>, abgerufen am 23.07.2010; Gesellschaft für bedrohte Völker, 50 Jahre Volksaufstand in Tibet, Menschenrechtseport Nr. 59, März 2009, <http://www.gfbv.de/veroeffentlichungen.php>, abgerufen am 12.05.2009.

80 Kirti Held At Gunpoint, Radio Free Asia, 26.06.2011, <http://www.rfa.org/english/news/tibet/crackdown-06262011174629.html>, abgerufen am 30.06.2011; 2 beaten to death in Ngaba, 300 Kirti monks arrested, Phayul, 22.04.2011, <http://www.phayul.com/news/article.aspx?id=29413>, abgerufen am 01.07.2011.

81 Three Detained in Kardze, Radio Free Asia, 29.06.2011, <http://www.rfa.org/english/news/tibet/kardze-06292011174858.html>, abgerufen am 01.07.2011.

Die seit 1999 verbotene Meditationsbewegung Falun Gong wird seitens der politischen Führung Chinas als „übler Kult“ oder „Sekte“ bezeichnet und verfolgt.⁸² Das 1999 gegründete Büro 610 (auch: 6-10) widmet sich der Bekämpfung von Falun Gong.⁸³ Die Zahl der in Haft befindlichen Falun Gong-Anhänger ist schwer zu bestimmen, da sie meist in Lagern zur Umerziehung durch Arbeit und psychiatrischen Anstalten untergebracht werden. Seit 1999 sollen nach Angaben der Bewegung mehr als 6.000 Anhänger zu Haftstrafen verurteilt, mehr als 100.000 in Umerziehungslager und andere in psychiatrische Anstalten eingewiesen worden sowie fast 3.000 durch Folter in staatlichem Gewahrsam ums Leben gekommen sein. Einige ausländische Beobachter gehen davon aus, dass mindestens die Hälfte der 250.000 offiziell nachgewiesenen Insassen von Umerziehungslagern Falun Gong-Anhänger sind. Einer Falun Gong nahestehenden Nichtregierungsorganisation zufolge wurden im vergangenen Jahr 2.513 Anhänger festgenommen und fast alle von ihnen zu Haftstrafen oder Lageraufenthalten verurteilt. Anhängern, die in der Haft Falun Gong nicht abschwören, droht Folter. Seit 2008 starben mindestens fünf Falun Gong-Anhänger im Gewahrsam der Polizei.⁸⁴ Rechtsanwälte, die Fälle von Falun Gong-Anhängern übernehmen, sind von staatlichen Maßnahmen bedroht.⁸⁵ Familienangehörige von Falun Gong-Anhängern wurden Ziel willkürlicher Festnahmen und von Schikanen.⁸⁶

3.4 Rechtsprechung

3.4.1 Tibet

- VG Meiningen, Urteil vom 07.01.2011, Az.: 8 K 20041/09 Me

Das Gericht sieht einen Tibeter, der sich in China für Tibet und den Dalai Lama einsetzte und deshalb von chinesischen Sicherheitskräften verfolgt, verurteilt und inhaftiert wurde, im Falle einer Rückkehr als mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gefährdet an. Zudem bestehe der Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG auch wegen der exilpolitischen Betä-

82 U.S. CIRF, Annual Report 2011 - Countries of Particular Concern: People's Republic of China, Mai 2011, http://www.uscirf.gov/index.php?option=com_content&view=article&id=3594, abgerufen am 04.05.2011, S. 130; U.S. Department of State, International Religious Freedom Report 2010, China, 17.11.2010, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148863.htm>, abgerufen am 12.04.2011.

83 U.S. CIRF, Annual Report 2011 - Countries of Particular Concern: People's Republic of China, Mai 2011, http://www.uscirf.gov/index.php?option=com_content&view=article&id=3594, abgerufen am 04.05.2011, S. 130; Congressional-Executive Commission on China: Annual Report 2010, Washington, 10.10.2010, <http://www.cecc.gov/pages/annualRpt/annualRpt10/CECCannRpt2010.pdf>, abgerufen am 13.04.2011, S. 105.

84 U.S. CIRF, Annual Report 2011 - Countries of Particular Concern: People's Republic of China, Mai 2011, http://www.uscirf.gov/index.php?option=com_content&view=article&id=3594, abgerufen am 04.05.2011, S. 130f; U.S. Department of State, 2009 Human Rights Report: China, 11.03.2010.

85 Amnesty International, China: Against the Law: Crackdown on China's Human Rights Lawyers Deepens, 30.06.2011, <http://www.amnesty.org/en/library/info/ASA17/018/2011/en>, abgerufen am 30.06.2011.

86 U.S. Department of State, 2010 Country Reports on Human Rights Practices, China, 08.04.2011, <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2010/eap/154382.htm>, abgerufen am 12.04.2011.

tigung des Klägers in Deutschland. Der Straftatbestand des Separatismus und der Verletzung der nationalen Sicherheit könnte in China zu einer Haft von drei Jahren bis lebenslänglich führen.

3.4.2 Falun Gong

- VG Meiningen, Urteil vom 27.05.2010, Az.: 8 K 20004/07 Me

Das Gericht stellt für die Klägerin einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte fest. Sie habe sich in China für einen verhafteten Rechtsanwalt, der sich für Falun Gong-Mitglieder eingesetzt hatte, engagiert und werde deshalb von der Polizei gesucht. Ihr drohe unmittelbar bei einer Rückkehr nach China eine Bestrafung wegen der Unterstützung des Anwaltes. Dabei handele es sich nicht um die Verfolgung normalen kriminellen Unrechts, vielmehr sei darin eine politische Verfolgung zu sehen.

- VG Köln, Urteil vom 03.03.2010, Az.: 25 K 3041/09.A

Das Gericht verneint eine drohende Verfolgungsgefahr im Falle nur sporadischen Auftretens in Deutschland als einfache Anhängerin von Falun Gong. Angesichts der Vielzahl von öffentlichen Bekundungen, Mahnwachen und Demonstrationen für Falun Gong im Ausland, insbesondere in Deutschland, sei es nicht beachtlich wahrscheinlich, dass chinesische Botschaftsangehörige und/oder deren Beauftragte jeglichen öffentlichen Auftritt von Falun Gong-Anhängern überwachen und zudem noch in der Lage sind, die Namen der durchweg anonym auftretenden Anhänger in Erfahrung zu bringen. Zudem dürfte auch dem chinesischen Staat und seinen Organen in Deutschland inzwischen bekannt sein, dass an solchen Bekundungen, Demonstrationen und Werbeauftritten auch chinesische Staatsbürger teilnehmen, die allein deswegen ein Bleiberecht in Deutschland beanspruchen wollen. Es spreche deshalb alles dafür, dass Datensammlungen chinesischer Staatsorgane in der Regel nur Personen betreffen, die in herausgehobenen Positionen tätig sind oder durch eine Vielzahl von Aktivitäten über einen längeren Zeitraum und gegebenenfalls auch in den Medien bekannt geworden sind.

- VG Meiningen, Urteil vom 28.05.2009, Az.: 8 K 20110/07 Me

Das Gericht stellt fest, dass eine Anhängerin von Falun Gong, die in China Werbematerial für diese Bewegung verteilte und deswegen von den chinesischen Behörden gesucht wird, bei einer Rückkehr nach China vor politischer Verfolgung nicht hinreichend sicher wäre. Es sei davon auszugehen, dass die chinesischen Behörden weiterhin nach der Klägerin fahnden und sie bei Rückkehr verhaftet und zu einer langen Haftstrafe verurteilt würde.

- VG Meiningen, Urteil vom 28.05.2009, Az.: 8 K 20028/08 Me

Nach Auffassung des Gerichts droht einem Anhänger und führenden Mitglied der Falun Gong-Bewegung in Deutschland im Falle einer Rückkehr nach China wegen seiner Zugehörigkeit zu

Falun Gong politische Verfolgung. Er müsse mit einer Verhaftung und zumindest einer Einweisung in ein Umerziehungslager rechnen.

4. Eritrea

4.1 Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit

Die Bevölkerung Eritreas (ca. 5,9 Millionen Einwohner)⁸⁷ besteht je knapp zur Hälfte aus Christen (davon fast 90 % Anhänger der eritreisch-orthodoxen Tewahedo-Kirche, ferner: Kopten, Katholiken und Protestanten) und sunnitischen Muslimen.⁸⁸ Die Bevölkerung des Hochplateaus ist vorwiegend dem christlichen Glauben zugehörig, während die des Tieflandes und der Küstenregion moslemisch geprägt ist. Zudem existieren noch mehrere kleinere christliche Religionsgemeinschaften, die insgesamt rund 2 % der Bevölkerung ausmachen.⁸⁹

4.2 Rechtslage

Nach eritreischem Verständnis ist der Säkularismus eine der tragenden Säulen des Staates. Partei und Regierung betonen die strikte Neutralität allen staatlichen Handelns gegenüber den Religionsgemeinschaften. So heißt es in der Verfassung: „Jeder soll die Freiheit haben, jede Religion auszuüben und dies öffentlich zu tun. Jede Diskriminierung aus religiösen Gründen ist verboten.“

4.3 Tatsächliche Lage und Bewertung

4.3.1 Allgemeines

Eritrea galt über Jahre als Musterbeispiel für ein friedliches Miteinander der verschiedenen Religionen. Derzeit sind jedoch nur die eritreisch-orthodoxe, die katholische, die evangelisch-lutherische Kirche und der sunnitische Islam von der Regierung anerkannt. Allein diese Religionsgemeinschaften dürfen sich – unter strikter Überwachung – religiös betätigen.⁹⁰ Außerdem gibt es noch eine sehr kleine, während der italienischen Kolonialzeit aus dem Jemen eingewanderte jüdische

⁸⁷ Geschätzt für Juli 2011; <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/er.html> (alle Internetquellen abgerufen am 07.07.2011).

⁸⁸ Die eritreische Regierung legt, ohne statistische Angaben zu veröffentlichen, großen Wert auf die Feststellung, dass das Verhältnis zwischen Christen und Muslimen „in etwa“ gleich sei.

⁸⁹ Viele sind pfingstlich oder evangelikal ausgerichtet, weiter gibt es eine kleine Anzahl Baha'í, Hinduisten und Buddhisten.

⁹⁰ Auswärtiges Amt, Lagebericht Eritrea vom 25.10.2010, Az.: 508-516.80/3 ERI.

Gemeinde, die, obwohl nicht offiziell anerkannt, keiner Behinderung ihrer Religionsausübung ausgesetzt ist.⁹¹ Alle anderen Religionsgemeinschaften und Kirchen wie die Zeugen Jehovas, Adventisten, pfingstlerisch-charismatische Kirchen, aber auch charismatisch beeinflusste Reformbewegungen in den legalen Kirchen, die Baha'i und fundamentalistische und gemäßigte islamische Reformbewegungen unterliegen seit Mai 2002 einem absoluten Betätigungsverbot, als ihnen eine Pflicht zur Registrierung auferlegt wurde.⁹² Mehrere dieser Religionsgemeinschaften haben zwar entsprechende Anträge eingereicht,⁹³ bislang ist aber noch in keinem Fall ein Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid erteilt worden, so dass diese Gemeinschaften ihre Gottesdienste auch privat nicht mehr feiern können, ohne dass die Teilnehmer mit ihrer Verhaftung rechnen müssen.⁹⁴ Die Zeugen Jehovas wurden nicht einmal für die Registrierung zugelassen.⁹⁵

Die Anhänger nicht erlaubter religiöser Gruppen müssen mit Verhaftungen rechnen. Sicherheitskräfte stürmen immer wieder ihre privaten Treffen, Hochzeiten oder Gebetsrunden und nehmen die Teilnehmer für eine unbestimmte Zeit in Haft. Die Angaben über die Zahl der Inhaftierten schwanken dabei zwischen 1.500⁹⁶ und 3.000.⁹⁷ Rechtsstaatliche Grundsätze werden nicht beachtet. Viele werden seit Monaten oder Jahren ohne ordentliche Anklage oder Gerichtsverfahren festgehalten.⁹⁸ Menschenrechtsvereinigungen beklagen die unwürdige und unmenschliche Unterbringung der Gefangenen in unterirdischen Zellen ohne jedes Tageslicht oder in ehemaligen Schiffscontainern, wo sie über Monate extremen Temperaturschwankungen ausgesetzt seien.⁹⁹

Berichtet wird auch von Zwangsarbeit¹⁰⁰ und Misshandlungen, z.B. wenn Häftlinge beim Beten „ertappt“ werden oder der Anwendung von Folter, damit sie ihren Glauben aufgeben.¹⁰¹ Mindestens 16 Angehörige von Minderheitenreligionen sollen seit 2002 nach Erkenntnissen der Menschen-

91 <http://www.jewishvirtuallibrary.org/jsource/vjw/eritrea.html>.

92 United States Commission on International Religious Freedom (USCIRF) Annual Report 2011 (Zeitraum 01.04.2010 – 31.03.2011); <http://www.uscirf.gov/images/book%20with%20cover%20for%20web.pdf>.

93 Mehrete Yesus/Evangelical Presbyterian Church, Faith Church of Christ/Faith Mission Church, Sieben-Tage-Adventisten und Baha'i.

94 Auswärtiges Amt, Lagebericht, a.a.O.; für die Registrierung sind Angaben über die Zahl ihrer Mitglieder und ihrer Finanzierung aus dem Ausland erforderlich.

95 Schweizer Flüchtlingshilfe: „Eritrea – Situation der Zeugen Jehovas“, Auskunft vom 17.01.2011.

96 Open Doors Deutschland: „Gefangen in Eritrea – Containerhaft und Zwangsarbeit“, Meldung vom 28.06.2011“; http://www.opendoors-de.org/verfolgung/news/news_2011/juni/280611eritrea_folter/.

97 Christian Solidarity International (CSI): „Eritrea: Elf Christen festgenommen“ Meldung vom 04.11.2010; <http://www.csi.or.at/index.php?news=1551>.

98 Open Doors Deutschland: „Eritrea – 14 Gefangene entlassen“, Meldung vom 23.02.2010; http://www.opendoors-de.org/verfolgung/news/news_2010/02/230210ER/.

99 Open Doors Deutschland: „Gefangen in Eritrea – Containerhaft und Zwangsarbeit“, a.a.O.

100 Z.B. in der Landwirtschaft, Bergbau, Baugewerbe.

101 Schweizerischen Flüchtlingshilfe, „Eritrea: Wehrdienst und Desertion“, Themenpapier vom 23.09.2009; Gläubigen soll auch die Freilassung zugesagt worden sein, wenn ein Dokument unterzeichnen, mit dem sie ihren christlichen Glauben widerrufen.

rechtsorganisation Open Doors in Lagerhaft gestorben sein, häufig aufgrund verweigerter medizinischer Versorgung.¹⁰² Praxis des Staates sei es daher schwerkranke Gefangene, deren Ableben bald zu erwarten ist, zu entlassen. Damit will der Staat vermeiden, für ihren Tod verantwortlich zu sein.¹⁰³

Die restriktive Politik der eritreischen Regierung gegenüber den religiösen Gruppen wird unterschiedlich begründet. Teilweise heißt es, der Glaube an Gott und das Zugehörigkeitsgefühl zu einer bestimmten religiösen Gruppe, sehe die Regierung als Widerspruch zu den nationalen Werten und den Institutionen des Staates. Andere Analysten begründen die massive Unterdrückung religiöser Minderheiten mit der marxistischen Orientierung der früheren Rebellenorganisation und jetzigen Staatspartei Eritrean People's Liberation Front (EPLF)¹⁰⁴ und der damit verbundenen grundsätzlich kritischen Haltung gegenüber Religionen. So wurde bereits in den Strategiepapieren der EPLF in den 1970er-Jahren der Glaube der Zeugen Jehovas und der Pfingstgemeinden als „imperialistisch beeinflusste und neue konterrevolutionäre Glaubensrichtungen“ bezeichnet.¹⁰⁵

Die Menschenrechtsorganisation Freedom House listet Eritrea insbesondere auch aufgrund der religiösen Unterdrückung als eines der repressivsten Länder der Welt.¹⁰⁶ Seit 2004 bezeichnet die United States Commission on International Religious Freedom (USCIRF) Eritrea in Bezug auf religiöse Freiheit als besonders problematisches Land („Country of Particular Concern“). Auch in 2011 hielt die Kommission an dieser Einstufung fest.¹⁰⁷ Auf dem Weltverfolgungsindex von Open Doors belegt Eritrea Platz zwölf der Liste der Länder, in denen Christen am stärksten wegen ihres Glaubens verfolgt werden.¹⁰⁸

Die eritreische Regierung bestreitet entsprechende Vorhaltungen als Unterstellungen und Übertreibungen und bezeichnet den staatlichen Umgang gegenüber den Kirchen als „maßvoll“.¹⁰⁹

Der Annahme einer grundsätzlich kritischen bis ablehnenden Haltung der eritreischen Regierung gegenüber den Minderheitenkirchen steht auch nicht entgegen, dass gelegentlich von Freilassungen Gläubiger berichtet wird. So wurden nach Angaben von Open Doors Anfang 2010 14 Mitglieder

¹⁰² Viele Erkrankungen seien Folge des verschmutzten Trinkwassers; häufig blieben Knochenbrüche nach Misshandlungen unbehandelt; Open Doors Deutschland: „Gefangen in Eritrea – Containerhaft und Zwangsarbeit“, a.a.O.

¹⁰³ Open Doors Deutschland: „Gefangen in Eritrea – Containerhaft und Zwangsarbeit“, a.a.O.

¹⁰⁴ Seit 1994 People's Front for Democracy and Justice (PFDJ); seit 1991 Staatspartei.

¹⁰⁵ Schweizer Flüchtlingshilfe: „Eritrea – Situation der Zeugen Jehovas“, a.a.O.

¹⁰⁶ Freedom House, "Worst of the Worst – The World's Most Repressive Societies 2011" (Berichtszeitraum 2010); http://www.freedomhouse.org/uploads/special_report/101.pdf.

¹⁰⁷ USCIRF, Annual Report 2011, a.a.O.

¹⁰⁸ http://www.opendoors-de.org/verfolgung/wvi2011/plazierung_2011/.

¹⁰⁹ Auswärtiges Amt, Lagebericht, a.a.O.

der Kale Hiwot- bzw. der Rhema-Kirche aus teils mehrjähriger Haft entlassen. Alle mussten eine Kaution hinterlegen und wurden vor einer Wiederaufnahme ihrer christlichen Aktivitäten gewarnt.¹¹⁰ In einzelnen Fällen sollen auch Verwandte der Inhaftierten aufgefordert worden sein, diese zu überreden, solche Erklärungen abzugeben.¹¹¹

4.3.2 Pfingstliche oder evangelikale Minderheitenkirchen

Besonders betroffen von staatlichen Repressionen sind die (geschätzt ca. 12.000 aktiven) Anhänger pfingstlicher, evangelikaler oder charismatischer Religionsgemeinschaften.¹¹² Viele seien festgenommen worden, als sie in ihren Gottes- und Privathäusern, bei Hochzeiten oder Begräbnissen ihren Glauben praktizierten.¹¹³ Allein seit Mai 2011 sollen nach letzten Meldungen über 120 Gläubige verhaftet worden sein. Anfang Juli berichtet Open Doors von der Inhaftierung von 35 Anhängern einer evangelikalen Minderheitenkirche in Assab, die – einschließlich 17 Frauen – in das Militärlager Adi-Nefase gebracht worden seien. Im Juni wurden 26 Studenten der Mai-Nefhi Universität in Asmara inhaftiert – auch in diesem Fall werden religiöse Gründe vermutet –¹¹⁴ und im Mai wurden 64 Anhänger christlicher Minderheitenkirchen in Adi Abeyto, einem Vorort Asmaras, festgenommen und auf dem 6. Polizeirevier bzw. im Me'eter Gefängnis in Haft gebracht. Bereits im Zeitraum Dezember 2010 bis März 2011 sollen mehr als 100 Angehörige evangelikaler Kirchen verhaftet worden sein.¹¹⁵

110 Open Doors: „Eritrea – 14 Gefangene entlassen“, a.a.O.

111 States Commission on International Religious Freedom (USCIRF) Annual Report 2011, a.a.O.

112 Evangelikale, pfingstliche und charismatische Kirchen in Eritrea werden oft gleichgesetzt (häufig auch abwertend als „Pente“ oder von Außenstehenden als „Menfesawyan“ = „die vom Heiligen Geist“ bezeichnet). Auch wenn die religiösen Lehren und Praktiken historisch verwandt sind und es Gemeinsamkeiten gibt, unterscheiden sich die Glaubensgemeinschaften: vgl. dazu m.w.N.: Schweizer Flüchtlingshilfe: „Eritrea – Evangelikale und pentekostale Kirchen“, Auskunft vom 09.02.2011.
Zum Evangelikalismus (zu Einzelheiten: <http://www.relinfo.ch/evangelikalismus/themen.html>) zählen u.a.: Faith (Mission) Church of Christ; Kale Hiwot/Kale Heywet („Word of Life“) Church of Eritrea; Mehrete Yesus (Compassion of Jesus)/Evangelical Presbyterian Church of Eritrea; Mesrete/Meserete Kristos/Christ is the Foundation/Foundation in Christ; Mulu Wengel/Mullu Wongel/ (Full Gospel).
Zur Pfingstbewegung (http://www.ekd.de/ezw/42787_42603.php) zählen u.a.: Apostolic (Hawariyat) Fellowship; Berhane Heywet/Hiwet/Hiwot Church/Light of Life Church; Church of the Living God; Debre/Dubre Bethel Church (Mountain of Bethel Church); Hallelujah (Pentecostal) Church; Kidane Mehret (Promise of Compassion) Fellowship/Kidane Mehret Evangelical Church; New Covenant Church; Philadelphia Church of Eritrea; Rhema (Charismatic) Church (eines der bekanntesten Mitglieder der Rhema Church ist Helen Berhane, eine Gospelsängerin, die derzeit in Dänemark lebt und aufgrund während der Haft erlittener Folter im Rollstuhl sitzt - Human Rights Watch, Service for Life: „State Repression and Indefinite Conscription in Eritrea“ vom 16.04.2009; www.unhcr.org/refworld/docid/49e6dcc60.html).
Zur charismatischen Bewegung siehe: http://ka.stadtwiki.net/Pfingstlich-charismatische_Bewegung.

113 amnesty international – Jahresbericht 2011 (Berichtszeitraum 01.01.2010 – 31.12.2010).

114 <http://asmarino.com/press-releases/1084-a-new-spate-of-arrests-of-christians-in-eritrea>.

115 USCIRF, Annual Report 2011, a.a.O.

4.3.3 Katholiken, Orthodoxe und Muslime

Große Probleme bereitet den anerkannten Religionsgemeinschaften die Einziehung von Geistlichen im wehrpflichtigen Alter zum National Service. Vorausgegangen war ein Rundschreiben des zuständigen Ministeriums vom Juli 2005, mit dem die Freistellung aller Priester, Dekane und Mönche vom Militär aufgehoben wurde. Seither sollen über 1.400 Kirchenvertreter eingezogen worden sein.

Dies bereitet insbesondere der katholischen Kirche erhebliche Probleme, die wegen des Mangels an Geistlichen viele ländliche Kirchen schließen musste. Zudem wird die Vergabe von Visa an Eritreer im wehrdienstpflichtigen Alter äußerst restriktiv gehandhabt, so dass kaum noch Geistliche zu theologischen Studien in das Ausland entsendet werden können.¹¹⁶ Der Einwand, dass dieser zwangsweise Dienst als Soldat nicht mit dem Selbstverständnis der katholischen Kirche vereinbar sei, wird von der eritreischen Regierung ignoriert. Es soll auch zu Inhaftierungen katholischer Würdenträger gekommen sein. Außerdem versucht der Staat die Kontrolle über die Spendeneinnahmen und über kirchliche karitative Einrichtungen (Schulen, Krankenhäuser, Kindergärten und Wohlfahrtseinrichtungen) zu erlangen.¹¹⁷ So soll die katholische Kirche aufgefordert worden sein ihre Einrichtungen an staatliche Stellen zu übergeben, nachdem sie der Weisung, ihre Geistlichen für den Militärdienst registrieren zu lassen, nicht unmittelbar nachkam.¹¹⁸ Zudem wurde die Kirche aufgefordert, die Zahl der Geistlichen in den Gemeinden zu begrenzen und es wurde ihr die eigene Verwendung ihrer Kirchengelder untersagt. Im Dezember 2008 ordnete die Regierung schließlich an, alle in der orthodoxen Kirche gesammelten Spenden mit sofortiger Wirkung auf ein Konto der Regierung einzuzahlen.¹¹⁹

Auch die eritreisch orthodoxe Kirche gerät zunehmend unter staatliche Kontrolle. So hat die Regierung Mitte 2005 den Patriarchen Abune Antonios von allen kirchlichen Ämtern enthoben,¹²⁰ nachdem er gegen die Einmischung der Regierung in kirchliche Angelegenheiten protestiert hatte und stattdessen – entgegen orthodoxem Kirchenrecht – Patriarchen Dimetros als Kirchenoberhaupt eingesetzt.¹²¹ Im Dezember 2006 gab die Regierung der orthodoxen Kirche auf, alle Einkünfte aus

116 Auswärtiges Amt, Lagebericht, a.a.O.

117 Auswärtiges Amt, Lagebericht, a.a.O.

118 Katholisches Magazin für Kirche und Kultur: „Eritrea - Gefahr einer patriotischen Kirche nach chinesischem Modell - Missionare ausgewiesen“; <http://www.katholisches.info/2008/02/04/eritrea-gefahr-einer-patriotischen-kirche-nach-chinesischem-modell-%e2%80%93-missionare-ausgewiesen/>.

119 Kirchenkonten wurden gesperrt, so dass Mitglieder, darunter Lehrer kein Gehalt mehr erhalten.

120 Der Patriarch steht seit Anfang 2006 unter Hausarrest; USCIRF, Annual Report 2011, a.a.O.

121 Auswärtiges Amt, Lagebericht, a.a.O.

Spenden und Kollekten auf ein Regierungskonto einzuzahlen, von dem die Gehälter der Priester zu bezahlen seien.¹²²

Nach Einschätzung von amnesty international droht auch Muslimen eine erhöhte Verfolgungsgefahr. Insbesondere in den westlichen, an den Sudan angrenzenden Landesteilen müssten sie häufig zielgerichtete Verfolgung erleiden. Es käme ferner zur zwangsweisen Schließung muslimischer Schulen und Zwangsenteignungen. Sie würden der Verbindung mit im Sudan stationierten islamistischen Gruppen (vor allem Eritrean Islamic Jihad/Salvation Movement) verdächtigt. Ihnen drohe Inhaftierung in geheimen Haftzentren ohne Anklage und Gerichtsverfahren.¹²³

4.3.4 Zeugen Jehovas

Benachteiligungen sind in Eritrea nach allgemeiner Einschätzung auch die ca. 1.500 Zeugen Jehovas ausgesetzt. Nach dem Präsidialdekret vom 25. Oktober 1994 und der Bekanntmachung des eritreischen Innenministeriums vom 1. März 1995 wurden und werden Zeugen Jehovas in Eritrea nicht in den Staatsdienst aufgenommen bzw. wurden aus ihm entlassen,¹²⁴ erhalten keine bzw. verlieren staatliche Wohnungen, dürfen ihre Kinder keine staatlichen Schulen besuchen, wurden ihnen Geschäftslizenzen entzogen. Ferner erhalten Zeugen Jehovas keine ID-Karten,¹²⁵ Reisepässe, Ausreisevisa, Lebensmittelmarken oder jeglichen sonstigen staatlichen Dienstleistungen.¹²⁶ Einige Kinder von Zeugen Jehovas wurden der Schule verwiesen, da sie sich weigerten, die eritreische Flagge zu grüßen oder den Mitgliederbeitrag für die nationale Jugend- und Studentenorganisation zu bezahlen.¹²⁷

Die eritreische Regierung reagierte mit dem Erlass auf die Weigerung der Zeugen Jehovas, am Referendum über die Loslösung Eritreas von Äthiopien im Frühsommer 1993 teilzunehmen.¹²⁸ Insbesondere die Verweigerung des allgemeinen Wehrdienstes (National Service)¹²⁹ führt zu einem

¹²² Schweizer Flüchtlingshilfe: „Eritrea – Die Mekane-Hiwot-Medhanie-Alem-Kirche“, Auskunft vom 13.12.2010.

¹²³ Bericht Schweizerischen Flüchtlingshilfe, „Eritrea: Wehrdienst und Desertion“, Themenpapier, a.a.O.

¹²⁴ Nach Auffassung der eritreischen Regierung haben die Zeugen Jehovas durch ihre Weigerung an der Teilnahme am Referendum und durch ihre Ablehnung des National Service ihre Staatsangehörigkeit selbst aufgegeben.

¹²⁵ Die Identitätskarten sind z. B. zwingend bei Reisen innerhalb des Landes erforderlich, ohne Ausweispapiere ist die Gefahr groß, festgenommen und inhaftiert zu werden.

¹²⁶ Schweizer Flüchtlingshilfe: „Eritrea – Situation der Zeugen Jehovas“, Auskunft vom 17.01.2011; Die International Crisis Group schließt daraus, dass die eritreische Regierung den Standpunkt vertritt, die Betroffenen seien keine eritreischen Staatsbürger mehr; International Crisis Group - Eritrea: The Siege State, 21. September 2010, Africa Report N° 163; www.unhcr.org/refworld/docid/4c9c65eb2.html.

¹²⁷ USCIRF, Annual Report 2011, a.a.O.

¹²⁸ Die Zeugen Jehovas vertreten die Auffassung, dass das Mitwirken an weltlichen Regierungen im Widerspruch zur Glaubenslehre stünde, da die Errichtung der Herrschaft Gottes auf Erden erwarte werde.

¹²⁹ Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen ist in Eritrea nicht möglich. Das Angebot der Zeugen Jehovas einen Dienst ohne Waffen zu leisten, lehnt der Staat ab.

massiven Vorgehen der eritreischen Sicherheitsbehörden gegen die Zeugen Jehovas.¹³⁰ Nach Angaben der Glaubensgemeinschaft befinden sich deshalb derzeit mehrere Mitglieder in Haft. Amnesty international geht davon aus, dass 60 Zeugen Jehovas im Jahr 2010 wegen Wehrdienstverweigerung inhaftiert waren. Obwohl die Maximalstrafe für Wehrdienstverweigerung zwei Jahre beträgt, sind einige Zeugen Jehovas, ohne dass ihnen der Prozess gemacht wurde, nach ihrer Wehrdienstverweigerung seit mehr als 15 Jahren in Haft. Ein Drittel sei älter als 60 Jahre.¹³¹ Wegen ihrer Wehrdienstverweigerung haben Zeugen Jehovas auch keine Möglichkeit, eine höhere Ausbildung zu absolvieren, da Schüler ihr letztes Schuljahr im Sawa Military Training Camp absolvieren müssen.¹³²

Seit 2008 beklagen die Zeugen Jehovas eine nochmalige Zunahme repressiver Maßnahmen. In Haus-zu-Haus-Razzien würden Mitglieder der Gemeinschaft aufgegriffen und meist ohne Angabe von Gründen verhaftet. Das US Department of State berichtet, dass im Jahr 2010 auch Ehefrauen und Töchter von bereits verhafteten Zeugen Jehovas inhaftiert wurden, sogar ganze Familien saßen im Gefängnis.¹³³

4.4 Rechtsprechung

Das VG Wiesbaden (Urteil vom 13.08.2008, Az.: 5 K 450/08.WI.A) sieht für Mitglieder nicht registrierter Kirchengemeinden jederzeit die Gefahr der Verhaftung und Bestrafung und hat daher einem Mitglied der Pfingstgemeinde Schutz gewährt.

Das VG Köln (Urteil vom 23.04.2008, Az.: 8 K 1410/07.A) hat in einem ähnlich gelagerten Fall ausgeführt, dass das religiöse Existenzminimum in Eritrea nicht mehr gesichert ist, nachdem die eritreische Regierung im Jahr 2005 dazu übergegangen ist, die nicht registrierten christlichen Minderheitenkirchen gezielt zu zerschlagen, in dem Teilnehmer an Gottesdiensten zum Teil verhaftet, verhört und bis zu einer Woche in Gewahrsam gehalten werden.

Der Bay. Verwaltungsgerichtshof hat mit Urteil vom 24.06.2005 (Az.: 9 B 04.30824) die Zeugen Jehovas wegen der Verfolgungsdichte und der eindeutigen Unterschreitung des religiösen Existenzminimums durch den eritreischen Staat in der Nähe der Gruppenverfolgung gesehen, die Frage aber letztlich nicht abschließend entschieden, weil individuelle Verfolgungsgründe bejaht wurden.

¹³⁰ Die Zeugen Jehovas verweigern sich dem National Service mit dem Hinweis dass ihre „Glaubenslehre jeden Wehrdienst verbiete“.

¹³¹ USCIRF, Annual Report 2011, a.a.O.

¹³² USCIRF, Annual Report 2011, a.a.O.

¹³³ USCIRF, Annual Report 2011, a.a.O.

5. Georgien

5.1 Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit

Georgien¹³⁴ ist ein christlich geprägtes Land mit rund 4,4 Millionen Einwohnern. Dennoch leben in Georgien zahlreiche Bevölkerungsgruppen mit unterschiedlichen Religionsbekenntnissen. Die Mehrheit der georgischen Staatsangehörigen gehört der georgisch-orthodoxen Kirche an (ca. 84 %). Rund 10 % der Bevölkerung sind Moslems (leben vorrangig in der Autonomen Region Adscharien), etwa 4 % zählen zur Armenisch-Apostolischen Kirche, rund 1 % sind Katholiken und ein weiteres Prozent verteilt sich auf verschiedene kleine Gruppierungen wie z. B. freikirchliche Religionsgemeinschaften (Pfingstgemeinden, Baptisten, Adventisten, Lutheraner oder Zeugen Jehovas), Jesiden und Juden.¹³⁵

5.2 Rechtslage

Die georgische Verfassung vom 24. August 1995 gewährt auch in der am 6. Februar 2004 geänderten Fassung Religionsfreiheit, betont andererseits aber die „besondere Rolle“ der georgisch-orthodoxen Kirche. Am 14. Oktober 2002 haben der damalige Präsident Schewardnadse und Patriarch Ilia II. ein Konkordat unterzeichnet, welches den Status der georgisch-orthodoxen Kirche als ein notwendiges Fundament für die Wiederherstellung der Einheit des Landes festschreibt. Das Konkordat regelt unter anderem die Eigentumsrechte der georgisch-orthodoxen Kirche und befreit deren Geistliche vom Militärdienst. Die in Aussicht gestellte rechtliche Verankerung des Status anderer Religionsgemeinschaften ist hingegen bisher ausgeblieben. Diese unterliegen dem Privatrecht und müssen sogar auf Hilfsleistungen Steuern zahlen.

¹³⁴ Die hier vorliegenden Erkenntnisse zur Frage der Religionsfreiheit beziehen sich auf Zentralgeorgien ohne die beiden de facto von Georgien abgespaltenen Regionen Abchasien und Südossetien. Die letzten beiden georgisch-orthodoxen Kirchen in Abchasien, welche im Kodori-Tal ansässig waren, wurden Mitte August 2008 Opfer von Drohungen des abchasischen Militärs. Die Priester wurden unter Drohung der Ausweisung gezwungen, sich der abchasisch-orthodoxen Kirche anzuschließen. Bereits im April 2009 waren alle georgisch-orthodoxen Priester aus Abchasien vertrieben worden. Ethnische Georgier können in Abchasien nur noch russisch-orthodoxen Messen beiwohnen und auf Russisch beichten, in einer Sprache, die viele nicht beherrschen. Auch in Südossetien können in mehreren Ortschaften (Nuli, Eredvi, Monasteri, Gera) keine georgisch-orthodoxen Gottesdienste abgehalten werden (Quellen: U.S. Department of State – International Religious Freedom Report 2010 – Georgia, 17.11.2010, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148936.htm> <Abruf am 26.05.2011>; siehe auch Forum 18 News Service, Abkhazia. «Of course» authorities won't defend Georgian monks and nuns, 4. September 2008, http://www.forum18.org/Archive.php?article_id=1183 <Abruf am 26.05.2011>).

¹³⁵ CIA – The World Factbook, im Internet unter <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/gg.html> <Abruf am 26.05.2011>. U.S. Department of State – International Religious Freedom Report 2010 – Georgia, 17.11.2010, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148936.htm> <Abruf am 26.05.2011>. Bundeszentrale für politische Bildung (in Zusammenarbeit mit dem Fischer Weltalmanach 2011, Kapitel Georgien), im Internet unter: <http://www.bpb.de/wissen/09UGZ2,0,0,Georgien.html> <Abruf am 26.05.2011>.

Die Zeugen Jehovas sind von der mangelnden Rechtssicherheit, der bis auf die georgisch-orthodoxe Kirche alle Religionsgemeinschaften ausgesetzt sind, besonders betroffen, da der Gemeinschaft im Februar 2001 vom Obersten Gericht Georgiens in letzter Instanz die Rechtsfähigkeit entzogen wurde (andere Religionsgemeinschaften sind teilweise als wohltätige Organisationen registriert). Dies verursacht beispielsweise bei der Einfuhr religiöser Literatur Probleme, wobei die georgischen Zollbehörden bemüht sind, pragmatische Lösungen zu finden.¹³⁶

5.3 Tatsächliche Lage und Bewertung

Die georgische Verfassung postuliert die Religionsfreiheit aller Bürgerinnen und Bürger. Vor allem Mitglieder neuerer missionierender Glaubensrichtungen (Zeugen Jehovas, Baptisten, Pfingstgemeinde, Protestanten, Evangelisten) wurden in der Vergangenheit von georgisch-orthodoxen Priestern bedroht. Auch Politiker und Medienvertreter äußerten sich wiederholt negativ über diese religiösen Gruppierungen. Allgemein offenbart die Mehrheit der georgischen Gesellschaft gegenüber religiösen Minderheiten eine eher ablehnende Haltung.¹³⁷ So steht das georgisch-orthodoxe Patriarchat dem Islam¹³⁸ kritisch und nicht-orthodoxen christlichen Gemeinschaften sehr zurückhaltend gegenüber. Gottesdienste und seelsorgerische Arbeit werden nicht behindert, sofern sie sich ohne größere Öffentlichkeit im Rahmen des eigenen Kirchengebäudes abspielen.

Gegenüber freikirchlichen Religionsgemeinschaften wie Pfingstgemeinden, Baptisten, Adventisten oder Zeugen Jehovas bestehen ausgeprägte Abneigungen seitens der georgisch-orthodoxen Kirche. Sie haben in mehreren georgischen Städten bis heute keine Möglichkeit, von den zuständigen Behörden Säle für Gottesdienste und Gemeindeversammlungen zu mieten.¹³⁹ In der Vergangenheit ist es wiederholt zu massiven Übergriffen gegen Angehörige religiöser Minderheiten gekommen (u.a. Zerstörung religiöser Schrifttums, Verhinderung religiöser Zusammenkünfte durch Blockaden, Androhung und Anwendung physischer Gewalt gegen Personen). Die Übergriffe richteten sich in erster Linie gegen Mitglieder freikirchlicher Gemeinden und wurden zumeist durch Anhänger des aus der georgisch-orthodoxen Kirche ausgeschlossenen früheren Priesters Basil Mkalawischwili

¹³⁶ U.S. Department of State – International Religious Freedom Report 2010 – Georgia, 17.11.2010, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148936.htm> <Abruf am 26.05.2011>. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 24.04.2006, Gz.: 508-516.80/3 GEO (Hinweis: Seit diesem Zeitpunkt ist kein neuer Lagebericht des Auswärtigen Amtes zu Georgien mehr veröffentlicht worden).

¹³⁷ U.S. Department of State – International Religious Freedom Report 2010 – Georgia, 17.11.2010, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148936.htm> <Abruf am 26.05.2011>. U.S. Department of State – Country Reports on Human Rights Practices for 2010 – Georgia, 08.04.2011, <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2010/eur/154425.htm> <Abruf am 26.05.2011>.

¹³⁸ Die ethnische Minderheit der Aserbajdschaner in Georgien sind überwiegend Moslems.

¹³⁹ U.S. Department of State – International Religious Freedom Report 2010 – Georgia, 17.11.2010, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148936.htm> <Abruf am 27.05.2011>. U.S. Department of State – Country Reports on Human Rights Practices for 2010 – Georgia, 08.04.2011, <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2010/eur/154425.htm> <Abruf am 27.05.2011>.

und/oder der extremistischen orthodoxen Gruppierung Dschwari (Kreuz) verübt. Des Weiteren wurden Fälle bekannt, in denen Polizeikräfte Anhänger der Zeugen Jehovas an der Abhaltung von Versammlungen hinderten oder bei von radikal-orthodoxen Kreisen verübten Übergriffen auf Zeugen Jehovas tatenlos zuschauten.

Der radikale Priester Basil Mkalawischwili wurde im März 2004 mit einigen Anhängern im Zuge einer Polizeiaktion verhaftet. Am 31. Januar 2005 endete sein Verfahren mit einer erstinstanzlichen Verurteilung zu sechs Jahren Freiheitsstrafe.¹⁴⁰

Amnesty International berichtete von mehreren Zwischenfällen im Jahr 2005, bei denen Anhänger der georgisch-orthodoxen Kirche Angehörige religiöser Minderheiten attackierten und schikaniereten. In einigen Fällen sollen die Täter von georgisch-orthodoxen Priestern aufgehetzt worden sein. Mehrere für gewalttätige Übergriffe gegen religiöse Minderheiten in den Vorjahren verantwortliche Personen seien 2005 vor Gericht gestellt worden, andere hingegen würden nach wie vor Straffreiheit genießen. Seit diesem Zeitpunkt ist in den Jahresberichten von Amnesty International nicht mehr über Repressalien gegenüber Angehörigen religiöser Minderheiten berichtet worden.¹⁴¹

Das U.S. Department of State berichtet u.a. von Schwierigkeiten für religiöse Minderheiten (z. B. der Baptisten) bzw. Kirchen (z. B. der Katholischen Kirche) beim Bau von Kirchengebäuden. Weiter im Abnehmen sei die Gewalt gegenüber religiösen Minderheiten, auch wenn immer noch über Übergriffe und Einschüchterungsversuche durch einzelne Personen oder Angehörige örtlicher Behörden berichtet werde. Problematisch seien oftmals größere Zusammenkünfte religiöser Minderheiten mit mehreren Tausend Besuchern. Hierbei würde versucht, durch bürokratische Tricks oder vorgeschobene Sicherheitsbedenken die Veranstaltungen zu verhindern oder es würden Drohungen ausgesprochen. Das U.S. Department of State erwähnt hierbei als Betroffene - stellvertretend für andere religiöse Gruppierungen - die Zeugen Jehovas, die Pfingstgemeinden und die Baptisten.¹⁴²

Es liegen aktuell keine Berichte vor, die auf Verfolgungshandlungen gegenüber der jesidischen Religionsgemeinschaft in Georgien hinweisen. Auch liegen keine Erkenntnisse vor, dass die wirt-

¹⁴⁰ U.S. Department of State – International Religious Freedom Report 2008 – Georgia, 19.09.2008, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2008/108447.htm> <Abruf am 27.05.2011>. Renovabis: Länderinformationen zu Georgien, <http://www.renovabis.de/laender-projekte/laenderinformationen/georgien> <Abruf am 27.05.2011>). Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 24.04.2006, Gz.: 508-516.80/3 GEO.

¹⁴¹ Amnesty International, Länderbericht zu Georgien, im Jahresreport von 2011 und Amnesty International, Länderbericht zu Georgien, im Jahresreport von 2006.

¹⁴² U.S. Department of State – International Religious Freedom Report 2010 – Georgia, 17.11.2010, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148936.htm> <Abruf am 30.05.2011>. U.S. Department of State – Country Reports on Human Rights Practices for 2010 – Georgia, 08.04.2011, <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2010/eur/154425.htm> <Abruf am 30.05.2011>.

schaftliche und soziale Stellung der Jesiden signifikant anders oder schlechter wäre als jene anderer georgischer Staatsbürger.¹⁴³

Die in Georgien lebenden ca. 10.000 Georgier jüdischen Glaubens, deren Zahl durch die seit vielen Jahren andauernde Emigration nach Deutschland, den USA und Israel ständig kleiner wird, können ihre Religion frei ausüben. Antisemitische Tendenzen sind derzeit kaum zu beobachten. Erst im Jahr 2010 hat Präsident Saakaschwili eine neue Synagoge in der Hauptstadt Tiflis eingeweiht.¹⁴⁴

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Berichte über Übergriffe gegen Angehörige religiöser Minderheiten seit 2005 zurückgegangen sind. Auch in den vergangenen Jahren blieb es bei sehr wenigen Einzelfällen. Georgien stand bis 2004 auf einer Liste der US-Kommission zur Religionsfreiheit in der Welt (USCIRF), die jene Länder nennt, in denen die Religionsfreiheit am wenigsten gewährleistet ist. Erst nachdem Georgiens Strafverfolgungsbehörden handelten, ließ die Zahl der Überfälle nach und Georgien wurde aus dieser Liste entfernt.¹⁴⁵

Im Bereich der Religionsausübungsfreiheit sind in Georgien jedoch weiterhin Defizite feststellbar. Auffallend sind auch die Vorurteile und die ablehnende Haltung von großen Teilen der georgischen Bevölkerung gegenüber Angehörigen religiöser Minderheiten. Dennoch ist zu konstatieren, dass seit Beginn der Präsidentschaft von Michail Saakaschwili im Januar 2004 sich die Menschenrechtslage für religiöse Minderheiten wesentlich verbessert hat. Wichtigste Voraussetzung hierfür war die Verhaftung und anschließende Verurteilung des gewalttätigen ehemaligen Priesters der georgisch-orthodoxen Kirche, Basil Mkalawischwili, am 31. Januar 2005 zu sechs Jahren Freiheitsstrafe. Jahrelang war es durch ihn und seine Mitstreiter zu massiven Übergriffen gegenüber Angehörigen religiöser Minderheiten gekommen, ohne dass die Sicherheitsbehörden oder die politische Führung unter dem früheren Präsidenten Schewardnadse dagegen etwas unternommen hätten. Die Bestrafung von Basil Mkalawischwili stellte eine wichtige Zäsur dar im Kampf um die Rechte religiöser Minderheiten in Georgien. Die georgische Regierung zeigt nun mehr Bereitschaft, die Religionsfreiheit zu schützen und Personen zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen, die Übergriffe gegen Angehörige religiöser Minderheiten begehen. Es gibt in Georgien keine Gefangenen aufgrund ihrer religiösen Überzeugungen.¹⁴⁶ Die Fortschritte im Bereich der Religionsaus-

¹⁴³ Bundesasylamt der Republik Österreich: Jesiden in Georgien – Wien, den 25.08.2009. Siehe zur Thematik der Jesiden auch das Kapitel Rechtsprechung.

¹⁴⁴ U.S. Department of State – International Religious Freedom Report 2010 – Georgia, 17.11.2010, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148936.htm> <Abruf am 30.05.2011>. CIA – The World Factbook, im Internet unter <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/gg.html> <Abruf am 30.05.2011>.

¹⁴⁵ Renovabis: Länderinformationen zu Georgien, <http://www.renovabis.de/laender-projekte/laenderinformationen/georgien> <Abruf am 30.05.2011>).

¹⁴⁶ U.S. Department of State – International Religious Freedom Report 2010 – Georgia, 17.11.2010, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148936.htm> <Abruf am 30.05.2011>.

übungsfreiheit sind jedoch auch dem Druck der US-Regierung, dem engsten Verbündeten Georgiens, zu verdanken, die allgemein eine Verbesserung der Menschenrechtslage in Georgien einfordert als Voraussetzung für eine weitere Annäherung Georgiens an den Westen.

5.4 Rechtsprechung

Das VG Meiningen kam in einem Urteil vom 23.07.2009 zu der Einschätzung, dass Angehörige der Religionsgemeinschaft der Jesiden in Georgien generell keiner Verfolgungsgefahr ausgesetzt sind. Auch drohe nach Überzeugung des Gerichts Jesiden gegenwärtig unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisse in Georgien keine Gruppenverfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit (VG Meiningen, Urteil vom 23.07.2009, Az.: 8 K 20074/09 Me).

6. Indien

6.1 Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit

Indien hat ca. 1,21 Milliarden Einwohner.¹⁴⁷ Nach letzten amtlichen Statistiken sind die größten religiösen Gruppen Hindus (80,5 %), Muslime (13,4 %),¹⁴⁸ Christen (2,3 %),¹⁴⁹ und Sikhs (1,9 %).¹⁵⁰ Weitere religiöse Minderheiten sind noch die Buddhisten, Jainas, Parsen und Bahai.¹⁵¹

6.2 Rechtslage

Die Verfassung definiert den indischen Staat als eine „souveräne, sozialistische, säkulare und demokratische Republik“ und verbietet in Artikel 15 religiöse Benachteiligung. Artikel 25 gewähr-

¹⁴⁷ Census Indien 2011; <http://censusindia.gov.in/2011-prov-results/indiaatglance.html> (alle Internetquellen abgerufen am 08.07.2011).

¹⁴⁸ Etwas mehr als 85 % der Muslime sind Sunniten, die übrigen Schiiten. Über einen hohen muslimischen Bevölkerungsanteil verfügen die Bundesstaaten Uttar Pradesh, Bihar, Maharashtra, Westbengalen, Andhra Pradesh, Karnataka und Kerala; in Jammu und Kaschmir sind Muslime in der Mehrheit.

¹⁴⁹ 50 % der Christen sind katholisch, 30 % orthodox und 20 % gehören verschiedenen protestantischen Kirchen an; Christen leben vorwiegend im Nordosten des Landes, wo sie in Mizoram (97 %) und Nagaland (65 %) die Mehrheit stellen; eine große christliche Glaubensgemeinschaft gibt es noch in Meghalaya (47 %), in Manipur (22 %) sowie in den südlichen Bundesstaaten in Goa (26,7 % - fast ausschließlich Katholiken), Kerala (19 %) und Tamil Nadu (6 %).

H.-G- Wieck: „Christen in Indien“ (2005), <http://www.hans-georg-wieck.com/christenundindien.htm>.

¹⁵⁰ Sikhs leben überwiegend im Punjab, wo sie ca. 60 % der Bevölkerung stellen; der derzeitige Premierminister Indiens, Manmohan Sing, ist Sikh – U.S. Department of State: International Religious Freedom Report 2010 vom 17.11.2010, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148792.htm> .

¹⁵¹ Daneben bestehen noch traditionelle Religionen (Animismus), die besonders bei den Bergstämmen – hauptsächlich im Bundesstaat Assam – vorherrschend sind.

leistet Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Freiheit, sich zu seiner Religion zu bekennen, diese zu praktizieren und zu verkünden. Die Gründung religiöser Vereinigungen mit eigener Verwaltung und eigenem Eigentum ist nach Artikel 26 möglich.

Die in der Verfassung gewährte individuelle Religionsfreiheit kann jedoch auf der Ebene der Bundesstaaten durch Gesetze eingeschränkt werden. So sollen in den Bundesstaaten Gujarat, Orissa, Chhattisgarh, Arunachal Pradesh, Madhya Pradesh und Himachal Pradesh Antikonversionsgesetze den Übertritt z.B. auch zum Christentum verhindern bzw. erschweren. Allerdings wurden bislang noch keine Verurteilungen aufgrund dieser Gesetze bekannt.¹⁵² Im Übrigen scheint sich auch teilweise ein Umdenken zu entwickeln. So wird im Bundesstaat Himachal Pradesh erörtert, das Anti-Konversionsgesetz abzuschaffen.¹⁵³

In Bundesstaaten, in denen Antikonversionsgesetze nicht in Kraft ist, können sich die lokalen Behörden allerdings z.B. auf Abschnitt 153A des indischen Strafgesetzes (IPC) berufen, der „die Förderung der Feindschaft zwischen verschiedenen Gruppen aus Gründen von Religion, Rasse, Geburtsort, Wohnort, Sprache oder ähnlichem sowie Handlungen, die der Aufrechterhaltung der Eintracht schädlich sind“ verbietet oder auf Abschnitt 295A, der „absichtliche und böswillige Handlungen, die darauf abzielen die religiösen Gefühle einer Gemeinschaft durch Beleidigung ihrer Religion oder ihres Glaubens zu verletzen“, untersagt. Gelegentlich soll es unter Anwendung dieser Normen auch zu Verhaftungen kommen.¹⁵⁴

Indien verfolgt im Umgang mit Religionen eine liberal-demokratische Verfassungstradition, indem es sich nicht um eine völlige Trennung der politischen und der religiösen Sphären bemüht, sondern um eine ausgewogene Nähe zu allen Religionsgemeinschaften. Die Verfassung gewährleistet Hindus, Christen, Muslimen und Parsen jeweils auch ein eigenes religiöses Recht in Personenstandsfragen (Heirat, Scheidung, Adoption, Erbschaft).¹⁵⁵ Muslime, Sikhs, Christen, Parsen und Buddhisten sind zudem gesetzlich anerkannte Minderheiten.¹⁵⁶

¹⁵² U.S. Department of State: International Religious Freedom Report, a.a.O.

¹⁵³ Radio Vatikan: „Indien – Anti-Konversionsgesetz fällt“, Meldung vom 27.02.2011; <http://www.radiovaticana.org/ted/articolo.asp?c=465794>.

¹⁵⁴ Bundesasylamt (BAA) – Analyse der Staatendokumentation: „Religion in Indien – Konfliktlinien“ vom 24.11.2009.

¹⁵⁵ suedasien.info - Michael Dusche: „Staatliche Einheit und religiöse Vielfalt in Indien“ vom 11.11.2006; <http://www.suedasien.info/analysen/1457>.

¹⁵⁶ Österreichischer Integrationsfond – Länderinfo: Minderheiten in Indien - Die Sikhs im Punjab (2010) http://www.ecoi.net/file_upload/1226_1265287908_1-c3-a4nderinfo-indien.pdf.

6.3 Tatsächliche Lage und Bewertung

Die indische Regierung respektiert die Religionsfreiheit im Allgemeinen und ist bemüht, dass die verschiedenen religiösen und weltanschaulichen Glaubensgemeinschaften friedlich miteinander leben können. Die Regierungen einiger Bundesstaaten und lokale Stellen schränken die Religionsfreiheit aber mitunter ein. Da in dem föderalen politischen System Indiens die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung allein in der Verantwortung der Bundesstaaten liegt, hat die Zentralregierung nur beschränkte Möglichkeiten, gegen religiös motivierte Übergriffe auf lokaler Ebene und der Ebene der Bundesstaaten vorzugehen.¹⁵⁷

Vor allem hindu-nationalistische Organisationen (z.B. Rashtriya Swayamsevak Sangh, Vishva Hindu Parishad) versuchen verstärkt, sich radikal und teilweise gewaltsam gegenüber westlichen Religionen und dem Islam abzugrenzen.¹⁵⁸ Sie berufen sich dabei auf eine „Hindutva“ genannte Ideologie, die die Vorherrschaft hinduistischer kultureller und religiöser Normen gegenüber anderen Religionen propagiert.¹⁵⁹ Die indische Staatsregierung lehnt diese Bestrebungen zwar ausdrücklich ab,¹⁶⁰ kann gewalttätige Übergriffe, die sich insbesondere gegen Muslime und Christen richten, nicht wirklich verhindern.¹⁶¹

So griff die Regierung des Bundesstaats Gujarat nicht entschlossen genug ein, als es dort im Jahr 2002 zu pogromartigen Ausschreitungen gegen die muslimische Minderheit durch Hindus kam, denen nach offiziellen Angaben 800 Muslime und 250 Hindus erlagen.¹⁶² Ausgelöst hatte die Gewalt ein Feuer in einem Zug, bei dem 58 Passagiere, mehrheitlich Angehörige einer fundamentalistischen Hindu-Organisation, starben.¹⁶³ Obwohl wahrscheinlich ein Unfall den Brand ausgelöst hatte, beschuldigten Hindus Moslems den Brand gelegt zu haben.¹⁶⁴ Noch immer sind nicht alle Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen worden und Opfer nicht oder nur unzureichend entschädigt.¹⁶⁵ Seitdem kommt es immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen Hindus und Muslimen sowie auch zu Bombenattentaten von muslimischen Fundamentalisten. Beobachter füh-

157 Österreichischer Integrationsfond, a.a.O.

158 BAA, a.a.O.

159 Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) - Julia Eckert: „Der Hindu-Nationalismus und die Politik der Unverhandelbarkeit“; <http://www.bpb.de/publikationen/4AD48Z>; BAA, a.a.O. m.w.N.

160 Kath. Nachrichtenagentur: „EU lobt Singh für Reaktion auf Gewalt gegen Christen“, Meldung vom 29.09.2008.

161 U.S. Department of State: International Religious Freedom Report, a.a.O.

162 Nichtregierungsorganisationen sprechen sogar von über 2.000 Todesopfern.

163 Zuvor hatten jugendliche Muslime den von Ayodhya kommenden Zug überfallen.

164 Auswärtiges Amt, Lagebericht Indien vom 19.01.2011, Az.: 508-516.80/3 IND.

165 U.S. Department of State: International Religious Freedom Report, a.a.O.

ren dies auf eine wachsende soziale Marginalisierung der indischen Muslime zurück, die islamistischen Gruppen ein weites Rekrutierungsfeld eröffnet.¹⁶⁶

Die indische Regierung versucht die Lage zu entschärfen, indem sie sich mit erheblichem finanziellen Einsatz gezielt um eine Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Muslime im Land bemüht. Diese weisen nach den Adivasis (Stammesangehörige) und den Dalits (Kastenlose) den geringsten Bildungsgrad auf und werden auch in anderen wesentlichen Lebensbereichen (Gesundheit, Arbeit) besonders häufig benachteiligt.¹⁶⁷

Ein weiteres Zeichen der Entspannung setzten die Muslime selbst, als sich bei einem Treffen der Ulema-e-Hind, einer der wichtigsten muslimischen Organisationen Indiens, im Jahr 2008 mehr als 6.000 muslimische Geistliche in einem Rechtsgutachten zu einer Fatwa bekannten, die Terrorismus in jeder Form scharf verurteilt.¹⁶⁸

Auch der Umstand, dass die Bharatiya Janata Party (BJP) als Vertretung radikaler Hindus bei den letzten Parlaments- und Regionalwahlen erhebliche Stimmenverluste zu verzeichnen hatte und stattdessen die großen Volksparteien in mehreren Bundesstaaten (z.B. Kaschmir, Kerala, Andhra Pradesh, Karnataka, Tamil Nadu, Assam und Westbengalen) um die Stimmen der Muslime werben,¹⁶⁹ sind weitere Indizien für eine zunehmende Normalisierung im Zusammenleben zwischen den Religionsgruppen.

Auch Christen werden Opfer von inter-religiöser Gewalt. Betroffen sind dabei die Bundesstaaten Andhra Pradesh, Karnataka, Chhattisgarh, Madhya Pradesh, Maharashtra, Rajasthan und Orissa. Zu ersten Übergriffen kam es Ende 2007 im Distrikt Kandhamal (Orissa), bei denen fünf Menschen getötet, zahlreiche Kirchen, christliche Einrichtungen und Häuser von Christen zerstört oder beschädigt und mehr als 3.000 Menschen obdachlos wurden. In 2008 eskalierten die Gewalttätigkeiten erneut, als Hindu-Fanatiker wieder gewaltsam gegen Christen vorgingen. Nach unterschiedlichen Berichten starben etwa 70 Menschen, Tausende flohen. Den lokalen Behörden wurde vorgeworfen, vielfach die Gewalt geduldet zu haben.¹⁷⁰ Aktuell ist die indische Regierung darum bemüht, Chris-

¹⁶⁶ Universität Heidelberg: „Analyse der Anschläge in Mumbai“ vom 27.11.2008; <http://www.uni-heidelberg.de/presse/news08/pm281127-8mumbai.html>.

¹⁶⁷ Auswärtiges Amt, Lagebericht Indien a.a.O.

¹⁶⁸ Die Tageszeitung: „Fatwa gegen terroristische Gewalt in Indien“, Meldung vom 11.11.2008.

¹⁶⁹ In zehn Wahlkreisen bilden Muslime die Mehrheit der stimmberechtigten Wähler, in zehn weiteren können sie bei 30 bis 40 % Stimmenanteil wahlentscheidend sein; Bundeszentrale für politische Bildung (bpb): http://www.bpb.de/themen/007M26,0,Das_zweitgrößte_islamische_Land_der_Erde.html.

¹⁷⁰ Kopten ohne Grenzen: „Vier Berichte über Verfolgung der Christen Indien“, Meldung vom 25.08.2010; <http://koptisch.wordpress.com/2010/08/25/vier-berichte-uber-verfolgung-der-christen-indiens/>.

ten bei der Rücksiedlung in die von ihnen wegen der Gewalttaten verlassenen Gebiete zu unterstützen.¹⁷¹

Den protestantischen Kirchen wird Proselytismus (Abwerben von Gläubigen) vorgeworfen. Sozialer Neid gilt als weiterer Grund für die Gewaltausbrüche, da zum Christentum konvertierte Dalits und Adivasis mitunter bessere Chancen auf wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aufstieg haben als ihre hinduistischen Nachbarn.¹⁷² Auch die Ermordung von Swami Lakshmanananda Saraswati, einst Führungspersonlichkeit der hindu-nationalistischen Bewegung, im August 2008 ließ die Übergriffe auf Christen eskalieren, obwohl die Tat nachweislich von Maoisten begangen wurde.¹⁷³ Befürchtungen einer weiteren Eskalation bestätigten sich jedoch nicht. Zwar wird auch aktuell immer wieder von Übergriffen auf Christen berichtet,¹⁷⁴ jedoch mit deutlich abnehmender Intensität.¹⁷⁵

Auch Sikhs müssen allein wegen ihrer Religionszugehörigkeit keine staatlichen Repressionen mehr befürchten. Zwar kommt es vereinzelt zu diskriminierenden Handlungen und repressiven Maßnahmen durch Staatsbeamte, haben Polizei und Militär strikte Sicherheitsvorkehrungen eingeführt, die zu verstärkten Kontrollen und vorübergehenden Inhaftierungen oder anderen rechtswidrigen Praktiken führen können, Ziel ist dabei jedoch die Bekämpfung des Terrorismus. Dies offensichtlich auch erfolgreich, denn über terroristische Aktivitäten im Punjab wird aktuell nicht mehr berichtet. Die Angehörigen der verschiedenen militanten Gruppen haben die Region verlassen und operieren von anderen Bundesstaaten oder von Pakistan aus. Die Lage im Punjab hat sich in den letzten Jahren daher deutlich entspannt und es herrschen weitestgehend normale Zustände.¹⁷⁶

Zu Übergriffen kommt es auch im Rahmen der Religionsausübung. So werden Berichten zufolge vor allem in den entlegenen Regionen Indiens mit einer hohen Rate von Analphabeten jährlich Dutzende Menschen Opfer von abergläubischen Verleumdungen und Hexenverfolgungen.¹⁷⁷ Im Süden werden häufig sehr junge Mädchen (oft Dalits) als sogenannte Devadasis einem Tempel ge-

¹⁷¹ Kath. Nachrichtenagentur: „Christen in Indien weiter in schwieriger Situation“ Meldung vom 21.09.2010.

¹⁷² Dalits und Adivasis konvertieren häufig zum Christentum, um dem strengen Kastensystem zu entfliehen und profitieren zudem von einer in der Verfassung verankerten „positiven Diskriminierung“. So besteht für Minderheiten ein Quotensystem bei der Vergabe staatlicher Arbeitsplätze und für Plätze an höheren Bildungseinrichtungen, allerdings nur, sofern sie eine der anerkannten religiösen Minderheiten (Muslime, Sikhs; Christen, Buddhisten, Parsen) angehören; Auswärtiges Amt, Lagebericht Indien a.a.O.

¹⁷³ BBC-News (South Asia): „Riots grip in India’s Orissa region“, Meldung vom 26.08.2008.

¹⁷⁴ Radio Vatikan: „Immer wieder Übergriffe auf Christen“, Meldung vom 25.05.2011; <http://www.vaticanradio.org/ted/articolo.asp?c=490106>.

¹⁷⁵ U.S. Department of State, a.a.O.; Open Doors: „Indien – Übergriffe auf Christen“, Meldung vom 18.10.2010; http://www.opendoors-de.org/verfolgung/news/news_2010/11/191110in/.

¹⁷⁶ VG Chemnitz, Urteil vom 10.05.2011, Az.: A 5 K 197/10.

¹⁷⁷ Welt-online: „Paar aus Angst vor Hexerei Augen ausgestochen“, Meldung vom 22.05.2011; <http://www.welt.de/vermischtes/weltgeschehen/article13386829/Paar-aus-Angst-vor-Hexerei-Augen-ausgestochen.html>.

weiht oder mit einer Gottheit „verheiratet“ und de facto zu einer ritualisierten Prostitution im Tempel gezwungen.¹⁷⁸

6.4 Rechtsprechung

Es sind nur wenige Urteile dokumentiert, die sich mit Fragen zur Verfolgungsgefahr aufgrund einer bestimmten Religionszugehörigkeit beschäftigen. Zuletzt hat das VG Leipzig (Urteil vom 09.02.2011; Az.: A 1 K 1059/10) ausgeführt, dass die indische Regierung die in der Verfassung garantierte Religionsfreiheit im Allgemeinen respektiert und gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen den Religionsgruppen in der Regel nicht duldet. Insgesamt gilt, dass die verschiedensten Religionen weitestgehend friedlich nebeneinander leben. Zwar kommt es auch aktuell immer wieder zu Übergriffen auf Christen, doch handelt es sich dabei ausschließlich um Gewaltakte Dritter, die dem indischen Staat nicht zuzurechnen sind, da sie weder von diesem initiiert, noch gewollt oder geduldet werden.

Sikhs müssen zwar vereinzelt mit diskriminierenden Handlungen und repressiven Maßnahmen durch Staatsbeamte rechnen, doch knüpfen diese nicht an ihre Religionszugehörigkeit an, sondern dienen allein der Bekämpfung militanter Organisationen.¹⁷⁹

Einigkeit besteht in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, dass sich jeder Inder einer etwaigen asylrelevanten Verfolgung dadurch entziehen kann, indem er sich in anderen Gebieten des Landes niederlässt. Es besteht kein staatliches Melde- oder Registrierungssystem, so dass ein unbehelligtes Leben möglich ist, ohne die Identität verbergen zu müssen.¹⁸⁰

¹⁷⁸ Auswärtiges Amt, Lagebericht Indien a.a.O.

¹⁷⁹ OVG Saarlouis, Beschluss vom 15.09.2009, Az.: 3 A 502/09; OVG Weimar, Urteil vom 02.11.2005, Az.: 1 B 492/93.A; VG Chemnitz, Urteil vom 11.02.2011, Az.: A 5 K 70/11; VG Leipzig, Urteil vom 09.02.2011; Az.: A 1 K 1059/10; VG Düsseldorf, Urteil vom 19.01.2011, Az.: 14 K 1616/09.A; VG Oldenburg, Urteil vom 08.11.2010; Az.: 5 B 2719/10.

¹⁸⁰ VG Regensburg, Urteil vom 10.06.2011; Az.: RN 3 K 11.30048; VG Münster, Urteil vom 24.05.2011; Az.: 1 K 1066/10.A; VG Chemnitz, Urteil vom 11.05.2011; Az.: A 5 K 70/11; VG Dresden, Urteil vom 04.05.2011, Az.: A 1 L 207/11; VG Karlsruhe, Urteil vom 15.04.2011; Az.: A 5 K 611/11; VG Minden, Urteil vom 08.03.2011, Az.: 4 L 98/11.A; VG Aachen, Urteil vom 28.02.2011, Az.: 5 K 19/10.A; VG Köln, Urteil vom 17.02.2011, Az.: 4 K 2779/10.A.

7. Kamerun

7.1 Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit

40 % der Gesamtbevölkerung von fast 19,8 Millionen Einwohnern sind Anhänger traditioneller indigener Religionen, weitere 40 % sind Christen (etwa zu gleichen Teilen Katholiken und Protestanten) und 20 % Muslime. Während Christen vorwiegend in den südlichen und westlichen Provinzen leben, sind Muslime in allen Provinzen, besonders im Norden, in größerer Zahl vertreten.¹⁸¹

7.2 Rechtslage

Die Verfassung garantiert Religionsfreiheit.¹⁸² Es gibt keine offizielle Staatsreligion. Religiöse Gruppen müssen vom Ministry of Territorial Administration and Decentralization (MINATD) anerkannt und registriert werden. Die Praxis von Hexerei ist strafbar, wird in der Regel aber nur in Verbindung mit anderen Vergehen wie beispielsweise Mord verfolgt. Die Regierung unterscheidet zwischen Hexerei und traditionell religiöser Praxis.¹⁸³

7.3 Tatsächliche Lage und Bewertung

Die Religionsfreiheit wird von der Regierung im Allgemeinen in der Praxis respektiert und auch durchgesetzt.¹⁸⁴ Das Verhältnis zwischen den Religionsgruppen ist in der Regel freundschaftlich.

¹⁸¹ CIA 2011: The World Factbook, Kamerun, 09.03.2011, <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/cm.html>, abgerufen am 31.03.2011; DOS 2010: International Religious Freedom Report 2010, Kamerun, 17.11.2010, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148669.htm>, abgerufen am 31.03.2011.

¹⁸² U.S. Department of State, Cameroon, Country Reports on Human Rights Practices 2010, Cameroon, 08.04.2011, <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2010/af/154335.htm>, abgerufen am 12.04.2011; U.S. DOS 2010: International Religious Freedom Report 2010, Kamerun, 17.11.2010, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148669.htm>, abgerufen am 31.03.2011.

¹⁸³ U.S. Department of State, Cameroon, Country Reports on Human Rights Practices 2010, Cameroon, 08.04.2011, <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2010/af/154335.htm>, abgerufen am 12.04.2011; U.S. DOS 2010: International Religious Freedom Report 2010, Kamerun, 17.11.2010, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148669.htm>, abgerufen am 31.03.2011.

¹⁸⁴ U.S. Department of State, Cameroon, Country Reports on Human Rights Practices 2010, 08.04.2011, <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2010/af/154335.htm>, abgerufen am 12.04.2011; U.S. DOS 2010: International Religious Freedom Report 2010, Kamerun, 17.11.2010, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148669.htm>, abgerufen am 31.03.2011; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 29.04.2010, Az.: 508-516.80/3 CMR.

Das Land zeichnet sich durch ein hohes Maß an religiöser Toleranz aus. Es gibt keine Berichte mehr über Fälle von religiöser Diskriminierung durch Privatpersonen.¹⁸⁵

Die jüdische Gemeinschaft ist sehr klein. Es gibt keine Berichte über antisemitische Aktionen.¹⁸⁶

8. Kenia

8.1 Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit

Die große Mehrheit der Bevölkerung bekennt sich zum Christentum. 45 % der Gesamtbevölkerung von etwa 39 bis 41 Millionen Einwohnern sind Protestanten, 33 % sind Katholiken, 10 % gehören traditionellen indigenen Religionen an und weitere 10 % sind Muslime; sonstigen Religionen (darunter Hindus, Sikhs, Bahai und eine sehr kleine jüdische Gemeinde) gehören 2 % der Bevölkerung an. Nach einer anderen Quelle sind rund 70 % der Kenianer Christen, 20 % Muslime und 10 % Anhänger indigener Religionen¹⁸⁷. Die meisten Muslime leben in den Provinzen Coast, North Eastern und in einem Teil der Provinz Eastern, die weniger entwickelt sind als andere Landesteile.¹⁸⁸

8.2 Rechtslage

Die Verfassung garantiert Religionsfreiheit. Die Verfassung und der Kadhis' Courts Act von 1967 regeln die Zuständigkeit islamischer Gerichte ausschließlich für Muslime u.a. hinsichtlich Heirat, Scheidung und Erbschaft. Diese Gerichtsbarkeit untersteht dem säkularen High Court. Neue religiöse Organisationen müssen sich beim Registrar of Societies registrieren lassen. Die Praxis von Hexerei zum Schaden anderer ist nach aus der Kolonialzeit stammenden Gesetzen strafbar, wird in der Regel jedoch nur in Verbindung mit anderen Vergehen wie beispielsweise Mord verfolgt.¹⁸⁹

¹⁸⁵ U.S. DOS 2010: International Religious Freedom Report 2010, Kamerun, 17.11.2010, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148669.htm>, abgerufen am 31.03.2011.

¹⁸⁶ U.S. Department of State, Cameroon 2010, Country Reports on Human Rights Practices, Cameroon, 08.04.2011, <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2010/af/154335.htm>, abgerufen am 12.04.2011.

¹⁸⁷ Auswärtiges Amt, Länder, Reise, Sicherheit, Kenia, November 2010, http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/01-Nodes_Uebersichtsseiten/Kenia_node.html, abgerufen am 16.06.2011.

¹⁸⁸ CIA, The World Factbook, Kenya, 26.05.2011, <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/ke.html>, abgerufen am 16.06.2011; U.S. Department of State, International Religious Freedom Report 2010, Kenya, 17.11.2010, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148696.htm>, abgerufen am 16.06.2011; U.S. Department of State, 2010 Country Reports on Human Rights Practices – Kenya, 08.04.2011, <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2010/af/154352.htm>, abgerufen am 16.06.2011.

¹⁸⁹ U.S. Department of State, International Religious Freedom Report 2010, Kenya, 17.11.2010, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148696.htm>, abgerufen am 16.06.2011.

8.3 Tatsächliche Lage und Bewertung

Die Religionsfreiheit wird von der Regierung im Allgemeinen in der Praxis respektiert. Die Regierung behandelt generell alle religiösen Organisationen gleich. Kleinere Splittergruppen können jedoch Schwierigkeiten mit ihrer Registrierung haben, wenn die Regierung sie nur als Ableger einer größeren religiösen Organisation einstuft. Es gibt nur wenige Berichte über Diskriminierungen oder Übergriffe in der Bevölkerung aufgrund von religiöser Zugehörigkeit oder Praxis.¹⁹⁰

Heiraten unter Angehörigen verschiedener christlicher Konfessionen sind ebenso üblich wie gemeinsame Gottesdienste. Heiraten zwischen Muslimen und Christen sind seltener, aber sozial akzeptiert. In manchen Fällen müssen die christlichen Partner als Vorbedingung für eine Eheschließung jedoch zum Islam konvertieren. Christliche Führer beklagen Diskriminierungen in den traditionell muslimischen Regionen in den Provinz Coast und North Eastern. Wie lokale christliche Organisationen berichten, bedrohen muslimische religiöse Führer und deren Familien vom Islam zum Christentum Übergetretene, insbesondere ethnische Somali, häufig mit Gewalt oder dem Tod.¹⁹¹

Einige Muslime fühlen sich als Bürger zweiter Klasse in einem christlich dominierten Land und manche muslimische Führer werfen der Regierung Feindseligkeit gegenüber Muslimen vor. Ausweise von Personen mit muslimischen Vornamen, vor allem ethnischer Somali, würden besonders gründlich überprüft. Die Regierung sieht dies als Maßnahme gegen illegale Einwanderer, die sich nicht gezielt gegen ethnische Somali oder deren Religion richte. Auch sollen Muslime wegen Terrorismusverdachts willkürlich verhaftet worden und einige, so in einem Fall aus dem Jahr 2009, daraufhin verschwunden sein. Weiter beschuldigten muslimische Führer die Regierung, unter dem Vorwand des Kampfes gegen den Terrorismus muslimische Gelehrte festzunehmen und zu deportieren, um Missionsbestrebungen zu beschränken. So wurde im Januar 2010 Sheikh Abdullah al Faisal deportiert, weil er in seinen Predigten zu Gewalt aufgerufen hatte. Präsident Mwai Kibaki richtete 2007 ein Komitee ein, das Beschwerden aus den Reihen der Muslime untersuchen sollte. Dessen 2009 vorgelegter Bericht stützt das Vorbringen der Muslime hinsichtlich Diskriminierungen bei der Ausstellung von Ausweisen und Pässen. Weiter stellt er u.a. fest, dass Anti-Terror-Maßnahmen geltendes nationales Recht verletzen und dass Muslime unrechtmäßig in andere Länder

¹⁹⁰ U.S. Department of State, International Religious Freedom Report 2010, Kenya, 17.11.2010, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148696.htm>, abgerufen am 16.06.2011.

¹⁹¹ U.S. Department of State, International Religious Freedom Report 2010, Kenya, 17.11.2010, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148696.htm>, abgerufen am 16.06.2011.

deportiert wurden.¹⁹² Im Juni 2011 trat Sheikh Mohammed Khalifa vom Rat der Imame und Prediger in Kenia angesichts zunehmender Fälle sexuellen Missbrauchs von Jungen für die Todesstrafe für Homosexuelle ein. Die Bevölkerung solle Homosexuelle offen diskriminieren und ihre Unternehmen und Geschäfte boykottieren. Für den Fall, dass die Regierung der islamischen Geistlichkeit die Anwendung der Scharia gegen Homosexuelle nicht erlaube, solle sie die Einführung der Todesstrafe oder lebenslanger Haft prüfen. Weiter forderte der Geistliche gegen Einrichtungen vorzugehen, die sich für die Rechte von Schwulen und Lesben einsetzen.¹⁹³

Ostafrika gilt als ein wichtiges Rekrutierungsgebiet für Terrororganisationen. Der im Juni 2011 in Somalia getötete ostafrikanische al-Qaida-Führer Fazul Abdallah Mohammed, der für die Anschläge in Kenia und Daressalam 1998 verantwortlich gemacht wird, wirkte in Kenia. Aus mehreren Moscheegemeinden von Hasspredigern an der Küste und in Nairobi wurden junge Männer für al-Qaida und vor allem für die al-Shabaab-Miliz aus dem benachbarten Somalia rekrutiert.¹⁹⁴

Aus religiösen Gründen inhaftierte Gefangene gibt es in Kenia nicht. Zwar befinden sich mutmaßliche Angehörige der Mungiki-Sekte in Haft, allerdings nicht wegen ihres Glaubens, sondern wegen ihnen zur Last gelegter Straftaten.¹⁹⁵

Wegen ihres kriminellen Charakters und wegen erwiesener schwerkrimineller Aktivitäten, nicht jedoch aus auf ihre religiöse Orientierung ausgerichteten Gründen, wurde die Mungiki-Sekte im Jahr 2002 verboten.¹⁹⁶ Sie steht in der Tradition religiöser und politischer Erweckungsbewegungen Kenias, in denen sich im vergangenen Jahrhundert Widerstand gegen den Kolonialismus formierte. Mungiki wird häufig als Sekte bezeichnet, hat sich seit ihrer Gründung jedoch von einer religiös-kulturell inspirierten Bewegung der ethnischen Gruppe der Kikuyu zu einer kriminellen Organisation entwickelt.¹⁹⁷ Sie fordert die Genitalbeschneidung für Frauen und Mädchen der Kikuyu, insbesondere wenn es sich um Familienangehörige handelt. Sie finanziert sich u.a. durch Schutzgelder-

192 U.S. Department of State, International Religious Freedom Report 2008, Kenya, 19.09.2008, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2008/108374.htm>, abgerufen am 07.07.2011; U.S. Department of State, International Religious Freedom Report 2010, Kenya, 17.11.2010, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148696.htm>, abgerufen am 16.06.2011.

193 Muslimische Führer in Kenia wollen Todesstrafe für Schwule, dpa vom 14.06.2011, 10.27 h; Bocha, Galgalo: Kenya: Clerics Seek Harsher Laws for Gays, in: allAfrica.com, 13.06.2011, <http://allafrica.com/stories/201106140030.html>, abgerufen am 17.06.2011.

194 Krafczyk, Eva: Furcht vor Racheakten nach Tod von Terroristenführer, dpa vom 12.06.2011, 13.44 h; Afrikanischer Al-Kaida-Chef in Somalia getötet, dpa vom 13.06.2011, 11.27 h.

195 U.S. Department of State, International Religious Freedom Report 2010, Kenya, 17.11.2010, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148696.htm>, abgerufen am 16.06.2011.

196 Auswärtiges Amt, Auskunft vom 27.03.2003 an das VG Frankfurt/Oder, Az.: 508-516.80/41041.

197 Scheen, Thomas: Machtkampf mit allen Mitteln, in: FAZ vom 12.06.2007; Perras, Arne: Brutale Mafia unter ideologischem Deckmantel, in: SZ vom 12.06.2007; Ehlert, Stefan: Kenias Regierung erteilt Schießbefehl, in: BZ vom 12.06.2007; Kagwanja, P. M.: Die Mungiki-Bewegung und die Wahlen in Kenia, in: Der Überblick, 3/2003.

pressionen, die mitunter mittels brutaler Gewalt durchgesetzt werden.¹⁹⁸ Einerseits soll es Allianzen von Mungiki, Polizeiangehörigen und Politikern geben, andererseits wurde die Polizei in der Vergangenheit für zahlreiche extralegale Tötungen an mutmaßlichen Mungiki-Mitgliedern verantwortlich gemacht.¹⁹⁹

2010 verübten Mobs vor allem in den Provinzen Nyanza und Western Gewalt gegen der Hexerei verdächtige Personen. Lokale Beamte sprachen sich gegen die Verbrennung von Hexen aus und verstärkten Patrouillen, um die Praxis zu verhindern. Menschenrechtsorganisationen zufolge zögerte die Bevölkerung aus Angst vor Vergeltung, derartige Fälle anzuzeigen.²⁰⁰

8.4 Rechtsprechung

- VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 27.10.2010, Az.: 6 K 911/09.A

Dem Gericht zufolge liegt für eine in Deutschland geborene minderjährige kenianische Staatsangehörige ein Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor. Ihr drohe im Falle einer Abschiebung nach Kenia gegen den Willen ihrer Mutter eine Zwangsbeschneidung und damit eine erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustands. Der Lebensgefährte ihrer Mutter, kenianischer Staatsangehöriger vom Volk der Kikuyu, stamme aus einem Gebiet, in dem die Mungiki aktiv seien. Die Klägerin wäre darauf angewiesen, sich im Einflussbereich der Mungiki-Sekte niederzulassen.

- VG Mainz, Urteil vom 28.01.2008, Az.: 6 K 649/07.MZ

Das Gericht stellt fest, dass ein lediger junger Mann sich auch ohne Familienanschluss im Falle einer Verfolgung durch die Mungiki dem Einzugsbereich dieser Gruppierung innerhalb Kenias entziehen könne, beispielsweise in einer größeren Stadt an der Küste wie Mombasa.

¹⁹⁸ Landinfo, Kenya: Mungiki - Abusers or abused?, 29.01.2010, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4bd6b52f2.html>, abgerufen am 21.06.2011, S. 11, 15; Haefliger, Markus M.: Altbatterien auf der Müllhalde, in: International Herald Tribune vom 01.09.2010; Massaker mit 29 Toten in Kenya, NZZ vom 22.04.2009.

¹⁹⁹ Mukinda, Fred: Politicians and police 'allies of violent gangs', Daily Nation, 21.07.2010, <http://www.nation.co.ke/News/politics/Politicians%20and%20police%20allies%20of%20violent%20gangs/-/1064/962396/-/15k9d5k/-/index.html>, abgerufen am 21.06.2011; Alston, Philip: Kenya: UN Special Rapporteur on Extrajudicial, Arbitrary or Summary Executions Mission, in: allAfrica.com, 26.02.2009, <http://allafrica.com/stories/200902260124.html>, abgerufen am 13.03.2009; Engelhardt, Marc: „Kenias Polizei mordet mit System“, in: BZ vom 26.02.2009; UN: Kenias Polizei unter Mordverdacht, FAZ vom 07.03.2009.

²⁰⁰ U.S. Department of State, 2010 Country Reports on Human Rights Practices – Kenya, 08.04.2011, <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2010/af/154352.htm>, abgerufen am 16.06.2011.

9. Kongo, Demokratische Republik

9.1 Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit

Von den rund 70,9 Millionen Einwohnern des Landes gehören etwa 50 % der römisch-katholischen Kirche an. Ca. 20 % sind Protestanten (einschließlich der Anhänger evangelikaler Kirchen). 10 % gehören der Kimbanguisten-Kirche (eine vom christlichen Glauben inspirierte kongolesische Kirche) an. Etwa 10 % sind Muslime. Weitere in der DR Kongo vorkommende Religionsgruppen sind die Zeugen Jehovas, Mormonen, orthodoxe Christen und Juden. Der restliche Teil praktiziert traditionelle indigene Religionen.

Die meisten Religionsgruppen sind im Land verstreut. Im größeren Umfang sind sie in Städten und größeren Orten vertreten. Muslime gibt es hauptsächlich in den Provinzen Maniema, Orientale und Kinshasa. Mitglieder der politisch-religiösen Bewegung „Bundu dia Kongo“ (BDK) des Bakongo-Volkes, deren neuer Name „Bundu dia Mayala“ (BDM) lautet, leben überwiegend in der Provinz Bas Congo.²⁰¹

9.2 Rechtslage

Die Verfassung gewährleistet die Religionsfreiheit. Gesetze und Politik unterstützen die generell freie Religionsausübung. Die Gründung und Betätigung religiöser Organisationen richtet sich nach den Bestimmungen der Rechtsverordnung „Regulation of Nonprofit Associations and Public Utilities“. Die Erfordernisse für die Gründung sind einfach zu erfüllen. Anerkannte religiöse Organisationen erhalten eine Steuerbefreiung. Sie müssen laut Gesetz die allgemeine öffentliche Ordnung einhalten. Die Einrichtung von Orten zur Glaubensausübung wie auch die Ausbildung des Klerus ist erlaubt.

Ein Dekret von 2001 erlaubt gemeinnützigen Organisationen, zu denen auch religiöse Organisationen zählen, die freie Betätigung, vorausgesetzt sie haben sich bei der Regierung mittels Vorlage einer Kopie ihrer Statuten registrieren lassen. Ausländische Religionsgruppen benötigen für ein Tätigwerden in der DR Kongo die Zustimmung des Justizministers.²⁰²

²⁰¹ U.S. Department of State, 17.11.2010: International Religious Freedom Report 2010: DR Congo, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148677.htm>, abgerufen am 21.06.2011.

²⁰² U.S. Department of State, 17.11.2010: International Religious Freedom Report 2010: DR Congo, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148677.htm>, abgerufen am 20.05.2011.

9.3 Tatsächliche Lage und Bewertung

Grundsätzlich wird die Religionsfreiheit von der Regierung in der Praxis weitgehend respektiert. Laut Angabe des U.S. State Department liegen keine Berichte vor, dass Personen wegen ihrer Religion gefangen gehalten wurden. Es wurden jedoch im Berichtszeitraum Juli 2009 bis Juni 2010 mehrere religiöse Personen aus politischen Gründen verhaftet. Hierzu zählt ein katholischer Priester, der während der Sonntagsmesse eine politische Stellungnahme abgab. Im April 2010 wurden in Kinshasa drei Angehörige der Kirche „**Church of the Lord Jesus Christ in Congo**“ festgenommen sowie weitere Personen, die gegen die Festnahmen protestiert hatten. Als möglicher Grund für die Festnahmen wurden „politische Betätigungen“ genannt.

Der Justizminister drohte einen Zweig der **Kimbanguisten-Kirche** aufzulösen, wenn keine Aussöhnung zwischen den beiden existierenden Zweigen erfolgt. Bisher sind jedoch noch keine Maßnahmen des Ministers erfolgt.

In der Praxis können sich in der DR Kongo auch Religionsgruppen, die sich nicht haben registrieren lassen, ungehindert betätigen. Wenn ausländische Religionsgruppen einmal die staatliche Zulassung für ein Tätigwerden in der DR Kongo erhalten haben, können sie sich generell ohne Beschränkung betätigen.

Von religiösen Gruppen werden viele öffentliche Schulen betrieben, in denen es die Regierung erlaubt, Religionsunterricht zu erteilen. Berichte über Zwangskonversionen liegen nicht vor.²⁰³

Viele in der DR Kongo registrierte Kirchen haben Verbindungen ins Ausland. Die Regierung erlaubt im Allgemeinen ausländischen Missionaren die ungehinderte Betätigung.²⁰⁴

Aktionen von Sicherheitsorganen in Kirchen oder Pfarrsälen werden durchgeführt, wenn befürchtet wird, dass dort verbotene politische Veranstaltungen stattfinden.

Sowohl in Kinshasa als auch in den Provinzen kommt es immer wieder zu Übergriffen gegen Personen, die der **Hexerei** („sorcellerie“) beschuldigt werden. Der Hexenglaube ist im Land in allen Bevölkerungsschichten weit verbreitet. Zwar sind okkulte Praktiken und Prüfungen ausdrücklich unter Strafe gestellt, gleichwohl führen viele in Kinshasa ansässige freikirchliche Sekten, die über

²⁰³ U.S. Department of State, 17.11.2010: International Religious Freedom Report 2010: DR Congo, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148677.htm>, abgerufen am 21.06.2011.

²⁰⁴ U.S. Department of State, 19.09.2008: 2008 Annual Report on International Religious Freedom - DR Congo, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2008/108362.htm>, abgerufen am 30.03.2009.

eigene Fernsehsendungen verfügen, trotz gelegentlicher Kritik in der Presse, Exorzismen durch, vor allem an der Hexerei verdächtigten Kindern. Dabei werden die betroffenen Personen häufig körperlich erheblich misshandelt (erzwungenes Erbrechen, Auspeitschen etc.). Zahlreiche der Hexerei verdächtige Kinder werden auch von ihren Familien, die sich so vor der Verhexung oder dem Zorn der Nachbarschaft retten wollen, verstoßen und leben in Kinshasa auf der Straße.²⁰⁵ Im Mai 2008 wurden in der Provinz Bandundu drei Menschen wegen des Verdachts der Hexerei getötet.²⁰⁶

Am 16.06.2006 wurden „Erzbischof“ Kutino, der Führer der Freikirche „**Armee de victoire**“²⁰⁷, sowie zwei weitere Angeklagte²⁰⁸ durch ein Militärgericht in Kinshasa wegen Anstiftung zum Mord an dem Führer einer konkurrierenden Freikirche, illegalen Waffenbesitzes und illegaler Versammlungen zu zwanzig Jahren Haft verurteilt. Von Menschenrechtsorganisationen wurde der Prozess formell wegen Nichteinhaltung prozessualer Zuständigkeiten sowie materiell wegen nicht ausreichender Beweise kritisiert.²⁰⁹ Im Oktober 2008 wurde im Berufungsverfahren die Strafe Kutinos auf 10 Jahre reduziert.²¹⁰

Als Reaktion auf Gewaltakte von Mitgliedern der politisch-religiösen Bewegung „**Bundu dia Kongo**“ (BDK) führten die kongolesischen Sicherheitskräfte in der Provinz Bas-Congo im Februar und März 2008 verschiedene Einsätze durch, um dort die Staatsgewalt der Regierung wiederherzustellen. Laut einem Bericht der UN-Friedensmission im Kongo (MONUC) von Juni 2008 wurden hierbei mindestens 100 Personen getötet. Die Polizei wandte exzessive und ungerechtfertigte Gewalt gegen BDK-Anhänger an und zerstörte mehr als 200 Häuser sowie jeden BDK-Tempel, den sie fand.²¹¹ Über 150 der Unterstützung der BDK verdächtige Personen wurden verhaftet und einige davon gefoltert oder misshandelt.²¹²

Auch wenn die BDK Ideologie und Praktiken spirituelle Elemente beinhalten, ist die BDK vor allem eine politische Organisation und war bei den kongolesischen Behörden als gemeinnützige und nicht als religiöse Organisation registriert. Im März 2008 wurde ihr der Status als gemeinnützige

205 Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der DR Kongo vom 09.07.2010, Stand: Juli 2010, Az.: 508-516.80/3 COD.

206 U.S. Department of State, 19.09.2008: 2008 Annual Report on International Religious Freedom - DR Congo, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2008/108362.htm>, abgerufen am 30.03.2009.

207 Auswärtiges Amt, Auskunft vom 25.07.2007 an das VG München, Az.: 508-516.80/44638.

208 U.S. Department of State, 11.03.2008: 2007 Human Rights Report: Democratic Republic of the Congo, <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2007/100475.htm>, abgerufen am 05.07.2011.

209 Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der DR Kongo vom 09.07.2010, Stand: Juli 2010, Az.: 508-516.80/3 COD.

210 U.S. Department of State, 25.02.2009: 2008 Human Rights Report: Democratic Republic of the Congo, <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2008/af/118995.htm>, abgerufen am 05.07.2011.

211 U.S. Department of State, 19.09.2008: 2008 Annual Report on International Religious Freedom - DR Congo, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2008/108385.htm>, abgerufen am 30.03.2009.

212 Human Rights Watch, World Report 2009 - DR Kongo, <http://www.hrw.org/en/node/79181.htm>, abgerufen am 06.04.2009.

Organisation entzogen.²¹³ Nach diesem Verbot der BDK gründete deren Führer Ne Muanda Nsemi die politische Partei „Bundu dia Mayala“, die als politische Vereinigung offiziell nicht anerkannt²¹⁴ und deren Betätigung in ganz Kongo am 22.05.2011 vom Innenminister Lumanu ausdrücklich verboten wurde.²¹⁵ Der religiöse Zweig der BDK bzw. der BDM setzt seine religiösen Praktiken derweil im Geheimen fort.²¹⁶

9.4 Rechtsprechung

9.4.1 Zugehörigkeit zur Freikirche „Armee de Victoire“

- VGH München, Urteil vom 12.05.2009, Az.: 21 B 08.30156

Nach Ansicht des Senats droht wegen der einfachen Zugehörigkeit der Kläger zur Kirche „Armee de Victoire“ diesen keine politische Verfolgungsgefahr.

9.4.2 Zugehörigkeit zur BDK in der DR Kongo

- VG Köln, Urteil vom 30.11.2009, Az.: 5 K 7037/08.A

Das Gericht lehnte für die vorverfolgt ausgereiste Klägerin, die der Glaubensgemeinschaft „Bundu dia Kongo“ (BDK) angehört, die Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG ab. Ihre bloße Mitgliedschaft zur BDK zwingt nicht zu der Annahme, weitere Übergriffe könnten nicht ausgeschlossen werden. Es treffe zwar zu, dass Mitglieder dieser Glaubensgemeinschaft in der Vergangenheit regelmäßig in Auseinandersetzungen mit der kongolesischen Regierung verwickelt gewesen sind. Zusammenstöße mit der Regierung hätten aber stets den Hintergrund in bestimmten Ereignissen (Wahlen, organisierte Proteste gegen die Regierung) gehabt. Ansonsten sei die Ausübung der Religion in der Demokratischen Republik Kongo nicht eingeschränkt. Ein landesweites, permanentes (zielgerichtetes) Bekämpfen der BDK finde nicht statt.

²¹³ U.S. Department of State, 19.09.2008: 2008 Annual Report on International Religious Freedom - DR Congo, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2008/108385.htm>, abgerufen am 30.03.2009.

²¹⁴ U.S. Department of State, 17.11.2010: International Religious Freedom Report 2010: DR Congo, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148677.htm>, abgerufen am 21.06.2011.

²¹⁵ Radio Okapi, Matadi: le parti Bundu dia Mayala interdit de fonctionnement vom 23.05.2011, <http://radiookapi.net/societe/2011/05/23/matadi-le-parti-bundu-dia-mayala-interdit-de-fonctionnement/>, abgerufen am 21.06.2011.

²¹⁶ U.S. Department of State, 17.11.2010: International Religious Freedom Report 2010: DR Congo, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148677.htm>, abgerufen am 21.06.2011.

9.4.3 Exilpolitische Betätigung für die BDK

- VG Stuttgart, Urteil vom 06.04.2011, Az.: A 3 K 2955/10

Das Gericht verneint eine Rückkehrgefährdung des Klägers, der in Deutschland förmlich als Mitglied in eine als eingetragener Verein bestehende Bundu Dia Kongo – Gemeinde eingetreten ist. Die Zusammenstöße der BDK mit der Regierung hätten ihre Ursache stets in bestimmten Ereignissen wie Demonstrationen oder organisierten Protesten im Zusammenhang mit Wahlen gehabt. Allein wegen der Zugehörigkeit zur BDK erfolge nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes (vgl. Auskunft vom 19.5.2008 an das VG Minden, Az.: 508-516.80/45495) keine Verfolgung. Es könne daher aus den situationsgebundenen Geschehnissen nicht auf ein landesweites Vorgehen der Regierung gegen BDK-Mitglieder geschlossen werden.

- VG Aachen, Urteil vom 28.04.2011, Az.: 3 K 2314/08.A

Das Gericht geht davon aus, dass nur die exilpolitischen Aktivitäten eine Verfolgungsgefahr begründen, bei denen davon auszugehen ist, dass sie den Machthabern in der DR Kongo bekannt geworden sind und von ihnen als „verfolgungswürdig“ gewertet werden. Hinsichtlich der einfachen Mitgliedschaft in einer Exilsektion der BDK ist jedoch nicht ersichtlich, warum dies das Verfolgungsinteresse der kongolesischen Behörden wecken sollte.

10. Kosovo

Kosovo ist mit über 90 % muslimischer Bevölkerung ein islamisches Land. Trotz des hohen Anteils von Muslimen an der Bevölkerung wird Kosovo aus regionalen, historischen und politischen Gründen beim Bundesamt aber weiterhin im Referat „Analyse nichtislamischer Herkunftsländer“ bearbeitet.²¹⁷

²¹⁷ Kosovo und die übrigen Staaten, die aus dem früheren Jugoslawien entstanden sind (Kroatien, Bosnien und Herzegowina, EJR Mazedonien, Serbien, Montenegro, Slowenien) gehören geographisch zu Südosteuropa und bilden (außer Slowenien) geopolitisch den sog. „westlichen Balkan“. Seit dem Zerfall Jugoslawiens entwickeln sich die Staaten zwar sehr unterschiedlich, dennoch sind eine Reihe von Gemeinsamkeiten in der politischen Kultur, der Gesellschafts- und Wirtschaftsstruktur und besondere gegenseitige politische Beziehungen und Abhängigkeiten vorhanden. Interethnische Spannungen in einzelnen Nachfolgestaaten sind noch nicht ganz überwunden und bergen auch heute noch die Gefahr einer Destabilisierung, mit möglichen Auswirkungen auf die gesamte Region. Im Brennpunkt der politischen Betrachtungen Kosovos steht noch immer der Konflikt mit Serbien, das seine ehemalige Provinz nicht als souveränen Staat anerkennt.

10.1 Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit

Nach offiziellen Schätzungen besteht die knapp über 2 Millionen liegende Bevölkerung zu ca. 91 % aus Albanern, zu ca. 5 % aus Serben und zu ca. 4 % aus Angehörigen anderer ethnischer Gruppen (Türken, Bosniaken, Gorani, RAE).²¹⁸ Die Albaner sind in aller Regel sunnitisch hanefitische Muslime. Es finden sich auch einige Anhänger der schiitischen Glaubensrichtung sowie bestimmter muslimischer mystischer Bruderschaften (Derwischorden). Ebenfalls zur muslimischen Glaubensgemeinschaft zählen rund 40.000 Bosniaken und Goranen (slawische Muslime), sowie die Angehörigen der türkischen Volksgruppe. Die ca. 100.000 - 120.000 Kosovo-Serben gehören mehrheitlich der Serbisch-Orthodoxen Kirche an. Die Bevölkerung der Roma Kosovos (ca. 31.000 – 35.000) ist sehr heterogen und umfasst verschiedene Gruppen sprachlicher und religiöser Traditionen. Während die Ashkali und Ägypter überwiegend muslimischen Glaubens sind, bekennen sich die sog. Cergari (ethnische) Roma zum orthodoxen Glauben. Außerdem leben schätzungsweise 50.000 Katholiken in Kosovo, zumeist Albaner. Es gibt auch einige katholische Roma und wenige Kroaten. Kleine Gemeinden evangelischer und evangelikaler Kirchen gibt es in den meisten Städten, mit der größten Konzentration in Pristina.²¹⁹ Außerdem leben noch knapp 50 Juden in Kosovo, die Mehrheit in zwei Großfamilien in Prizren. Im europäischen Vergleich ist der Anteil der Konfessionslosen sehr hoch, was auf das niedrige Durchschnittsalter der Bevölkerung zurückgeführt wird.²²⁰

10.2 Rechtslage

Kosovo ist gemäß seiner verabschiedeten Verfassung ein säkularer Staat ohne Staatsreligion. Glaubensfreiheit ist im Artikel 38 verankert und wird in der Regel in der Praxis respektiert. Als anerkannte Glaubensgemeinschaften sind die Islamische Gemeinde, die Serbisch-Orthodoxe Kirche (SOK), die Römisch-Katholische Kirche, die Protestantische-Evangelische Kirche (KPEC) und die Jüdische Gemeinde aufgelistet. Alle Religionsgemeinschaften sind autonom und genießen Schutz. Das Wirken der Serbisch-Orthodoxen Kirche darf nicht behindert werden. Schon die Unabhängigkeitserklärung Kosovos enthielt das Bekenntnis zur Umsetzung spezieller Rechtsgarantien für alle ethnischen und konfessionellen Gruppen Kosovos. Entsprechend der Verfassung werden alle notwendigen Schutzmaßnahmen gegen Bedrohungen oder Diskriminierung gegenüber Minderheiten getroffen und nationale Identitäten, Kulturen, Religionen und Sprachen respektiert. Ein Gesetz über

²¹⁸ Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Kosovo, 06.01.2011, 508-516.80/3 KOS.

²¹⁹ U. S. Department of State, *2010 Report on International Religious Freedom - Kosovo*, 17 November 2010, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4cf2d08a82.html>, [Zugriff: 09.05.2011].

²²⁰ Jüdische Zeitung, Juni 2008: Schalom Her Demiri! Es gibt noch Juden im jüngsten Staat der Welt, <http://www.jzeit.de/archiv/artikel.1217.html>, abgerufen am 24.06.2008.

die Religionsfreiheit (Law on Freedom of Religion) wurde bereits im August 2006 verkündet. Das Gesetz steht im Einklang mit den internationalen Standards (Religionsfreiheit, Gleichheit, Schutz vor Diskriminierungen, Neutralität des Staates, Selbstbestimmungsrecht etc.). Im Oktober 2006 wurde das Gesetz zum Schutz des kulturellen Erbes (Law on Cultural Heritage) verabschiedet, das dem Schutz religiöser und kultureller Stätten dient.²²¹ Im März 2008 wurde ein Gesetz erlassen, das 47 spezielle Schutzzonen religiöser und kultureller Stätten definiert.

10.3 Tatsächliche Lage und Bewertung

Einschränkungen der Religionsfreiheit sind keine bekannt. Weder orthodoxe Christen noch Katholiken sind Übergriffen durch die muslimische Mehrheitsbevölkerung ausgesetzt. Das Verhältnis Katholiken – Islam ist gut, zwischen den Muslimen und den orthodoxen Christen gibt es aber kaum einen Dialog. Nach wie vor kommt es im Rahmen der ethnischen und sozialen Konflikte zu Angriffen auf religiöse Minderheiten (serbische Pilger) und deren Kultstätten (Klöster, Friedhöfe).²²² Allein im Januar und Februar 2010 hat die Polizei 16 Fälle von Vandalismus an religiösen Stätten registriert (sieben gegen serbisch-orthodoxe, sechs gegen islamische und drei gegen katholische Einrichtungen).²²³ Da in Kosovo Religion und Ethnie historisch miteinander verflochten sind und sich die albanisch-muslimische Bevölkerungsmehrheit und die Angehörigen der serbisch-orthodoxen Minderheit noch teilweise unversöhnlich gegenüber stehen, ist es oft schwierig, solche Vorfälle als ethnisch oder religiös motiviert zu unterscheiden. Bei den Auseinandersetzungen zwischen Serben und Albanern hat die Religion aber immer eine sekundäre Rolle gespielt.

Kosovo-Albaner definieren ihre ethnische Zugehörigkeit durch Sprache und Kultur, weniger durch die Zugehörigkeit zu ihrer Religion. Die ältere Generation ist im Allgemeinen sehr gläubig, bei den Jüngeren verliert die Religion zusehends an Wichtigkeit. Grundsätzlich ist unter den **Muslimen** in Kosovo auch keine Radikalisierung festzustellen. Naim Ternava, der Mufti Kosovos, gilt gemeinhin als moderater Vertreter seines Glaubens. Der Besuch des Freitagsgebets in den Moscheen ist für die Jugend eher die Ausnahme und für Ältere auch nicht die Regel. Allerdings ist in den letzten Jahren zu beobachten, dass eine wachsende Zahl von Muslimen die Regeln des Ramadan einhält. Von „wahhabitischen“ Aktivitäten ist kaum etwas bemerkbar, auch wenn in der serbischen Presse regelmäßig über solche Aktivitäten auch in Kosovo berichtet wird. Im März 2010 wurde ein aus Albanien stammender radikaler Prediger von den kosovarischen Behörden ausgewiesen. Dem Imam wurde offiziell illegaler Aufenthalt in Kosovo vorgeworfen. Islamische Hilfsorganisationen, wie

²²¹ General Report of the Secretary-General on the United Nations Interim Administration Mission in Kosovo, 20. November 2006, http://www.ecoi.net/file_upload/225_1165500723_kosovo.pdf.

²²² U. S. Department of State, *2010 Report on International Religious Freedom - Kosovo*, 17 November 2010, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4cf2d08a82.html>, [Zugriff: 09.05.2011].

²²³ UN-Report of the Secretary-General on the United Nations Interim Administration Mission in Kosovo, 03.05.2011.

z.B. „Islamic Relief“ mit einem Büro in Drenas sind nach wie vor sehr aktiv und hauptsächlich karitativ tätig. „Islamic Relief“ vergibt z.B. Mikro-Kredite, unterstützt Waisenkinder und Witwen auch durch Lebensmittelpakete und finanziert Infrastrukturprojekte, wie den Bau von Wasserleitungen. Die Aktivitäten dieser Organisation konzentrieren sich auf die Gemeinden Drenas, Malishevo und Skenderaj, also auf die ärmste Region in Kosovo. Über die Existenz von Koranschulen ist nichts bekannt. Im Sommer 2010 erließ das Erziehungsministerium ein Kopftuchverbot für Mädchen beim Besuch der Grund- oder Mittelschule. Dieser Erlass wurde in der Presse und auch in der Öffentlichkeit sehr kontrovers diskutiert. Knapp 10.000 Personen nahmen an einer Demonstration gegen das Verbot teil. Das Tragen von Kopftüchern ist im Stadtbild aber die Ausnahme.²²⁴

Die Kosovo-Serben identifizieren sich dagegen viel stärker mit ihrer Religion, die **Serbisch-Orthodoxe Kirche** definiert nicht nur ihre religiöse, sondern auch ihre kulturelle, historische und politische Zugehörigkeit. Selbst viele serbische Atheisten betrachten die Serbisch-Orthodoxe Kirche als ihr kulturelles und nationales Erbe. In Kosovo liegen die berühmten mittelalterlichen Klöster wie das alte Patriarchat in Pec, Gracanica bei Pristina und Decani sowie das historische Amselfeld. Hier liegt seit dem Mittelalter das kulturelle und spirituelle Zentrum der Serben, was es zu verteidigen gilt. Auch der neue serbisch-orthodoxe Patriarch Irinej (Gavrilovic) hat den Anspruch seines Landes auf Kosovo bekräftigt. Er erklärte zu seiner Amtseinführung im Januar 2010 in Belgrad „dass die Kirche Serbien bei der Verteidigung des Kosovo behilflich sein und die Einheit des serbischen Volkes wahren müsse. Kosovo ist unser heiliges Land, unser Jerusalem“.²²⁵

Von den Kosovo-Albanern wird daher die Serbisch Orthodoxe Kirche mit besonderem Argwohn betrachtet und einige stehen ihr weiterhin feindselig gegenüber. Unmittelbar nach dem Krieg (1999) kam es zu Vertreibungen der serbischen Bevölkerung und zu Zerstörungen zahlreicher Kirchen und Klöster, da diese als Symbol der serbischen Macht angesehen wurden. Auch bei den Unruhen im März 2004 wurden gezielt orthodoxe Kirchen und Klöster beschädigt und zerstört.

Klöster und Kirchen wurden mittlerweile zu Schutzzonen erklärt und stehen unter besondere Bewachung, auch der Wiederaufbau kommt voran. Aufgrund der verbesserten Sicherheitslage und den grundsätzlich abnehmenden Spannungen zwischen Kosovo-Albanern und Kosovo-Serben konnte KFOR im Sommer/Herbst 2010 die Sicherheitsverantwortung für einige serbische Religions- und Kulturstätten (v.a. die Klöster in Gracanica und Zociste) an die Kosovo-Polizei übertragen. Seit Übernahme der Verantwortung durch die Kosovo Police hat es keine Sicherheitsvorfälle gegeben.²²⁶

²²⁴ BAMF, Erkenntnisse Kosovo, Organisierte Kriminalität, Rückführungen/Rückkehr, Roma, Gesundheitswesen (u.a.) (Berichtszeitraum 2007- 2010).

²²⁵ DiePresse.com, 24.01.2010, Patriarch Irinej: "Der Kosovo ist unser Jerusalem".

²²⁶ Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Kosovo, 06.01.2011, 508-516.80/3 KOS.

Ebenfalls ohne Probleme verlief die offizielle Amtseinführung des serbischen Patriarchen im Oktober 2010 in Pec, dem historischen geistlichen Zentrum der serbischen Orthodoxie. Die Vertreter der kosovarischen Behörden wurden entgegen ihrem ausdrücklichen Wunsch allerdings nicht zur Amtseinführung eingeladen, da von der serbisch-orthodoxen Kirche die staatliche Unabhängigkeit der ehemaligen serbischen Provinz nicht anerkannt wird. Einladungen gingen allerdings an die höchsten Würdenträger der katholischen und islamischen Religionsgemeinschaften.

Es gibt etwa 60 - 65.000 **römisch-katholische Albaner**, dazu kommt noch eine kleine Gruppe römisch-katholischer Roma und Kroaten. Sie sind in 23 Pfarreien aufgeteilt, in denen 55 Priester arbeiten, Bischof ist Don Gjergji mit Sitz in Prizren. Ein hoher Anteil an Katholiken lebt in den Gemeinden Gjakove, Klina und Prizren. Katholiken gründeten die PSHDK (Albanische christdemokratische Partei des Kosovo). Allerdings ist unter den Mitgliedern der PSHDK auch eine große Zahl von Muslimen. Das Verhältnis zwischen islamischen und römisch-katholischen Gemeinden Kosovos gilt als gut, doch beide Gruppen haben wenige bis keine Beziehungen zur Serbisch-Orthodoxen Kirche. Die freie Religionsausübung, die auch nach außen optisch deutlich wahrnehmbar ist (Kreuze an den Häusern, Kirchen, Friedhöfe, etc.) ist ohne Probleme gewährleistet. Am 05.09.2010 wurde in Pristina die Kathedrale „Mutter Teresa“ unter großer Teilnahme der Politik und der internationalen Repräsentanten eingeweiht.

Mitglieder der kleinen **Evangelischen Kirche** klagen trotz Verbesserungen auch weiterhin über Diskriminierung durch die Behörden. So werde es ihnen verwehrt, protestantische Friedhöfe zu errichten.²²⁷ Die beiden Kirchen „Bridge of Salvation“ in Mitrovica und „Messiah Evangelical Fellowship“ in Pristina sind immer wieder Ziel von Vandalismus.²²⁸

Neben der evangelischen Kirche sind zahlreiche Freikirchen im Kosovo „missionarisch“ aktiv. Durch die Vermischung von Hilfeleistungen mit Religion ist auch ein Zugang zu Teilen der Bevölkerung gegeben, eine wirkliche Bedeutung kann diesen Kirchen jedoch nicht zugesprochen werden. Sie üben ihre Tätigkeit ohne Probleme aus.²²⁹

²²⁷ U. S. Department of State, *2010 Report on International Religious Freedom - Kosovo*, 17 November 2010, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4cf2d08a82.html> , [Zugriff: 09.05.2011].

²²⁸ Kosova Protestant Evangelical Church KPEC Report on Religious Rights in Kosova, 15.05.2010.

²²⁹ Österreichische Botschaft, Pristina: Kosovo Länderbericht I/2010, März 2010.

11. Nigeria

11.1 Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit

Es wird allgemein davon ausgegangen, dass der Anteil der Christen und Muslime an der Gesamtbevölkerung von etwa 150 Millionen Einwohnern etwa gleich groß ist (einige Quellen schätzen den Anteil der Muslime auf 50 %, den der Christen auf 40 % und den der Anhänger traditioneller religiöser Riten auf 10 %) ²³⁰, wobei die Anhänger beider großen Religionen daneben auch traditionelle religiöse Riten praktizieren. ²³¹ Im Norden Nigerias, der von den Ethnien der Hausa-Fulani und Kanuri dominiert wird, herrscht der muslimische Glaube vor. Es gibt dort aber auch einen erheblichen Anteil an christlichen Gemeinden. Der Middle Belt einschließlich der Hauptstadt Abuja wird sowohl von Christen als auch von Muslimen in gleich großer Zahl besiedelt. Im Südwesten, wo die Yoruba die vorherrschende Bevölkerungsgruppe stellen, leben etwa gleich viele Christen und Muslime. Obwohl die meisten Yoruba entweder den christlichen oder den muslimischen Glauben ausüben, wird auch die traditionelle Yoruba-Religion weiterhin praktiziert. Im Südosten Nigerias, wo die Igbo (Ibo) die Hauptethnie stellen, bilden Katholiken, Anglikaner und Methodisten die Mehrheit, auch wenn viele Igbo neben dem christlichen Glauben gleichzeitig traditionelle Riten und Zeremonien befolgen. Im Niger-Delta, wo die Ijaw und Ogoni die größten Ethnien bilden, stellen die Christen die Mehrheit. Nur etwa 1 % der Bevölkerung gehört dort dem muslimischen Glauben an. Der christliche Bevölkerungsteil Nigerias besteht aus Angehörigen der römisch-katholischen Kirche, Anglikanern, Baptisten, Methodisten, Presbyterianern, Mormonen und einer schnell wachsenden Zahl von Pfingstchristen und Angehörigen evangelikaler Kirchen. Die Muslime in Nigeria sind überwiegend Sunniten. Daneben gibt es eine kleine, schnell wachsende Minderheit von Schiiten. In Lagos und Abuja lebt eine kleine Gruppe von Angehörigen der Ahmadiyya-Bewegung. ²³²

11.2 Rechtslage

Die Verfassung garantiert die Religionsfreiheit, einschließlich der Freiheit die Religion zu wechseln sowie die Freiheit, die eigene Religion oder Weltanschauung durch Gottesdienst, Unterricht, Bräu-

²³⁰ U.S. Department of State, 17.11.2010: International Religious Freedom Report 2010: Nigeria, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148713.htm>, abgerufen am 17.05.2011.

²³¹ Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria vom 07.03.2011, Stand: Februar 2011, Gz.: 508-516.80/3 NGA.

²³² U.S. Department of State, 17.11.2010: International Religious Freedom Report 2010: Nigeria, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148713.htm>, abgerufen am 17.05.2011.

che und Riten zu bekunden und zu verbreiten. Sie verbietet es, eine Religion zur Staatsreligion zu machen. Ferner verbietet die Verfassung den Bundesstaaten und den „local governments“ bestimmten religiösen Gemeinschaften eine Vorzugsbehandlung zukommen zu lassen. Wenn christliche oder muslimische Gruppen planen, neue Kirchen oder Moscheen zu errichten, müssen sie dies bei der „Corporate Affairs Commission“ anzeigen.²³³

11.3 Tatsächliche Lage und Bewertung

Die Bundesregierung respektiert generell die Religionsfreiheit, auch wenn einige lokale Politiker straflos religiöse Gewalt schüren konnten ²³⁴. Im Vielvölkerstaat Nigeria mit einer überwiegend muslimischen Bevölkerung im Norden und einer christlichen-animistischen Bevölkerung im Süden ist die Religionsfreiheit ein Grundpfeiler des Staatswesens.²³⁵ Es gibt aber bisweilen Fälle, in denen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit religiösen Aktivitäten Grenzen gezogen werden.²³⁶

So werden - obwohl die Verfassung das Missionieren erlaubt - in mehreren nördlichen Bundesstaaten weiterhin einige öffentliche religiöse Aktivitäten mit der Begründung der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung verboten.²³⁷

Christen in den mehrheitlich muslimischen Bundesstaaten Nordnigerias behaupten weiterhin, dass die örtlichen Behörden unter Verweis auf Baurechtsvorschriften den Bau neuer Kirchen verhindern oder verzögern würden und in einigen Fällen schon ein Jahrzehnt lang bestehende Kirchen abgerissen hätten. Umgekehrt behaupten Muslime im vorwiegend christlichen Süden des Bundesstaates Kaduna, dass die örtlichen Behörden sie daran hinderten, Moscheen und Koranschulen zu errichten.²³⁸

Auch wenn das Scharia-Recht grundsätzlich nur für Muslime gilt, kann es in den zwölf nördlichen Bundesstaaten, die 2000 und 2001 das Scharia-Strafrecht eingeführt haben, zur Anwendung von Scharia-Vorschriften auch auf Nicht-Muslime kommen. Hierzu zählt u.a. das Verbot des gemisch-

²³³ U.S. Department of State, 17.11.2010: International Religious Freedom Report: Nigeria, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148713.htm>, abgerufen am 17.05.2011.

²³⁴ U.S. Department of State, 17.11.2010: International Religious Freedom Report 2010: Nigeria, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148713.htm>, abgerufen am 17.05.2011.

²³⁵ Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria vom 07.03.2011, Stand: Februar 2011, Gz.: 508-516.80/3 NGA.

²³⁶ U.S. Department of State, 17.11.2010: International Religious Freedom Report 2010: Nigeria, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148713.htm>, abgerufen am 17.05.2011.

²³⁷ Annual Report of the United States Commission on International Religious Freedom, Mai 2011, S. 103, <http://www.uscirf.gov/images/book%20with%20cover%20for%20web.pdf>, abgerufen am 17.05.2011.

²³⁸ U.S. Department of State, 17.11.2010: International Religious Freedom Report 2010: Nigeria, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148713.htm>, abgerufen am 17.05.2011.

ten Schulunterrichts, die Geschlechtertrennung in öffentlichen Verkehrsmitteln, die Untersagung des Alkoholgenusses sowie die Pflicht zum Tragen islamischer Schulkleidung auch für christliche Schüler.²³⁹

Nach unbestätigten Berichten sollen Christen gewaltsam gezwungen worden sein, zum Islam zu konvertieren, insbesondere während des im Juli 2009 erfolgten Aufstandes der radikal-islamischen Sekte Boko Haram. In vielen Gemeinden, in denen Moslems oder Christen zu einem anderen Glauben konvertierten, kam es zu deren Ausgrenzung.²⁴⁰

Die Toleranz gegenüber anderen Glaubensgemeinschaften und religiösen Gruppen ist in Nigeria - lokal unterschiedlich - oft nur schwach ausgeprägt. In einigen Bundesstaaten ist die Lage der jeweiligen christlichen bzw. muslimischen Minderheit problematisch. Häufig liegen den immer wieder vorkommenden lokalen religiösen Auseinandersetzungen jedoch vor allem wirtschaftliche, soziale und ethnische Konflikte zugrunde.²⁴¹

Diese seit dem 1999 erfolgten Übergang Nigerias zur Demokratie vielfachen gewaltsamen Ausschreitungen zwischen Christen und Muslimen (z.B. wegen der Einführung des Scharia-Strafrechts 2000 und 2001; im Rahmen einer Demonstration von Muslimen 2001 gegen die US-Militärschläge in Afghanistan; im Zusammenhang mit den in Nigeria geplanten Miss World Wahlen 2002; bei Protesten gegen Mohammed-Karikaturen im Februar 2006²⁴²; wegen des geplanten Baus einer Moschee neben einer Schule im Dezember 2007 in Bauchi²⁴³; im Zusammenhang mit einem umstrittenen Kommunalwahlergebnis im November 2008 in Jos²⁴⁴; wegen eines von Angehörigen einer christlichen Kirche blockierten Fußweges, den Moslems auf ihren Weg zur Moschee benützen wollten, im Februar 2009 in Bauchi²⁴⁵) führten zu mindestens 13.000 Todesopfern.²⁴⁶

Besonders heftig sind derzeit die Auseinandersetzungen zwischen alteingesessenen christlichen Gruppen und seit 1900 zugezogenen muslimischen Gruppen in der Hauptstadt Jos des zentralnigeri-

239 Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria vom 07.03.2011, Stand: Februar 2011, Gz.: 508-516.80/3 NGA.

240 U.S. Department of State, 17.11.2010: International Religious Freedom Report 2010: Nigeria, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148713.htm>, abgerufen am 17.05.2011.

241 Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria vom 07.03.2011, Stand: Februar 2011, Gz.: 508-516.80/3 NGA.

242 Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria vom 06.05.2006, Stand: April 2006, Gz.: 508-516.80/3 NGA.

243 IRIN News.org, NIGERIA: At last six dead in sectarian violence vom 13.12.2007, <http://www.irinnews.org/PrintReport.aspx?ReportId=75863>, abgerufen am 14.05.2009.

244 NZZ, Blutige Unruhen in Nigeria vom 01.12.2008, S. 3.

245 IRIN News.org, NIGERIA: Uneasy calm in Bauchi after deadly clashes vom 25.02.2009, <http://www.irinnews.org/report.aspx?ReportID=83147>, abgerufen am 14.05.2009.

246 Annual Report of the United States Commission on International Religious Freedom von Mai 2011, S. 98, <http://www.uscirf.gov/images/book%20with%20cover%20for%20web.pdf>, abgerufen am 17.05.2011.

anischen Bundesstaates Plateau und in deren näherer Umgebung.²⁴⁷ So wurden bei Gewaltausbrüchen zwischen Christen und Muslimen in Jos im November 2008 mindestens 700 Menschen, im Januar 2010 über 400 und im März 2010 in Dörfern südlich von Jos mehr als 300 Menschen getötet.²⁴⁸ In den folgenden 9 Monaten starben in Jos sowie in Dörfern der Umgebung mehr als 100 Christen und Muslime bei mehreren Angriffen und Vergeltungsaktionen.²⁴⁹ Zuletzt wurde die Gewaltspirale in der Region Jos in Gang gesetzt, nachdem am Heilig Abend 2010 mehrere Bomben in zwei vorwiegend christlichen Wohnbezirken von Jos explodiert waren. Bei den Bombenanschlägen, für die die radikal-islamische Gruppe Boko Haram die Verantwortung übernahm, sowie bei den anschließenden vielfachen gewaltsamen Übergriffen von Christen auf Muslime und umgekehrt starben in Jos und Umgebung bis Ende Januar 2011 mehr als 250 Menschen.²⁵⁰

Zu gewaltsamen Auseinandersetzungen kam es in jüngerer Zeit mit radikal-islamischen Gruppen in Nordostnigeria. So starben Ende Juli 2008 bei einem von den Sicherheitskräften niedergeschlagenen bewaffneten Aufstand der radikal-islamischen Sekte „**Boko Haram**“, bei dem sich deren Gewalt vor allem gegen staatliche Institutionen gerichtet hatte, mindestens 700 Menschen.²⁵¹ Nachdem es der Sekte gelang, sich neu zu gruppieren, wurden von ihr von Juli 2010 bis Anfang Februar 2011 mindestens 70 Personen, vor allem Polizisten, Soldaten, traditionelle Herrscher sowie christliche und muslimische Führer in der Hauptstadt Maiduguri des Bundesstaates Borno und in deren Umgebung getötet.²⁵² 2011 wurden bis Mitte Juli allein in Maiduguri und Umgebung bei zuletzt fast täglich von der Sekte verübten Anschlägen, von denen jüngst mehrfach Besucher von Bierlokalen betroffen waren, mehr als 150 Menschen getötet. Auch hat Boko Haram in den letzten Monaten ihren Aktionsradius ausgeweitet. So ist sie für einen Bombenanschlag auf das Hauptquartier

247 Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria vom 07.03.2011, Stand: Februar 2011, Gz.: 508-516.80/3 NGA.

248 Reuters Africa, TIMELINE-Ethnic and religious unrest in Nigeria's Jos vom 18.02.2011, <http://af.reuters.com/article/nigeriaNews/idAFLDE71H1BL20110218>, abgerufen am 18.05.2011.

249 Human Rights Watch (HRW), World Report 2011: Nigeria, <http://www.hrw.org/en/world-report-2011/nigeria>, abgerufen am 18.05.2011.

250 1. HRW, Nigeria: New Wave of Violence Leaves 200 Dead vom 27.01.2011, <http://www.hrw.org/en/news/2011/01/27/nigeria-new-wave-violence-leaves-200-dead>, abgerufen am 18.05.2011
2. HRW, A Human Rights Agenda for Candidates in Nigeria's 2011 Elections vom März 2011, http://www.hrw.org/sites/default/files/related_material/Human%20Rights%20Agenda%20for%20Nigeria's%20April%202011%20Elections.pdf, abgerufen am 18.05.2011.

251 Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria vom 07.03.2011, Stand: Februar 2011, Gz.: 508-516.80/3 NGA.

252 The News (Nigeria), Blood-Thirsty Boko Haram vom 07.02.2011, <http://thenewsafrika.com/2011/02/07/blood-thirsty-boko-haram/>, abgerufen am 18.05.2011.

der nigerianischen Polizei in Abuja am 16.06.2011²⁵³ verantwortlich, bei dem mehrere Menschen starben.²⁵⁴

In Bauchi, der Hauptstadt des gleichnamigen Bundesstaates, kam es zum Jahreswechsel 2009/2010 zwischen Anhängern der fundamentalistisch-islamischen Sekte „**Kalo Kato**“ und den Sicherheitskräften zu bewaffneten Auseinandersetzungen, in deren Verlauf bis zu 70 Personen getötet wurden.²⁵⁵

Die Regierung geht gegen die geschilderten Unruhen stets mit Härte und dem Einsatz von Sicherheitskräften vor. Bei den größeren Auseinandersetzungen in Jos und um Boko Haram konnte sie die Lage nur durch massiven Einsatz des Militärs weitgehend unter Kontrolle bringen.²⁵⁶

11.4 Rechtsprechung

11.4.1 Gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen Christen und Muslimen

- VG Düsseldorf, Urteil vom 15.04.2011, Az.: 1 K 6086/10.A

Nach Ansicht des Gerichts droht dem Kläger als Angehörigen des christlichen Glaubens keine politische Verfolgung. So sei der nigerianische Staat den regionalen Auseinandersetzungen zwischen Christen und Muslimen wiederholt und nachdrücklich durch den Einsatz seiner Sicherheitsbehörden entgegengetreten. Hierbei sei es nicht erkennbar zur Benachteiligung von Menschen einer bestimmten Religions- oder Volkszugehörigkeit gekommen. Zudem bejahte das Gericht das Vorliegen einer inländischen Fluchtalternative vor befürchteten Nachteilszufügungen im Zusammenhang mit den in der Region um Jos aufgetretenen Konflikten zwischen Christen und Muslimen an einem ausreichend weit vom Herd der Auseinandersetzungen entfernt liegenden Ort, beispielsweise im christlich dominierten Süden.

- VG Arnsberg, Beschluss vom 28.03.2011, Az.: 6 L 106/11.A

Das Gericht geht davon aus, dass die in der Region Jos stattgefundenen religiösen Unruhen zwischen Christen und Muslimen weder eine unmittelbare noch eine mittelbare staatliche Verfolgung

²⁵³ FAZ, Angriff auf Polizeizentrale in Abuja vom 17.06.2011, S. 5.

²⁵⁴ 1. Der Spiegel, Nigerianische Uni schließt aus Islamisten-Angst vom 12.07.2011, <http://www.spiegel.de/unispiegel/studium/0,1518,773990,00.html>, abgerufen am 13.07.2011.
2. Reuters Africa, Residents flee Nigerian city hit by sect attacks vom 12.07.2011, <http://af.reuters.com/article/nigeriaNews/idAFLDE76BOTO20110712>, abgerufen am 12.07.2011.

²⁵⁵ Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria vom 07.03.2011, Stand: Februar 2011, Gz.: 508-516.80/3 NGA.

²⁵⁶ Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria vom 07.03.2011, Stand: Februar 2011, Gz.: 508-516.80/3 NGA.

darstellen. Eine nichtstaatliche Verfolgung gem. § 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG scheidet aus, da die nigerianische Regierung durchaus willens und in der Lage sei, Schutz vor Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure bei den genannten Unruhen zu leisten. So reagiere die Regierung stets mit Härte und dem Einsatz von Sicherheitskräften auf die Unruhen. Hierbei werde auch das Militär eingesetzt, um die Lage unter Kontrolle zu bringen. Zudem bejahte das Gericht das Vorliegen einer inländischen Fluchtalternative.

- VG Münster, Urteil vom 24.03.2011, Az.: 5 K 961/10.A

Vom Gericht wird eine asylrechtsrelevante politische Verfolgung wegen der immer wieder vorkommenden gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Christen und Muslimen verneint, da der nigerianische Staat grundsätzlich willens und auch faktisch in der Lage ist, für geordnete Verhältnisse Sorge zu tragen. Soweit er hierzu im Einzelfall nicht fähig war bzw. weiterhin nicht fähig ist, besteht jedenfalls für Christen, die einen Bevölkerungsanteil von 40 % stellen, eine inländische Fluchtalternative. Begründet wird diese damit, dass in Nigeria mehr als 400 ethnische Gruppen leben, von denen zwar keine landesweit, jedoch in einzelnen Regionen durchaus eine Mehrheit stellt. Von daher gibt es für Nigerianer, die ihr Heimatland wegen ethnischer oder religiöser Schwierigkeiten verlassen haben, regelmäßig eine Region in Nigeria, wo ihre Volksgruppe in einer derartigen Anzahl vertreten ist, dass dort nicht mit politischer Verfolgung zu rechnen ist.

- VG Trier, Urteil vom 24.02.2011, Az.: 5 K 76/11.TR

Das Gericht verneint eine landesweit drohende allgemeine Gefährdung von Christen, da die Regierung auf die Gleichbehandlung von Christen und Muslimen achte und streng gegen religiös bedingte Auseinandersetzungen vorgehe, wobei diese jeweils regional begrenzt seien und in der Regel ausschließlich in den islamisch dominierten nördlichen Bundesstaaten stattfänden. Von daher stehe für den zuletzt in Jos lebenden christlichen Kläger, der der Ethnie der Igbo angehört, in anderen Regionen der von Igbo bzw. Christen bewohnten Bereiche Nigerias, wie beispielsweise in der Großstadt Owerri, eine inländische Fluchtalternative offen.

- VG Regensburg, Urteil vom 12.01.2011, Az.: RN 5 K 10.30268

Das Gericht verneint einen Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG wegen der Zugehörigkeit zur Gruppe der Christen oder Muslime. Aufgrund der Größe der Religionsgemeinschaften fehle es an der für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderlichen Verfolgungsdichte. Die Voraussetzung einer Gruppenverfolgung, dass für jeden Angehörigen der jeweiligen Gruppe nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit bestehe, liege für Nigeria nicht vor.

11.4.2 Vorgehen des Staates gegen Familienmitglieder von Islamisten

- VG Minden, Beschluss vom 24.02.2011, Az.: 10 L 65/11.A

Vom Gericht wird die Gefahr einer politischen Verfolgung für unbeteiligte Familienmitglieder von Islamisten verneint. Zwar bekämpften die nigerianischen Sicherheitskräfte die Aktivitäten von Islamisten energisch und mit großer Härte, jedoch lägen dem Gericht keine Erkenntnisse vor, dass dabei unbeteiligte Familienmitglieder von Islamisten rechtswidrig in Mithaftung genommen würden.

12. Russische Föderation

12.1 Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit

Der größte Territorialstaat der Erde mit rund 142 Millionen Einwohnern (davon sind rund 80 % russische Volkszugehörige) war während der Existenz der Sowjetunion (1922 bis 1991) jahrzehntelang geprägt von Kommunismus, Diskriminierung der Religionszugehörigkeit und ausgeprägter Erziehung zum Atheismus. Seit dem Zusammenbruch bzw. der Selbstauflösung der Sowjetunion im Dezember 1991 bekennen sich in der Russischen Föderation – dem Rechtsnachfolgestaat der Sowjetunion – rund 75 Millionen Menschen zum russisch-orthodoxen Christentum. Des Weiteren leben in Russland ca. 20 Millionen Muslime, zwischen 600.000 und 800.000 Katholiken, etwa 250.000 bis eine Million Juden und etliche kleinere religiöse Minderheiten wie z. B. Buddhisten, Protestanten (beispielsweise die Evangelisch-Lutherische Kirche in Russland), Zeugen Jehovas, Baptisten und Pfingstgemeinden. Zunehmend Verbreitung finden diverse Sekten wie z. B. die Moon-Sekte oder Scientology. Etwa 30 % der Bevölkerung bezeichnen sich als nicht gläubig bzw. konfessionslos.²⁵⁷

12.2 Rechtslage

Art. 14 der Verfassung schreibt die Trennung von Staat und Kirche fest. Die Russische Föderation ist ein multinationaler und multikonfessioneller Staat. Art. 28 der Verfassung garantiert Gewissens- und Glaubensfreiheit. Orthodoxie, Islam, Buddhismus und Judentum haben dabei eine herausgehobene Stellung.

²⁵⁷ Bundeszentrale für politische Bildung (in Zusammenarbeit mit dem Fischer Weltalmanach 2011, Kapitel Russische Föderation), im Internet unter: http://www.bpb.de/wissen/XOF4S1,0,0,Russische_F%F6deration.html <Abruf am 16.05.2011>. CIA – The World Factbook, <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/rs.html> <Abruf am 16.05.2011>. U.S. Department of State – International Religious Freedom Report 2010 – Russia, 17.11.2010, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148977.htm> <Abruf am 16.05.2011>.

bene Stellung.²⁵⁸ Diese ergibt sich aus dem Religionsgesetz von 1997, das „traditionelle“ Religionen (eben Orthodoxie, Islam, Buddhismus und Judentum) hervorhebt, für die die administrativen Bedingungen einfacher sind als für neue religiöse Gruppierungen, die erst in jüngerer Zeit nach Russland gekommen sind, oder für solche Kirchen, die sich in der Sowjetzeit offiziell nicht organisieren durften.²⁵⁹ Die neuen religiösen Gruppierungen haben erst nach 15 Jahren ihrer Gründung in Russland die Möglichkeit, sich als „religiöse Organisation“ anerkennen zu lassen. Bis zu diesem Zeitpunkt haben sie zwar ein Recht auf Eigentum, auf Glaubensvermittlung und Wohltätigkeitsarbeit, aber kein Recht, eigene Literatur zu veröffentlichen, Zeitungen oder Sender zu unterhalten. Sie haben außerdem keinen Zugang zu staatlichen Schulen, Gefängnissen und Waisenhäusern und dürfen keine eigenen Schulen eröffnen. Unter den anerkannten Religionsgemeinschaften wird neben Islam, Judentum, Buddhismus und Orthodoxie das Christentum insgesamt als „untrennbarer Teil des historischen Erbes der Völker Russlands“ bezeichnet.²⁶⁰

Daneben ist Russland stolz auf seine Tradition als Vielvölkerstaat. Die Verfassung garantiert gleiche Rechte und Freiheiten, unabhängig von Rasse, Nationalität, Religion, Sprache und Herkunft. Entsprechend bemühen sich Zentralregierung und der Präsident selbst – zumindest in programmatischen Äußerungen – um eine ausgleichende Nationalitäten-, Religions- und Minderheitenpolitik.²⁶¹

12.3 Tatsächliche Lage und Bewertung

Der Staat achtet die verfassungsmäßige Stellung der Glaubensgemeinschaften. Gleichwohl wird die Russisch-Orthodoxe Kirche (ROK) bevorzugt behandelt. Die ROK erhebt einen Monopolanspruch für alle Gläubigen russischer Herkunft (Nationalität) und propagiert ihren Wertekanon als Basis einer neuen „nationalen Idee“. Unter dem Patriarchen Kyrill, im Amt seit dem 01.02.2009 und vorher langjähriger Leiter des Außenamts der ROK, bietet sich die ROK vermehrt als stabilisierende und ideologisch allrussische Institution an. Faktisch wird sie vom Staat bevorzugt behandelt und hofiert, die verfassungsmäßige Stellung der anderen Glaubensgemeinschaften und die rechtliche Trennung von Staat und Kirche bleiben jedoch weitgehend aufrechterhalten. Seit April 2010 gibt es in 18 Pilot-Regionen verpflichtenden Religionsunterricht (orthodox, muslimisch, jüdisch oder buddhistisch) nach Wahl. Die Einführung von Militärgeistlichen ist geplant. Umstritten ist ein Restitutionsgesetz zugunsten der ROK (Rückgabe aller 1.517 in Staatseigentum befindlichen Immobilien

258 Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 07.03.2011, Gz.: 508-516.80/3 RUS.

259 Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Länderinformation Russische Föderation – Mai 2010, [http://www.ekd.de/russische_foederation\(2\).pdf](http://www.ekd.de/russische_foederation(2).pdf) <Abruf am 17.05.2011>. Bundeszentrale für politische Bildung: Informationen zur politischen Bildung, Heft Nr. 281 Russland, Kapitel Kultur und Bildungswesen u.a. „Religion und Kirche“, S. 42-44, Dezember 2003.

260 Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Länderinformation Russische Föderation – Mai 2010, [http://www.ekd.de/russische_foederation\(2\).pdf](http://www.ekd.de/russische_foederation(2).pdf) <Abruf am 17.05.2011>.

261 Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 07.03.2011, Gz.: 508-516.80/3 RUS.

und Gegenstände an die ROK). Dieses Gesetz unterstreicht die spirituelle und gesellschaftliche Ausnahmestellung der ROK und dürfte längerfristig zu wachsenden Problemen mit anderen Konfessionen, gesellschaftlichen Gruppen und sozialen Einrichtungen führen.²⁶²

Im Verhältnis der orthodoxen zur katholischen Kirche gab es in letzter Zeit deutliche Zeichen für eine weitere Annäherung beider Kirchen, die nach eigenen Aussagen nicht zuletzt gemeinsame Wert- und Moralvorstellungen miteinander verbinden.²⁶³

Mitglieder und Anhänger christlicher Kirchen und Gruppierungen genießen in der Russischen Föderation die volle Religionsfreiheit und sind in der Regel nicht bedroht von Diskriminierung oder politischer Verfolgung. Ausnahmen davon können jedoch im Einzelfall in den muslimisch geprägten Republiken/Regionen des Nordkaukasus auftreten, was auch im Zusammenhang mit dem seit Herbst 1999 andauernden Tschetschenienkonflikt gesehen werden muss.²⁶⁴

In Russland leben rund 20 Millionen Muslime. Der Islam als eine der traditionellen Hauptreligionen Russlands wird von staatlicher Seite nicht diskriminiert, sondern in der Regel gefördert. Russland hat eine erfolgreiche jahrhundertelange Erfahrung im Zusammenleben mit muslimischen Völkern. Überdies ist der Islam in Russland in seiner Grundausrichtung von Toleranz gegenüber anderen Religionen geprägt. Nicht als traditionelle Religionen anerkannte Glaubensrichtungen können hingegen auf Schwierigkeiten mit staatlichen Behörden stoßen. Dies gilt vor allem für nichttraditionelle islamische Strömungen, denen insbesondere im Nordkaukasus und im Wolgagebiet häufig der Vorwurf gemacht wird, extremistisches Gedankengut zu vertreten oder in Beziehung zu terroristischen Gruppierungen zu stehen, aber auch für die Zeugen Jehovas, die seit dem Sommer 2009 mit verschiedenen Überprüfungsverfahren gemäß dem Anti-Extremismusgesetz durch die Staatsanwaltschaft konfrontiert sind.²⁶⁵ Die Zeugen Jehovas haben dagegen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geklagt und Recht bekommen.²⁶⁶

Nach Erkenntnissen von Frau Swetlana Gannuschkina von der russischen Menschenrechtsorganisation „Memorial“ habe sich der Verfolgungsdruck der russischen Behörden gegenüber der moslemischen Bevölkerung seit 2005 verstärkt. Oft würden dabei Muslime wegen ihrer ethnischen und/oder

262 Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 07.03.2011, Gz.: 508-516.80/3 RUS.

263 Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 22.11.2008, Gz.: 508-516.80/3 RUS.

264 Open Doors Deutschland, Verfolgungsindex 2011 bezüglich Christen in Russland im Internet unter: <http://www.opendoors-de.org/verfolgung/laenderprofile/russland/> <Abruf am 17.05.2011>. U.S. Department of State – International Religious Freedom Report 2010 – Russia, 17.11.2010, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148977.htm> <Abruf am 16.05.2011>.

265 Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 07.03.2011, Gz.: 508-516.80/3 RUS. U.S. Department of State – International Religious Freedom Report 2010 – Russia, 17.11.2010, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148977.htm> <Abruf am 17.05.2011>.

266 Zur Situation der Zeugen Jehovas siehe auch den nachfolgenden Punkt „Rechtsprechung“.

religiösen Zugehörigkeit Opfer von fremdenfeindlicher Gewalt oder Behördenwillkür. Häufig werde dabei mit gefälschten Beweisen gegenüber Moslems vorgegangen. Hier würde staatlicherseits stets das Argument vorgebracht, die Betroffenen übten keine traditionellen Religionsformen aus.²⁶⁷

Aufgrund der eklatanten Zunahme fremdenfeindlicher, antisemitischer und rassistischer Gewalttaten in Russland seit 2005 – vermischt oftmals auch mit der Ablehnung einer bestimmten Religionsgemeinschaft wie z. B. der Moslems –, folgen hier ergänzend einige Ausführungen zur Thematik „Rassistische Diskriminierungen“.

1998 ratifizierte das russische Parlament (Duma) die Konvention zum Schutz nationaler Minderheiten. Fremdenfeindliche und rassistische Ressentiments haben jedoch in der Bevölkerung und in den Behörden in den letzten Jahren zugenommen, worauf der Staat im Rahmen der Strafverfolgung bisher häufig nur unzureichend reagiert. Repressalien richten sich insbesondere gegen Kaukasier und Zentralasiaten, so genannte „Tschornyje“ („Schwarze“). Regelmäßige Medienberichte über Schlägereien zwischen ethnischen Gruppen in Moskau und anderen russischen Großstädten zeigen, dass die Ressentiments schnell in Gewalt umschlagen können. Eine Verschärfung der Lage am Arbeitsmarkt könnte den Hass noch weiter schüren. Menschen „nichtslawischen Aussehens“ sind immer häufiger Ziel fremdenfeindlicher und rassistischer Angriffe durch Skinheads bzw. rechtsradikale Täter. Bei rassistisch motivierten Überfällen – oftmals einhergehend mit Verletzungen oder einer schweren Verletzung mit Todesfolge – ist in den vergangenen Jahren ein wesentlicher Anstieg zu verzeichnen.²⁶⁸

In den letzten Jahren kommt es allgemein in der Russischen Föderation verstärkt zur Gründung rechtsradikaler und faschistischer Organisationen bzw. Parteien. Damit einher gehen in jüngster Zeit zahlreiche massive Übergriffe von Mitgliedern dieser Gruppierungen (z. B. Skinheads) gegenüber Ausländern, nichtrussischen Ethnien und Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften, insbesondere Schwarzafrikanern, Kaukasiern, Moslems und Juden. Für 2009 verzeichnete die Men-

²⁶⁷ Bericht der russischen Menschenrechtsorganisation MEMORIAL (verantwortlich Swetlana Gannuschkina): Menschenrechtszentrum „MEMORIAL“ - Komitee „Bürgerbeteiligung“ - mit dem Titel „Entführungen, spurloses Verschwinden, Tschetschenen im Strafvollzug, sabotierte Verbrechensaufklärung, die Wohnsituation der Bewohner Tschetschenien in der Russischen Föderation (Berichtszeitraum 2010)“.
Bericht der russischen Menschenrechtsorganisation MEMORIAL (verantwortlich Swetlana Gannuschkina): Menschenrechtszentrum „MEMORIAL“ - Netzwerk „Migration und Recht“ - mit dem Titel „Bewohner Tschetscheniens in der Russischen Föderation (Berichtszeitraum Oktober 2007 – April 2009)“, im Internet unter <http://www.clasen.net/gannuschkina/2009/doklad-2009-de.pdf>.

²⁶⁸ Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 07.03.2011, Gz.: 508-516.80/3 RUS, 30.07.2009, Gz.: 508-516.80/3 RUS, 22.11.2008, Gz.: 508-516.80/3 RUS und 18.08.2006, Gz.: 508-516.80/3 RUS.
U.S. Department of State – International Religious Freedom Report 2010 – Russia, 17.11.2010, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148977.htm> <Abruf am 17.05.2011>.
U.S. Department of State – Country Reports on Human Rights Practices for 2010 – Russia, 08.04.2011, <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2010/eur/154447.htm> <Abruf am 17.05.2011>.

schenrechtsorganisation „Sowa“ 71 Todesopfer und 333 Verletzte bei derartigen Übergriffen (Vergleichszahlen für 2008: 109 Todesopfer und 486 Verletzte). In den ersten neun Monaten 2010 wurden 23 Todesopfer und 241 Verletzte bei derartigen Übergriffen registriert (Vergleichszahlen für den entsprechenden Zeitraum 2009: 48 Todesopfer und 253 Verletzte).²⁶⁹

12.4 Rechtsprechung

Seit Sommer 2009 wurden bei verschiedenen Gerichtsverfahren in Russland gegenüber den „Zeugen Jehovas“ etliche Schriften dieser Religionsgemeinschaft als extremistisch eingestuft, was auch das Oberste Gericht Russlands in einem Urteil vom 8. Dezember 2009 bestätigte. Die „Zeugen Jehovas“ haben diese Entscheidung des Obersten Gerichts vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) angefochten.

Der EGMR erklärte in seinem Urteil vom 10.06.2010 die von den Gerichten der Russischen Föderation gefällten Gerichtsurteile für unrechtmäßig, in welchen die Schriften der „Zeugen Jehovas“ als extremistisch eingestuft worden waren. Der Religionsgemeinschaft der „Zeugen Jehovas“ wurde das Recht auf freie Ausübung ihrer religiösen Betätigung zugesprochen. Das Urteil des EGMR hat des Weiteren zur Folge, dass den „Zeugen Jehovas“ künftig auf dem gesamten Gebiet der Russischen Föderation die Registrierung ermöglicht werden muss.

Die „Zeugen Jehovas“ gehen davon aus, dass bis spätestens Herbst 2011 die russische Gerichtsbarkeit die Vorgaben des EGMR umsetzen wird. Währenddessen hoffen die „Zeugen Jehovas“ auf eine Registrierung in Moskau, was wiederum die Eröffnung neuer Treffpunkte in der Hauptstadt möglich machen würde.²⁷⁰

Das VG Cottbus erkannte in einem Urteil vom 26.11.2010 bei einer russischen Klägerin, Mitglied der Zeugen Jehovas, den Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG an. Nach Ansicht des Gerichts unterliegen Zeugen Jehovas in der Russischen Föderation mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer kollektiven Verfolgungsgefahr i. S. d.

²⁶⁹ Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 07.03.2011, Gz.: 508-516.80/3 RUS. „Russlands Muslime sind fremd im eigenen Land“, in: Neue Zürcher Zeitung vom 11.05.2011.

U.S. Department of State – International Religious Freedom Report 2010 – Russia, 17.11.2010, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148977.htm> <Abruf am 18.05.2011>.

U.S. Department of State – Country Reports on Human Rights Practices for 2010 – Russia, 08.04.2011, <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2010/eur/154447.htm> <Abruf am 18.05.2011>.

²⁷⁰ Erkenntnisse des Bundesamtes zur Russischen Föderation, August 2010 (abrufbar in MILO). Das Urteil bezüglich der Zeugen Jehovas in der Russischen Föderation ist im Original auf Englisch abrufbar im Internet auf der Homepage des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, hier unter: <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=1&portal=hbkm&action=html&highlight=russia&sessionid=71034078&skin=hudoc-en> u.

§ 60 Abs. 1 AufenthG (VG Cottbus, Urteil v. 26.11.2010, Az.: 7 K 182/10.A). Keine Berücksichtigung fand bei diesem Urteil des VG Cottbus das oben erwähnte Urteil des EGMR.

13. Serbien

13.1 Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit

Von den ca. 7,5 Millionen Einwohnern Serbiens gehören 84 % der Serbisch-Orthodoxen Kirche an. Zweitgrößte Glaubensrichtung ist der Islam mit ca. 5 % (v. a. slawische Muslime im Sandzak, ethnische Albaner in Südserbien, z.T. Roma). Römisch-katholisch sind ca. 5 % der Bevölkerung, meist ethnische Ungarn und Kroaten in der Vojvodina. Es gibt 1,5 % Protestanten, inklusive Adventisten, Baptisten, reformierte Christen, evangelische Christen, evangelische Methodisten, Zeugen Jehovas und andere. In Serbien leben auch zwischen 2.000 und 2.400 Juden.²⁷¹

13.2 Rechtslage

Die Verfassung sichert in Art. 43 Religionsfreiheit zu. Kirche und Staat sind getrennt. Alle Glaubensrichtungen können sich danach frei betätigen. Religionen können grundsätzlich uneingeschränkt und öffentlich ausgeübt werden. Im April 2006 wurde ein Gesetz über kirchliche und religiöse Gemeinschaften verabschiedet. Allerdings enthält das Gesetz diskriminierende Bestimmungen. Es unterscheidet nach „traditionellen Kirchen und religiösen Gemeinschaften“. Traditionelle Kirchen sind die Serbisch-Orthodoxe Kirche (SOK), die Evangelisch-Lutherische Kirche (slowakisch), die Evangelisch-Christliche Kirche (ebenfalls eine lutherische Kirche), die Evangelisch-Reformierte Kirche (ungarisch), die Römisch-Katholische Kirche, die Islamische Gemeinde und die Jüdische Gemeinde. Die „konfessionellen Gemeinschaften“ müssen sich erst registrieren lassen, um den Status einer Kirche und die damit verbundenen Vorteile wie z. B. Steuerbefreiung, Zugang zur Krankenhaus- und Gefängnisseelsorge oder Schulräume für den Unterricht zu erhalten sowie Rechtsgeschäfte tätigen zu können. Dafür sind 100 Mitglieder nachzuweisen, die serbische Staatsbürger sein müssen. Bisher sind 16, vor allem protestantische Gemeinschaften, aber auch die Mormonen und im Februar 2010 die Zeugen Jehovas registriert worden. Weiterhin verweigert wird z.B. die Registrierung der Baptisten, der Hare Krishna oder der Pfingstgemeinde.²⁷² Der Ombudsmann kritisiert die wenig transparenten und konsequenten Prozesse bei der Registrierung solcher Gruppen.²⁷³

²⁷¹ US Department of State, International Religious Freedom Report for 2010, Serbia.

²⁷² US Department of State, International Religious Freedom Report for 2010, Serbia.

²⁷³ Commission of the European Communities: Serbia 2010 Progress Report, Nov. 2010.

13.3 Tatsächliche Lage und Bewertung

Ungeachtet der von der Verfassung gebotenen konfessionellen Neutralität des Staates (Art. 44 der Verfassung) genießt jedoch in der Praxis die Serbisch-Orthodoxe Kirche eine der Rolle einer Staatskirche nahe kommenden herausragende Stellung. Die Beziehung zwischen der Serbischen-Orthodoxen Kirche und dem Staat ist von besonderer Relevanz aufgrund der engen Verknüpfung von Religion und nationaler Identität in Serbien. Nicht zuletzt unter dem Einfluss der Serbisch-Orthodoxen Kirche gibt es Bestrebungen, die Betätigung von „Sekten“, d.h. aller nicht bereits im Königreich Jugoslawien registrierten Religionsgemeinschaften, insbesondere jedoch der evangelischen Freikirchen, einzuschränken. Auch der Bau neuer Moscheen wird unter diversen Vorwänden in ganz Serbien seit Jahren behindert. Eine Reihe orthodoxer Kirchen, deren Wirken im Widerspruch zum Alleinvertretungsanspruch der Serbisch-Orthodoxen Kirche steht, wird von Staatsorganen systematisch in ihrer Betätigung behindert. Betroffen sind neben den nicht als autokephal anerkannten orthodoxen Kirchen Mazedoniens und Montenegros auch die kanonisch anerkannte Rumänisch-Orthodoxe Kirche. Diese Glaubensgemeinschaften haben weder die Möglichkeit einer amtlichen Registrierung noch der Errichtung eigener Gotteshäuser. Kleinere Religionsgemeinschaften (insbesondere evangelische Freikirchen) werden – z. T. ebenfalls unter Anstiftung bzw. Mitwirkung der Serbisch-Orthodoxen Kirche – von nichtstaatlichen Gruppierungen angefeindet, belästigt oder bedroht.²⁷⁴ Der 80-jährige Bischof von Niš, Irinej, wurde im Januar 2010 als 45. Patriarch der serbisch-orthodoxen Kirche gewählt. Der Bischof gilt als traditionstreu, doch kompromissbereit, als einer, der die Kluft zwischen der konservativen, in sich gekehrten, nationalistischen und der liberaleren Fraktion in der serbisch-orthodoxen Kirche überwinden könnte. In seiner ersten Predigt nach der Inthronisierung zeigte sich Patriarch Irinej jedoch hinsichtlich der Unabhängigkeit des Kosovo kompromisslos.²⁷⁵

Angehörige bestimmter Religionsgemeinschaften (u.a. Muslime und Juden, Mitglieder evangelischer Freikirchen, manchmal auch Katholiken) sind mitunter Opfer gesellschaftlicher Vorurteile bzw. gewalttätiger Angriffe nationalistischer Organisationen (Skinheads). Die Zahl derartiger Übergriffe (auf religiöse Minderheiten, Zerstörung von Kirchen, Friedhöfen und Gemeindezentren) ging im Vergleich zu früheren Jahren zurück; die eingeleiteten Ermittlungen führten nur in wenigen Fällen zur Ergreifung der Täter.²⁷⁶ Dennoch listet der United States Religious Report auch für den Berichtszeitraum 2010 wieder eine Reihe von religiös motivierten Übergriffen auf, darunter An-

²⁷⁴ Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Serbien 04.06.2010, 508-516.80/3 SRB.

²⁷⁵ derStandard.at: Kompromisslos nur in der Frage des Kosovo, 24.01.2010.

²⁷⁶ Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Serbien 04.06.2010, 508-516.80/3 SRB.

griffe auf Zeugen Jehovas, Adventisten und Methodisten, aber auch auf Einrichtungen der serbisch-orthodoxen Kirche oder auf katholische Friedhöfe. Rechtsgerichtete Gruppen verbreiten Hassreden gegenüber „Sekten“ und antisemitische Propaganda im Internet.

Spannungen gibt es seit Oktober 2007 zwischen den beiden islamischen Gemeinden Serbiens: zwischen der Islamischen Gemeinde in Serbien (Sitz in Novi Pazar, Sandzak), die traditionell Verbindungen zu den Muslimen Bosniens und Herzegowinas hat und der Islamischen Gemeinde Serbiens (Sitz in Belgrad).²⁷⁷ Diese innermuslimische Auseinandersetzung, die sich wesentlich auch um Fragen der legitimen Vertretung der Muslime in der Region dreht, hatte 2008 zu Unruhen im Sandzak mit teilweise offenen Gewaltausbrüchen zwischen den Fraktionen geführt.²⁷⁸ In letzter Zeit ist es nicht mehr zu gewalttätigen Auseinandersetzungen gekommen.²⁷⁹

14. Sri Lanka

14.1 Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit

Von den ca. 21,2 Millionen Einwohnern Sri Lankas sind knapp 70 % buddhistische Singhalesen (v.a. Theravada) und etwa 15 % hinduistische Tamilen. Jeweils gut 7 % sind Moslems (Sunniten) und rund 6 % bekennen sich zum Christentum (v.a. Katholiken).²⁸⁰ Ein Großteil der Christen lebt im Westen, Muslime vorwiegend im Osten, im Norden leben fast ausschließlich Hindu.²⁸¹

14.2 Rechtslage

Die Verfassung Sri Lankas garantiert in Art. 10 die Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit,²⁸² räumt dem Buddhismus allerdings eine herausragende Stellung ein,²⁸³ ohne ihn aber zur Staatsreligion zu erklären. Grundsätzlich ist es jedem Srilanker möglich, seinen Glauben frei auszuüben

²⁷⁷ Report by the Commissioner for Human Rights Thomas Hammasberg on his visit to Serbia, 13-17 October 2008.

²⁷⁸ Caroline Hornstein Tomic, im Auftrag der Konrad-Adenauer-Stiftung, Interethnische Beziehungen in Südosteuropa, September 2008.

²⁷⁹ US Department of State, International Religious Freedom Report for 2010, Serbia.

²⁸⁰ CIA - World Factbook (Wert geschätzt für Juli 2011); <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/ce.html> (alle Internetquellen abgerufen am 17.07.2011) .

²⁸¹ U.S. Department of State, Sri Lanka, International Religious Freedom Report 2010 vom 17.11.2010 <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148802.htm>.

²⁸² Chapter III – Freedom of thought, conscience and religion: „10. Every person is entitled to freedom of thought, conscience and religion, including the freedom to have or to adopt a religion or belief of his choice.” - <http://www.priu.gov.lk/Cons/1978Constitution/Index.html>.

²⁸³ Chapter II – Buddhism: „9. The Republic of Sri Lanka shall give to Buddhism the foremost place and accordingly it shall be the duty of the State to protect and foster the Buddha Sasana, while assuring to all religions the rights granted by Articles 10 and 14(1)(e).”.

(Art. 14).²⁸⁴ Das Ministerium für Religiöse Angelegenheiten hat vier Abteilungen, die sich jeweils mit buddhistischen, hinduistischen, muslimischen und christlichen Angelegenheiten befassen.²⁸⁵

Noch immer nicht abgeschlossen ist die Gesetzesinitiative der von buddhistischen Mönchen geführten Jathika Hela Urumaya (JHU) aus dem Jahr 2004, die vor allem die Einschränkung der Missionstätigkeit christlicher Kirchen zum Ziel hat („Anti Conversion Bill“). Nachdem ein erster Entwurf vom Supreme Court als nicht verfassungsgemäß abgelehnt wurde, liegt derzeit eine Vorlage in dritter Lesung dem srilankischen Parlament zur Entscheidung vor.²⁸⁶ Sollte das Gesetz tatsächlich verabschiedet werden, könnte dies die Missionstätigkeit der christlichen Kirchen spürbar beeinträchtigen. Die Bestimmungen des Gesetzentwurfs kriminalisieren jede Handlung zu konvertieren und drohen bei Zuwiderhandlung Gefängnis bis zu sieben Jahren und/oder eine Geldstrafe bis zu 500.000 Rupien (ca. 3.300 EUR) an.²⁸⁷

14.3 Tatsächliche Lage und Bewertung

Eine systematische und direkte Verfolgung bestimmter Personen oder Personengruppen allein wegen ihrer Religionszugehörigkeit findet in Sri Lanka nicht statt. Die srilankische Regierung respektiert vielmehr mehrere religiöse Feste anderer Glaubensrichtungen als Nationalfeiertage, wie z.B. das hinduistische Erntedankfest Pongal und das Lichterfest Deepawali; den islamischen Hadsch und Ramadan, Mohammeds Geburtstag, Karfreitag und Weihnachten. Es besteht aber eine Ungleichbehandlung in Bezug auf Steuern, Arbeitsmöglichkeiten und das Erziehungswesen, die sich zulasten religiöser Minderheiten auswirkt.²⁸⁸

Nicht bestätigt haben sich erste Befürchtungen, der militärische Sieg der srilankischen Streitkräfte über die Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) im Mai 2009 könne zu einem ausgeprägten singhalesischen Nationalismus führen, der für Nichtbuddhisten – also Tamilen, Moslems, auch singhalesische Christen – erhebliche nachteilige Folgen haben werde.²⁸⁹ Ohnehin hatte der fast dreißigjährige Bürgerkrieg zu keinem Zeitpunkt religiöse Gründe.²⁹⁰

284 Chapter III – Freedom of Speech, assembly, association, movement, &c.: „14. (1) Every citizen is entitled to ... (e) the freedom, either by himself or in association with others, and either in public or in private, to manifest his religion or belief in worship, observance, practice or teaching;”

285 U.S. Department of State, Sri Lanka, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

286 U.S. Department of State, Sri Lanka, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

287 „Sri Lankan parliament to vote on anti-conversion laws”, Meldung vom 27.01.2009; wegen weiterer Einzelheiten vgl.: <http://www.onenewsnow.com/Persecution/Default.aspx?id=398836>.

288 U.S. Department of State, Sri Lanka, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

289 www.heise.de: „Das tägliche Blutbad in Sri Lanka“, Meldung vom 24.02.2009; <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/29/29782/6.html>, abgerufen am 24.03.2009.

290 Berichtet wird, dass Soldaten der srilankischen Streitkräfte, die in einigen ehemals von der LTTE kontrollierten Gebieten stationiert sind, buddhistische Schreine aufgestellt haben. Um nicht dem Vorwurf ausgesetzt zu sein,

Religiöse Gruppen unterliegen zwar keiner allgemeinen Registrierungspflicht, müssen sich aber nach dem Handelsgesetz anmelden, um finanzielle Transaktionen oder sonstige Bankgeschäfte erledigen zu können. Während es dabei in der Vergangenheit keine Probleme gab, beklagen evangelikale Reformbewegungen aktuell bürokratische Hindernisse. Ihnen werde „sittenwidrige Konversion“ vorgeworfen. Einige evangelikale Gruppen weisen darauf hin, dass ihnen der Zugang zu staatlichen Schulen verweigert worden wäre, bzw. dass sie gezwungen worden seien, am buddhistischen Religionsunterricht teilzunehmen.²⁹¹

Gelegentlich kommt es noch zu Übergriffen buddhistischer Extremisten gegen christliche Kirchengebäude. So haben im Juni 2010 rund 100 Polizisten auf behördliche Anweisung die Kalvarienberg-Kirche in Rajagiriya (Distrikt Colombo; Western Province) zerstört und den Pastor tätlich angegriffen. Ihm wurde vorgeworfen, das Gotteshaus ohne Genehmigung errichtet zu haben. Ein Wiederaufbau der Kirche wurde mit der Begründung, „der Bau einer Kirche könne die Beziehungen zwischen Buddhisten und Katholiken stören“, zuletzt abgelehnt.²⁹²

Auch von Konflikten wegen angeblich erzwungener Konversionen wird mitunter berichtet. Tatsache ist aber, dass deutlich weniger Gewaltakte dokumentiert sind als noch in den vorangegangenen Jahren.²⁹³

Eine Minderheit in Sri Lanka sind die Muslime.²⁹⁴ Sie gelten trotz Wahrung ihrer religiösen Prinzipien als weitgehend assimiliert. Lediglich das Zusammenleben von Muslimen und Tamilen war nicht immer spannungsfrei. Das Konfliktpotenzial bestand noch bis zuletzt in der Eastern Province. Ursache war, dass Muslime im Verhältnis zu ihrem Bevölkerungsanteil (ca. 40 %) hier kaum Landrechte besitzen und nur selten führende Positionen im Staatsdienst einnehmen. Einige Gewaltdelikte hatten aber rein kriminelle Motive.²⁹⁵ Aktuell wird allerdings nicht mehr von Übergriffen auf Muslime berichtet.²⁹⁶

auf diese Weise eine „Singhalisierung“ der mehrheitlich von Tamilen bewohnten Landesteile zu betreiben, erfolgte von der Armeeführung die Anweisung, die Schreine wieder zu beseitigen.

291 U.S. Department of State, Sri Lanka, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

292 Vatican Radio: „Sri Lanka – Regierung lehnt Bau neuer Kirche ab“; Meldung vom 14.07.2011, <http://www.oecumene.radiovaticana.org/ted/articolo.asp?c=504338>.

293 U.S. Department of State, Sri Lanka, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

294 Sie stellen rund 8 % der Gesamtbevölkerung .

295 www.tamilnet.com: „SLA checks more than 10,000 during Batticaloa curfew“, Meldung vom 30.11.2008.

296 U.S. Department of State, Sri Lanka, International Religious Freedom Report 2010, a.a.O.

15. Vietnam

15.1 Zusammensetzung der Bevölkerung nach Religionszugehörigkeit

Von den etwa 88,6 Mio.²⁹⁷ Einwohnern Vietnams sind laut offiziellen Statistiken ca. 10 Mio. Buddhisten. Tatsächlich zählt jedoch mindestens die Hälfte der Bevölkerung zur Religionsgemeinschaft der Buddhisten. Weitere große Religionsgruppen sind: Katholiken (offiziell: ca. 6 Mio., tatsächliche Zahl: 7 bis 8 Mio.), Protestanten (offiziell: ca. 1 Mio., tatsächlich: wohl 1,5 Mio.), Cao Dai (offiziell: ca. 2,7 Mio., tatsächlich: etwa 5 Mio.), Hoa Hao (offiziell: ca. 1,3 Mio., tatsächlich: wohl 3 Mio.) und Muslime (offiziell: ca. 70.000).²⁹⁸ Als kleinere Religionsgemeinschaften gibt es noch Hindus, Bahai, Mormonen, Zeugen Jehovas und Juden.²⁹⁹ Der Grund für die Unterschiede zwischen den offiziellen und der tatsächlichen Zahlen der Angehörigen der oben genannten Religionsgruppen liegt darin, dass die Religionszugehörigkeit in Personalausweisen und Familienbüchern dokumentiert wird. In der Praxis lassen jedoch in vielen Fällen Personen, die sich selbst als religiös bezeichnen, in diese Dokumente keine Religionszugehörigkeit eintragen, so dass sie in den offiziellen Statistiken als nicht religiös gezählt werden.³⁰⁰

15.2 Rechtslage

Das Recht auf freie Religionsausübung ist in der Verfassung manifestiert. Gleiches garantiert auch die Regierungsverordnung zur Glaubensausübung und Religion von 2004 sowie das entsprechende Dekret von 2005. Ein von der Regierung veröffentlichtes Weißbuch vom Februar 2007 fasst die neuen gesetzlichen Regelungen in Bezug auf die Religionsausübung zusammen und erkennt Religion als spirituelles Bedürfnis der Menschen an.³⁰¹ Allerdings stellt das genannte Dekret die Religionsfreiheit unter den Vorbehalt, dass deren Missbrauch zum Zwecke der Unterminierung des Friedens, der Unabhängigkeit und der Einheit des Staates verboten ist und enthält die Warnung, dass religiöse Aktivitäten einzustellen sind, wenn sie die kulturellen Traditionen der Nation negativ be-

²⁹⁷ U.S. Department of State, 08.04.2011: 2010 Human Rights Reports: Vietnam, <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2010/eap/154408.htm>, abgerufen am 04.07.2011.

²⁹⁸ Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Sozialistischen Republik Vietnam vom 29.07.2010, Stand: Juni 2010, Gz.: 508-516.80/3 VNM.

²⁹⁹ U.S. Department of State, 17.11.2010: 2010 Annual Report on International Religious Freedom - Vietnam, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148903.htm>, abgerufen am 06.07.2011.

³⁰⁰ U.S. Department of State, 17.11.2010: 2010 Annual Report on International Religious Freedom - Vietnam, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148903.htm>, abgerufen am 06.07.2011.

³⁰¹ Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Sozialistischen Republik Vietnam vom 29.07.2010, Stand: Juni 2010, Gz.: 508-516.80/3 VNM.

einflussen.³⁰² Zudem enthält das Strafgesetzbuch Bestimmungen, die gegebenenfalls gegen Religionsgemeinschaften verwendet werden können (Art. 87: „Unterminierung der Einheitspolitik“ durch Spaltung entlang religiöser Linien).³⁰³

Alle Religionen und Glaubensgemeinschaften unterliegen einer Zulassungspflicht. Neben den sechs offiziell anerkannten Religionen (Buddhisten, Katholiken, Protestanten, Cao Dai, Hoa Hao und Muslime) gibt es weitere 16 staatlich anerkannte Glaubensgemeinschaften.³⁰⁴ Innerhalb dieser anerkannten Religionsgemeinschaften unterliegt jede einzelne Kirchengemeinde einer Registrierungspflicht.³⁰⁵

15.3 Tatsächliche Lage und Bewertung

Trotz Verbesserungen in den letzten Jahren unterliegt die freie Religionsausübung in Vietnam noch immer starken Einschränkungen. Zwar wird die private Glaubensausübung von den Behörden nicht behindert, jegliche politische Betätigung von Glaubensgemeinschaften wird jedoch nicht geduldet. Diese müssen zudem vom Staat zugelassen und registriert werden.³⁰⁶ Ihre Betätigung erfolgt unter einer von der Regierung kontrollierten Führung. Angehörige einiger nicht registrierter Glaubensgemeinschaften sowie religiöse Aktivisten, die sich für international garantierte Rechte einsetzen, sind Ziel von Repressionen.³⁰⁷

15.3.1 Protestantische Frei- und Hauskirchen

Seit den letzten 30 Jahren ist eine Christianisierungstendenz unter den Angehörigen der in den Bergregionen Nord-, Nordwest- und Mittelvietnams lebenden ethnischen Minderheiten (sog. „Montagnards“), insbesondere der Hmong, der Dao und der Thai, zu verzeichnen. Die betreffenden Angehörigen der Minderheiten treten jedoch überwiegend nicht der offiziell anerkannten protestantischen Kirche, sondern protestantischen Frei- und Hauskirchen bei, die US-amerikanisch gesteuert

³⁰² U.S. Department of State, 17.11.2010: 2010 Annual Report on International Religious Freedom - Vietnam, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148903.htm>, abgerufen am 06.07.2011.

³⁰³ Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Sozialistischen Republik Vietnam vom 29.07.2010 Stand: Juni 2010, Gz.: 508-516.80/3 VNM.

³⁰⁴ Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Sozialistischen Republik Vietnam vom 29.07.2010, Stand: Juni 2010, Gz.: 508-516.80/3 VNM.

³⁰⁵ U.S. Department of State, 17.11.2010: 2010 Annual Report on International Religious Freedom - Vietnam, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148903.htm>, abgerufen am 06.07.2011.

³⁰⁶ Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Sozialistischen Republik Vietnam vom 29.07.2010, Stand Juni 2010, Gz.: 508-516.80/3 VNM.

³⁰⁷ Human Rights Watch, World Report 2011: Vietnam vom 24.01.2011, <http://www.hrw.org/en/world-report-2011/vietnam>, abgerufen am 07.07.2011.

sind. Die lokalen Behörden empfinden diese Tendenz als bedrohlich und reagieren darauf, regional uneinheitlich, mit Medienkampagnen, Einschüchterung und teilweise mit Verhaftungen.³⁰⁸

Laut Angabe des U.S. Department of State wird im zentralen Hochland die Praktizierung des protestantischen Glaubens auch durch die dort aktiven „Dega“-Separatisten beeinflusst, die insbesondere in den Provinzen Gia Lai, Dak Nong und Dak Lak für ein autonomes oder unabhängiges Heimatland der indigenen Bevölkerung eintreten. Zudem verdächtigt die vietnamesischen Regierung einige Ethnien des zentralen Hochlandes, dass diese eine selbsternannte „Dega Kirche“ betreiben, die die protestantische Religionsausübung mit politischen Aktivitäten vermengt und den Separatismus für die ethnischen Minderheiten propagiert. So werden einige ethnischen Minderheiten angehörende Gläubige – insbesondere in Gebieten, deren Bewohner verdächtigt werden mit der „Dega Kirche“ verbunden zu sein – weiterhin vom Gottesdienstbesuch abgehalten. Jedoch habe die Zahl derartiger Vorfälle stark abgenommen, die zudem auch eher auf das Verhalten einzelner Personen als auf die zentrale Regierungspolitik zurückzuführen sind.³⁰⁹

Human Rights Watch berichtet dagegen in einem Report von März 2011, dass es im zentralen Hochland in den vorangegangenen Monaten offenbar als Folge von Unruhen auf den Gummipflanzungen der Provinz Gia Lai in den an Kambodscha angrenzenden Distrikten zu einer Verstärkung der Polizei- und Militärpräsenz gekommen sei. Ziel der Sicherheitskräfte sei es gewesen Montagnards, die sich vor den Sicherheitskräften versteckten, aufzuspüren sowie Versammlungen in nicht registrierten Hauskirchen aufzulösen. Mehr als 70 Montagnards, die verdächtigt würden politische Aktivisten oder Führer nicht registrierter Hauskirchen zu sein, seien 2010 verhaftet oder inhaftiert worden. Ferner seien hunderte Montagnard-Christen in öffentlichen „Kritik-Sitzungen“ gezwungen worden ihrem Glauben abzuschwören. Insgesamt befänden sich gegenwärtig mindestens 250 Montagnards in Gefängnishaft oder warteten auf ihren Prozess. Zu ihnen zählten Aktivisten der „Dega Kirche“ sowie nicht der Dega-Kirche angehörende Montagnard-Christen, wie beispielsweise Priester, Führer von Hauskirchen und Landrechtsaktivisten.³¹⁰

308 Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Sozialistischen Republik Vietnam vom 29.07.2010, Stand: Juni 2010, Gz.: 508-516.80/3 VNM.

309 U.S. Department of State, 17.11.2010: 2010 Annual Report on International Religious Freedom - Vietnam, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148903.htm>, abgerufen am 06.07.2011.

310 Human Rights Watch, World Report 2011: Vietnam vom 24.01.2011, <http://www.hrw.org/en/world-report-2011/vietnam>, abgerufen am 07.07.2011.

15.3.2 Katholiken

Der katholischen Kirche wird im Vergleich zu anderen Religionsgemeinschaften ein vergleichsweise großer Handlungsspielraum eingeräumt.³¹¹ Die 26 vietnamesischen Diözesen werden von drei Erzbischöfen, 44 Bischöfen sowie fast 4.000 Priestern betreut. Gegenwärtig gibt es zudem rund 1.500 angehende Priester, womit sich deren Zahl in den letzten fünf Jahren um 50 % erhöht hat. Es existieren mehr als 10.000 Orte der Glaubensausübung sowie sechs Priesterseminare und zwei kirchliche Ausbildungszentren.³¹² Die Ausbildung von katholischen Priestern wird jedoch durch die Verweigerung der Erlaubnis zur Eröffnung von weiteren Seminaren behindert.³¹³ Seit dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen dem Heiligen Stuhl und Vietnam 1975 kamen nach mehrjährigen Vorbereitungen mit der am 10.01.2011 erfolgten Ernennung eines „päpstlichen Repräsentanten“ für Vietnam die Beziehungen zwischen den beiden Staaten einen bedeutenden Schritt weiter.³¹⁴ Seit 2008 ist es mehrfach zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen katholischen Gläubigen und den Sicherheitskräften wegen Streitigkeiten über Landbesitz gekommen. So kam es im Streit um die Enteignung der Kirchenruine Tam Toa in der nordvietnamesischen Stadt Dong Hoi (Provinz Quang Binh) im Juli 2009 zu gewaltsamen Angriffen von Polizei und Milizen auf Gläubige und Priester, nachdem Katholiken versucht hatten, ein großes Zelt mit Metallgerüst auf dem Kirchengelände aufzubauen. Es gab zahlreiche Verletzte. Gegen sieben Katholiken wurden Strafverfahren wegen „Störung der öffentlichen Ordnung“ eingeleitet.³¹⁵

Zuletzt kam es am 04.05.2010 im Cam Le Distrikt der Stadt Da Nang (Zentralvietnam) zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Katholiken und der Polizei. Etwa 500 Polizisten gingen in der Kirchengemeinde Con Dau gegen die Teilnehmer eines Trauerzuges vor, um die Bestattung einer Verstorbenen auf dem Friedhof der Gemeinde zu verhindern. Seitens offizieller Stellen war vorher ein Bestattungsverbot verhängt worden, das aber vom zuständigen Priester mit dem Verweis darauf, dass sich die Kirche und der Friedhof im Eigentum des Dorfes befänden, nicht akzeptiert wurde. Bei den Auseinandersetzungen wurden Dutzende Katholiken durch Schläge der Polizei ver-

311 Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Sozialistischen Republik Vietnam vom 29.07.2010, Stand: Juni 2010, Gz.: 508-516.80/3 VNM.

312 U.S. Department of State, 17.11.2010: 2010 Annual Report on International Religious Freedom - Vietnam, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148903.htm>, abgerufen am 06.07.2011.

313 Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Sozialistischen Republik Vietnam vom 29.07.2010, Stand: Juni: 2010, Gz.: 508-516.80/3 VNM.

314 AsiaNews.it, The Pope appoints his „representative“ for Vietnam vom 13.01.2011, <http://www.asianews.it/view4print.php?l=en&art=20496>.

315 Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM), SR Vietnam: Eskalation der Gewalt gegen Christen in Dong Hoi vom 28.07.2009, <http://www.igfm.de/Detailansicht.384+M5d478f26371.0.html>, abgerufen am 11.07.2011.

letzt und 59 Personen verhaftet.³¹⁶ Von diesen wurden im Oktober 2010 zwei zu zwölf bzw. neun Monaten Haft verurteilt, während vier Personen Bewährungsstrafen erhielten.³¹⁷ Die beiden zu Haftstrafen Verurteilten wurden am 26.01.2011 auf Anordnung des Berufungsgerichts begnadigt und freigelassen³¹⁸.

15.3.3 Andere Glaubensgemeinschaften

Die Führung der nicht zugelassenen „**Unified Buddhist Church of Vietnam**“ (UBCV), die sich dem 1981 erfolgten Zusammenschluss der buddhistischen Kirchen zur Zentralen Buddhistischen Kirche Vietnams verweigert hat, wird von den staatlichen Organen als politische Opposition begriffen.³¹⁹ Auch wenn die UBCV viele Pagoden ohne Beschränkungen betreiben darf, so ist die Bewegungsfreiheit einiger ihrer Führer eingeschränkt. Deren Aktivitäten sind genauer Überwachung unterworfen.³²⁰ So steht der UBCV-Patriarch Thich Quang Do unter Hausarrest. Während buddhistischer Feste im Mai und August 2010 blockierte die Polizei den Zugang zur Giac Minh Pagode in Quang Nam (Provinz Da Nang) und verhörte deren Abt, der der Repräsentant der UBCV von Da Nang ist.³²¹ Auch kam es bei diesen Festen zu unnötiger Gewalt gegen UBCV-Angehörige, die besondere Andachten abhalten wollten.³²²

Im Februar 2000 wurde die von der Regierung unabhängige „**Hoa Hao Central Buddhist Church**“ (HHCBC) gegründet, die staatliches Misstrauen in ähnlicher Weise auf sich zieht wie die „Unified Buddhist Church of Vietnam“. Deren Führer stehen z.T. unter Hausarrest oder befinden sich in Haft. Nach einem friedlichen Protest von HHCBC-Anhängern gegen Einschüchterungen durch die Behörden kam es im August 2005 zu gewaltsamen Auseinandersetzungen mit der Polizei. Mitglieder der Gruppe wurden zu Haftstrafen zwischen vier und sieben Jahren verurteilt. Im Mai 2007 wurden erneut vier Anhänger einer nicht anerkannten Hoa Hao-Gruppierung aufgrund der Durchführung einer Hungerstreik-Protestaktion im Mai 2006 wegen „Erregung öffentlicher Unordnung“ zu Haftstrafen zwischen vier und sechs Jahren verurteilt. Derzeit befinden sich noch immer

³¹⁶ AsiaNews.it, Hanoi intensifies repression: six Con Dau faithful charged vom 19.05.2010, <http://www.asianews.it/view4print.php?l=en&art=18453>, abgerufen am 11.07.2011.

³¹⁷ Radio Free Asia, Vietnam under rights scrutiny vom 27.10.2010, <http://www.rfa.org/english/news/vietnam/rights-10272010173822.html>, abgerufen am 11.07.2011.

³¹⁸ IGFm, SR Vietnam: Vier Katholiken scheitern in der Berufung vom 27.01.2011, <http://www.igfm.de/Detailansicht.384+M562b8ec6761.0.html>, abgerufen am 11.07.2011.

³¹⁹ Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Sozialistischen Republik Vietnam vom 29.07.2010, Stand: Juni 2010, Gz.: 508-516.80/3 VNM.

³²⁰ U.S. Department of State, 17.11.2010: 2010 Annual Report on International Religious Freedom - Vietnam, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148903.htm>, abgerufen am 06.07.2011.

³²¹ Human Rights Watch, World Report 2011: Vietnam vom 24.01.2011, <http://www.hrw.org/en/world-report-2011/vietnam>, abgerufen am 07.07.2011.

³²² Amnesty International, Annual Report 2011: Viet Nam von Mai 2011, <http://www.amnesty.org/en/region/vietnam/report-2011>, abgerufen am 11.07.2011.

mindestens zehn Hoa-Hao-Anhänger im Gefängnis.³²³ Im März 2010 wurden sechs Anhänger der staatlich nicht anerkannten „**Pure Hoa Hao Kirche**“ in der Provinz Dong Thap wegen der Abhaltung eines Gottesdienstes mit einem Bußgeld belegt. Gläubige dieser Kirche werden in den Provinzen An Giang, Vinh Long, Dong Thap und Can Tho von der Polizei, insbesondere an kirchlichen Feiertagen, vom Besuch der Tempel und sonstiger Einrichtungen der Kirche abgehalten.³²⁴

Der Ethnie der **Khmer Krom**, die dem Theravada-Buddhismus angehört, ist derzeit eine freie, selbstbestimmte Ausübung ihrer Religion nicht möglich. Sie müssen sich dem Komitee der „Vietnamesischen Buddhistischen Kirche“ unterordnen, in dem ausschließlich Mahayana-Buddhisten vertreten sind und das die einzige vom Staat anerkannte Vereinigung der buddhistischen Richtungen in Vietnam darstellt. Dieses Komitee fällt alle Entscheidungen hinsichtlich religiöser Zeremonien, Lehrinhalten an Klöstern etc.³²⁵ Im Februar 2007 demonstrierten buddhistische Khmer Krom-Mönche friedlich in Soc Trang im Mekong-Delta u.a. für die Aufhebung der Begrenzung der Anzahl der Tage, die für bestimmte religiöse Feste zur Verfügung stehen sowie für die Erlaubnis, dass regierungsunabhängige Führer der Khmer-Buddhisten Regelungen hinsichtlich der Ordination der Mönche treffen dürfen. Mindestens 20 von den Behörden als Anführer der Proteste angesehene Mönche wurden aus ihren Pagoden vertrieben und gezwungen ihre Mönchskutten abzulegen. Im Mai 2007 wurden fünf von ihnen wegen des Vorwurfs der Erregung öffentlicher Unordnung zu Gefängnisstrafen zwischen zwei und vier Jahren verurteilt. Einer der Verurteilten wurde im November 2008, die restlichen vier im Januar 2009 freigelassen.³²⁶

Im September 2004 protestierten Anhänger der 1975 verbotenen und 1997 wieder zugelassen synkretistischen **Cao Dai** in Phnom Penh gegen Behinderung und Einschüchterung durch die vietnamesische Regierung. Nach ihrer Abschiebung aus Kambodscha wurden sie wegen „Propaganda gegen die vietnamesische Regierung mit dem Ziel, Unruhen anzuzetteln“ zu langjährigen Haftstrafen verurteilt.³²⁷ Fünf der acht im Jahr 2005 Inhaftierten befinden sich noch immer in Haft.³²⁸ Im November 2009 wurde ein Priester einer staatlich nicht anerkannten Cao Dai-Gruppe verhaftet, der

323 Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Sozialistischen Republik Vietnam vom 29.07.2010, Stand: Juni: 2010, Gz.: 508-516.80/3 VNM.

324 U.S. Department of State, 17.11.2010: 2010 Annual Report on International Religious Freedom - Vietnam, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148903.htm>, abgerufen am 06.07.2011.

325 Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Sozialistischen Republik Vietnam vom 29.07.2010, Stand: Juni 2010, Gz.: 508-516.80/3 VNM.

326 1. Human Rights Watch (HRW), On the Margins: Rights Abuses of Ethnic Khmer in Vietnam's Mekong Delta, I. Summary von Januar 2009, <http://www.hrw.org/en/node/79437/section/3>, abgerufen am 11.07.2011
2. HRW, Update: Four Khmer Krom monks released, veröffentlicht am 20.01.2009, <http://www.hrw.org/en/node/79969>, abgerufen am 27.04.2009.

327 Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Sozialistischen Republik Vietnam vom 29.07.2010, Stand: Juni 2010, Gz.: 508-516.80/3 VNM.

328 United States Commission on International Religious Freedom (USCIRF), Annual Report 2011 von Mai 2011, S. 202, <http://www.uscirf.gov/images/book%20with%20cover%20for%20web.pdf>, abgerufen am 11.07.2011.

mehrere Polizisten wegen ihres Vorgehens gegen die Anhänger der Gruppe kritisiert hatte. Im Mai 2010 wurde er in der Provinz Tay Ninh wegen „Verleumdung eines Beamten im Dienst“ verurteilt.³²⁹

15.4 Rechtsprechung

15.4.1 Religionsfreiheit allgemein

- OVG Lüneburg, Urteil vom 07.07.2008, Az.: 9 LB 52/06

Nach Ansicht des Senats werden Gläubige aller Konfessionen in Vietnam nicht politisch verfolgt wie auch ihr religiöses Existenzminimum gewährleistet ist. Soweit die Religionsausübung in Vietnam nicht zu offener oppositioneller Betätigung genutzt wird, enthält sich der Staat jeglicher diskriminierender Maßnahmen in Anknüpfung an die Religionszugehörigkeit und Religionsausübung. Dies gilt in besonderem Maße für Gläubige, die keine leitenden Funktionen inne haben.

15.4.2 Buddhisten

- OVG Lüneburg, Urteil vom 07.07.2008, Az.: 9 LB 52/06

Der Senat verneinte für den Kläger, der als Gläubiger in keiner Weise besonders hervorgetreten ist, wegen seiner Zugehörigkeit zur buddhistischen Religion eine Verfolgungsgefahr bei Rückkehr nach Vietnam. Er begründete seine Ansicht mit obigen Ausführungen (siehe oben Religionsfreiheit allgemein) und berücksichtigte zudem, dass 60 % der 75 Mio. Vietnamesen religiösen, vor allem buddhistischen Organisationen angehören, es neben der „Vereinigten Buddhistischen Kirche Vietnams“ eine staatlich anerkannte buddhistische Organisation gibt, in der sich buddhistische Gläubige – wenn auch unter dem Einfluss der Regierung – organisieren, und dass die Verfassung Religionsfreiheit zumindest nach außen hin garantiert.

- VG Hamburg, Urteil vom 25.08.2008, Az.: 3 A 82/06

Mit der gleichen Begründung wie das OVG Lüneburg (siehe oben) verneinte das Gericht für den Kläger wegen dessen Zugehörigkeit zur buddhistischen Religion eine Rückkehrgefährdung. Zur „Vereinigten Buddhistischen Kirche Vietnams“ führte das Gericht aus, dass jedenfalls deren herausragende Mitglieder verfolgt werden.

³²⁹ U.S. Department of State, 17.11.2010: 2010 Annual Report on International Religious Freedom - Vietnam, <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010/148903.htm>, abgerufen am 06.07.2011.

15.4.3 Christen

- VG Hannover, Urteil vom 17.06.2010, Az.: 12 A 154/09

Das Gericht verneinte das Vorliegen der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art 9 EMRK. Es spreche Überwiegendes dafür, dass nur diejenigen Christen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Opfer asylrelevanter Verfolgungsmaßnahmen werden, bei denen die – öffentliche – Ausübung der christlichen Religion mit einer Minderheitenzugehörigkeit (z.B. die sog. Montagnard-Protestanten) oder einer oppositionellen Tätigkeit gepaart ist. Es sei nicht beachtlich wahrscheinlich, dass die Kläger (evangelische Christen) bei Rückkehr nach Vietnam ihren christlichen Glauben nicht in den durch das religiöse Existenzminimum gezogenen Grenzen ausüben könnten.

- VG München, Urteil vom 05.09.2008, Az.: M 17 K 08.50261

Nach Ansicht des Gerichts kann aus Fällen der Verfolgung von Christen, bei denen die Ausübung der christlichen Religion mit einer Minderheitenzugehörigkeit bzw. einer politisch-oppositionellen Tätigkeit gepaart ist, nicht der Schluss gezogen werden, dass auch „einfache“ protestantische Christen bei ihrer Religionsausübung der Verfolgungsgefahr unterliegen. Von daher verneinte das Gericht eine Verfolgungsgefahr für den Kläger, der dem Mehrheitsvolk der Kinh angehörte, sich nicht politisch betätigt und auch im religiösen Bereich keine herausragende Stellung eingenommen hatte.

Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Frankenstraße 210

90461 Nürnberg

Referat 413 – Analyse nichtislamischer Her-
kunftsländer

Tel.: 0911-943-7300

Fax: 0911-943-7299

Internet: www.bamf.de

Stand: August 2011